

Wochenblatt

WESTFALEN-LIPPE  

Kompakt



Grundlagenwissen Betriebsprämie



Prämienantrag richtig ausfüllen



Agrarumweltmaßnahmen

Ratgeber Förderung

Inhalt

- 3 Inhalt/Impressum
- 4 Betriebsprämie – ein Überblick
- 6 CC-Verpflichtungen unbedingt einhalten
- 8 Zahlungsansprüche kaufen und verkaufen
- 11 Mit dem Betriebsprofil Klarheit schaffen
- 12 Neuer Inhaber bitte unverzüglich melden
- 13 Förderfähig nur bei ganzjähriger Nutzung
- 14 Prämie auch für andere Flächen
- 16 Grünlandumbruch nur mit Genehmigung
- 18 So stellen Sie den elektronischen Antrag
- 21 Ein Antrag für alles
- 23 Landschaftselemente neu erfassen
- 24 Flächenverzeichnis ohne Fehler
- 28 Kulturartenverzeichnis
- 29 Veränderungen in den Antrag einarbeiten
- 30 Im Internet Feldblöcke suchen und finden
- 32 Sorgfältig skizzieren
- 34 Landschaftselemente im Antrag angeben
- 38 Lebensräume schützen zahlt sich aus
- 39 Geld fürs Grünland
- 40 Bewilligung zu Ende?
- 40 Förderung für den Ökolandbau
- 42 Zwischenfrüchte
- 43 100 €/ha für extensives Dauergrünland
- 44 Lohnende Vielfalt
- 45 Blühstreifen bringen Abwechslung
- 46 Naturschutz per Vertrag



4 Betriebsprämie – ein Überblick

Es gilt, den 15. Mai im Blick zu behalten. Denn bis zu diesem Tag muss der Antrag auf Betriebsprämie bei der Landwirtschaftskammer NRW eingegangen sein.

16 Grünlandumbruch nur mit Genehmigung

Für Grünland gibt es spezielle Regelungen. So darf es beispielsweise nicht umgebrochen werden. Unter bestimmten Bedingungen gibt es aber Ausnahmen.



44 Lohnende Vielfalt

Wer Leguminosen anbaut, um enge Fruchtfolgen aufzulockern, kann dafür höhere Prämien erhalten.

Impressum

Der Ratgeber Förderung 2013 ist eine Verlagsbeilage des Landwirtschaftlichen Wochenblattes Westfalen-Lippe.

Redaktion

Torsten Wobser (v. i. S. d. P.),
Dörte Quinckhardt, Bernhard Rüb (Landwirtschaftskammer NRW, Pressestelle)
Landwirtschaftliches
Wochenblatt Westfalen-Lippe
Hülsebrockstraße 2–8,
48165 Münster
www.wochenblatt.com
redaktion@wochenblatt.com

Objektleitung und Anzeigen

Friedrich Deckert

Vertrieb

Paul Pankoke

Verlag

Landwirtschaftsverlag GmbH
Hülsebrockstraße 2–8, 48165 Münster

Druck

Konradin Druck GmbH,
Leinfelden-Echterdingen

Grafik

Susanne Wilbuer

Titelbilder

Wobser, Standpunkt-Photo/Pixelio, B. Lütke
Hockenbeck, Uschi Dreiuicker/Pixelio

Betriebsprämie – ein Überblick

Die Betriebsprämie ist mit weit über 500 Mio. € Auszahlungssumme die mit Abstand wichtigste Prämie für Nordrhein-Westfalens Landwirte. Wir erklären Ihnen, was Sie in diesem Jahr bei der Beantragung beachten sollten.



Die Auswertung der Buchführungsdaten landwirtschaftlicher Betriebe hat ergeben: Die Betriebsprämie macht rund 40 % des Gewinns aus. Foto: Gerd Altmann/Pixelio

Bundesweit werden jährlich rund 5,4 Mrd. € Betriebsprämie ausgezahlt, davon rund ein Zehntel in NRW. Über drei Viertel der für die fast 40 verschiedenen Fördermaßnahmen bewilligten Mittel entfallen auf die Betriebsprämie. Nicht zu Unrecht wird in agrarpolitischen Diskussionen immer wieder darauf hingewiesen, dass Wohl und Wehe vieler landwirtschaftlicher Betriebe von dieser Prämie abhängen. Die Auswertung Buchführender Betriebe weist für das Wirtschaftsjahr 2011/2012 zwar nur einen Anteil der flächenbezogenen Beihilfen von 8,3 % am Umsatz aus, gemessen am Gewinn dagegen erreichten diese Fördermaßnahmen zusammen einen Anteil von rund 40 % im Durchschnitt der ausgewerteten Buchführenden Betriebe. Kein Landwirt kann es sich also leisten, bei der Antragstellung auf die notwendige Sorgfalt zu verzichten.

Zahlungsansprüche sind Basis

Betriebsprämie wird nur gezahlt, wenn der Antragsteller über eine entsprechende Zahl an Zahlungsansprüchen verfügt, die er aktivieren

kann. Es gilt der Grundsatz: Nur ein mit entsprechender Fläche hinterlegter Zahlungsanspruch führt zur Gewährung der Prämie.

Die Flächen sind wie im Vorjahr über den Sammelantrag nachzuweisen, um die Zahlungsansprüche mit einem entsprechenden Umfang an Flächen aktivieren zu können. Wer in früheren Jahren keine Zahlungsansprüche erhalten hat, kann auch Zahlungsansprüche von anderen Landwirten kaufen oder pachten, um damit die Grundlage für den Bezug der Betriebsprämien zu schaffen. Denn ohne Zahlungsansprüche gibt es keine Betriebsprämie.

Aber Achtung: Grundsätzlich sind die Zahlungsansprüche in der Agrarreform von 2005 ohne Befristung zugewiesen worden, sodass man davon ausgeht, dass sie gelten, bis eine neue Verordnung etwas anderes bestimmt. Laut ersten Entwürfen zur Agrarreform 2014 sollten die Zahlungsansprüche mit Beginn der Agrarreform ihre Gültigkeit verlieren und dann aufgrund der Antragstellung im ersten Jahr der Laufzeit der neuen Regelung neu zugewiesen werden. Ursprünglich war das für 2014 geplant. Mittlerweile geht man davon aus, dass die Regelungen erst 2015 gelten werden. Wie

dieser Übergang dann hinsichtlich der Zahlungsansprüche gehandhabt wird, ist derzeit noch nicht bekannt.

Rechtsstreit um Modulation

Für 2013 bleibt es mit Ausnahme der nächsten und letzten Stufe des Abschmelzungsprozesses bei den bisherigen rechtlichen Regelungen. Die Modulation, mit der die Direktzahlungen gekappt und die dadurch gewonnenen finanziellen Mittel in die Zweite Säule überführt werden, hatte bereits 2012 ihren vorgesehenen Höchstwert erreicht. Für 2013 sieht die Verordnung 73/2009 wieder einen Satz von 10 % für Beträge ab 5000 € vor.

Offen ist aber noch immer die Entscheidung über den Vorlagebeschluss des Verwaltungsgerichts Frankfurt/Oder an den Europäischen Gerichtshof vom September 2011, mit dem die Frage der Rechtmäßigkeit der erhöhten Modulation aufgeworfen wurde. Mittlerweile wird davon ausgegangen, dass in diesem Frühjahr hierzu eine Entscheidung fallen wird. Auch in NRW haben daraufhin viele Landwirte gegen die Auszahlungsbescheide vom Dezember 2011 und mittlerweile auch gegen die Bescheide von Januar 2013 geklagt. Sollte der Europäische Gerichtshof zugunsten der Kläger entscheiden, bleiben sie nachträglich von der Anhebung der Modulationsabzüge verschont und erhalten eine entsprechende Erstattung der zu viel abgezogenen Beträge. In NRW sind von der Modulation insgesamt etwa 23 000 Antragsteller betroffen, also gut die Hälfte der Betriebsprämienempfänger.

Bagatellgrenze beachten

Bereits seit 2010 gilt eine neue Bagatellgrenze für die Antragstellung. Nur Anträge ab einer förderfähigen Fläche von 1 ha können bei der Betriebsprämie mit einer Bewilligung rechnen. Alternativ wird bei Antragstellern mit einem flächenlosen besonderen Zahlungsanspruch eine Wertgrenze von 100 € angewandt. Für Betriebsinhaber, die diese Schwellen unterschreiten, ist es ratsam, ihre vorhandenen Zahlungsansprüche rechtzeitig vor dem Antragstermin zu veräußern oder sich zusätzliche Flächen zu beschaffen, um die Schwellenwerte zu erreichen. Es gilt nach der bundesweiten Abstimmung nicht allein die Grenze von 1 ha land-

wirtschaftlich genutzter Fläche, sondern es muss dazu auch mindestens ein voller Zahlungsanspruch verfügbar sein, denn förderfähig sind nur Flächen, die in vollem Umfang mit Zahlungsansprüchen belegt sind.

Die Werte der Zahlungsansprüche werden nach dem System, das in Deutschland seit 2005 angewandt wird, im Jahr 2013 landesweit eine einheitliche Höhe haben. Unterschiede zwischen den Bundesländern bleiben allerdings bestehen. Der für NRW errechnete Landesdurchschnitt liegt bei 359,44 € je Zahlungsanspruch.

Daten aus dem Netz

Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen hat im Jahr 2012 alle Betriebe mit den Antragsunterlagen und dem Bearbeitungsprogramm auf einer CD versorgt. 2012 haben deutlich über 90 % der Landwirte ihren Antrag auf diesem Weg eingereicht. Alle anderen konnten den Antrag auf dem traditionellen Papierweg einreichen. Auch 2013 ist das Standardverfahren der elektronische Antragsweg, wobei wie im Vorjahr die betriebsindividuellen Daten aus dem Internet geladen werden und das Bearbeitungsprogramm jedem Antragsteller auf einer CD zur Verfügung gestellt wird.

Die Daten werden beim ersten Start oder nach Wahl des Antragstellers auch noch später vom Datenpool der Landwirtschaftskammer auf den PC des Landwirts geladen. Dadurch wird die langwierige CD-Herstellung abgekürzt. Zudem sind die Daten aktueller als in früheren Jahren, was insbesondere bei den aktualisierten Feldblöcken zu Buche schlägt. Das Laden der Daten dauert im durchschnittlichen Fall nur wenige Sekunden. Betriebe, deren Internetver-

bindung sehr schwach ist, können bei ihrer Kreisstelle eine Daten-CD nachbestellen und erhalten dann ihre individuellen Daten zugesandt. Das ist auch angeraten, wenn der Umfang der Daten aufgrund der Vielzahl an Feldblöcken und Luftbildern, die zu einem Antrag gehören, sehr groß ist.

Auch der Papierantrag ist noch möglich. Landwirte, die ihren Antrag auf Papier stellen wollen, können einen Papierantrag anfordern. Die Bestellung sollte spätestens bis zum 10. April eingegangen sein. Es wird jedoch geraten, in diesem Fall zeitig den Kontakt zur Kreisstelle zu suchen und möglicherweise über die Mithilfe der Kreisstelle einen ELAN-Antrag zu fertigen.

Forstmaßnahmen integriert

Wie im Vorjahr sind Vertragsnaturschutz, Erstaufforstungsprämie und Ausgleichszahlung für Natura-2000-Flächen wieder im ELAN-Verfahren einbezogen. Für die Teilnehmer am Vertragsnaturschutz erübrigt sich damit der Gang zu zwei unterschiedlichen Behörden bei der Antragstellung. Der Eingang des Datenbegleitscheins bei der Kreisstelle ist gleichzeitig Garantie für den fristgerechten Eingang des Auszahlungsantrags, der von der Kreisstelle an die Bewilligungsstelle weitergeleitet wird. Analog ist dies auch bei den Anträgen auf Erstaufforstung und Natura 2000 im Forstbereich vorgesehen.

Das ELAN-Programm bietet neben vielen komfortablen Funktionen für die Bedienung den Vorteil, dass der Landwirt jederzeit an seinem Antrag arbeiten und diesen jederzeit einreichen kann. Er kann die Arbeit unterbrechen und später wieder fortsetzen. Er muss dafür nicht zur Kreisstelle fahren, sondern kann von zu Hause aus arbeiten. Das Programm beinhaltet



Der 15. Mai ist einer der wichtigsten Termine im landwirtschaftlichen Kalender. Foto: Holtkamp

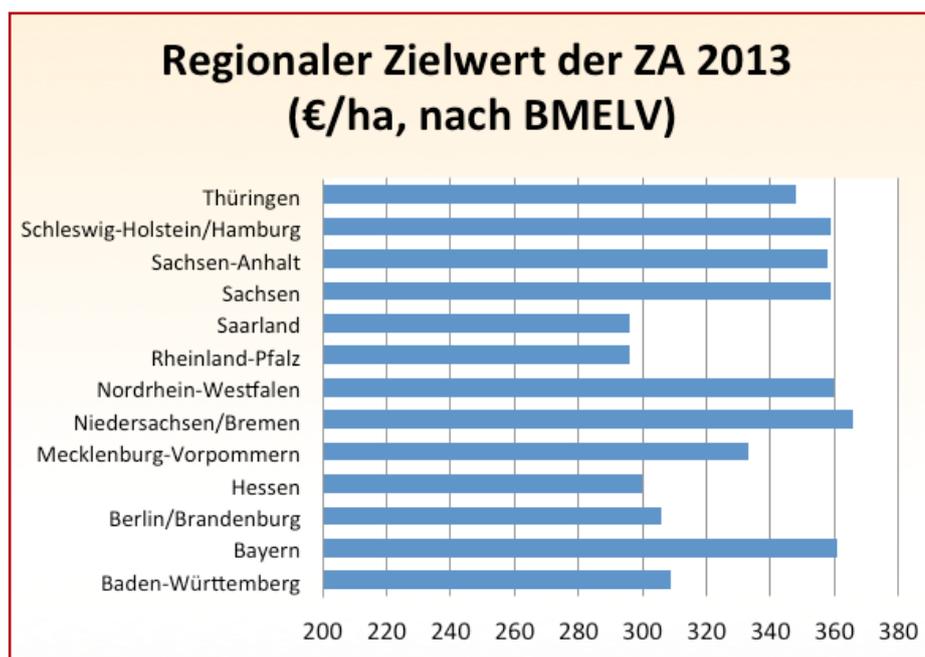
et eine ausgefeilte Plausibilitätsprüfung, mit der die allermeisten Fehler schon vor dem Einreichen erkannt und behoben werden können. Wie beim Papierantrag sind auch beim elektronischen Antrag die Antragsdaten des Vorjahres eingearbeitet und können leicht übernommen oder geändert werden. Besonders leicht ist es, damit die Schlagskizzen zu bearbeiten, zumal die Skizzen aus dem Vorjahr importiert und erneut genutzt werden. Die Kreisstellen bieten auch Mithilfe bei diesem Verfahren an. Bei allen Vorteilen des ELAN-Verfahrens muss allerdings daran erinnert werden, dass der Antragsteller selbst in vollem Umfang für die Richtigkeit der von ihm beantragten Flächen und seiner Antragsangaben verantwortlich ist.

Ihre Meinung ist gefragt

Das Elan-Verfahren ist zwar schon sehr ausgereift, da es aber immer noch relativ neu ist, wird weiter an Verbesserungen und Optimierungen gearbeitet. Dabei setzt die Landwirtschaftskammer bewusst auf die Mitarbeit der Praxis. In den Vorjahren sind bereits viele Hinweise zu Anpassungen von den Nutzern gegeben worden, die geholfen haben, die Anwendung zu verbessern. Auf der CD finden Sie wieder einen Fragebogen, in dem Sie Ihre Anregungen mitteilen und gegebenenfalls auch über Schwierigkeiten oder Fehler berichten können.

Wie bereits im Vorjahr werden die Antragsteller über ihre angegebenen E-Mail-Adressen über den Eingang des Datenbegleitscheines informiert werden. Damit trägt die Landwirtschaftskammer dem oft vorgetragenen Sicherheitsbedürfnis der Antragsteller Rechnung.

Robert Müller-List



Innerhalb eines Bundeslandes ist der Prämiensatz für Grünland und Ackerland gleich. Zwischen den Bundesländern gibt es jedoch Unterschiede.

CC-Verpflichtungen unbedingt einhalten

Cross Compliance und Betriebsprämie gehören zusammen. Nur wenn die mit der Prämienzahlung verknüpften Auflagen eingehalten werden, gibt es Geld.



Werden Cross-Compliance-Bestimmungen nicht eingehalten, können die damit verbundenen Prämienkürzungen Kopfschmerzen bereiten. Foto: Gerd Altmann/Pixelio

Die sogenannten anderweitigen Verpflichtungen, englisch Cross Compliance, erstrecken sich auf fünf Bereiche:

- Mindestanforderungen für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand,
- Umwelt,
- Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze,
- Tierschutz,
- Erhaltung des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands.

Bei Verstößen werden nicht nur die Betriebsprämie, sondern auch alle anderen flächenbezogenen Beihilfen gekürzt. Auch wenn die finanziellen Konsequenzen im Verhältnis zum Gesamtvolumen der gezahlten Summen im Normalfall relativ gering erscheinen, können sie für den betroffenen Betrieb im Einzelfall sehr empfindlich sein, bis hin zur Ablehnung aller flächenbezogenen Beihilfen. Wie die Übersicht zeigt, sind im Jahr 2012 eine ganze Reihe von Betrieben bei Prüfungen aufgefallen und haben Kürzungen hinnehmen müssen. Neben der systematischen Prüfung werden viele Verstöße auch durch sogenannte Cross Checks, mehr oder weniger zufällige Feststellungen der Kontrollbehörden, oder eigene Stichprobenprüfungen erkannt. Auch diese Verstöße fließen in das Sanktionssystem ein

und können zu finanziellen Folgen für den Betriebsinhaber führen. Die CC-Prüfungen müssen nicht wie die regulären Vor-Ort-Kontrollen vor der Auszahlung abgeschlossen sein. Aus diesem Grunde kommt es regelmäßig zu Rückforderungen.

Die Summe der zurückgeforderten oder gekürzten Beträge lag für das Jahr 2011 bei rund 695 000 € oder durchschnittlich bei 765 € je überprüfem Betrieb. Davon gehen etwa ein Drittel auf die Feststellungen bei den systematischen Vor-Ort-Kontrollen und der Rest auf Cross Checks zurück.

Wer wird kontrolliert?

Diese CC-Bestimmungen werden in einer Stichprobe von den zuständigen Stellen systematisch überprüft. Verstöße werden in der Regel durch Abzug von 3 % der beantragten Prämie geahndet. Diese Kürzung bezieht sich nicht nur auf die Betriebsprämie, sondern auf alle flächenbezogenen Beihilfen. Je nach Dauer, Schwere und Häufigkeit kann dieser Prozentsatz zwischen 1 und 5 % variieren. Über festgestellte Verstöße wird der Landwirt in der Regel am Tage der Prüfung oder in engem zeitlichen Zusammenhang durch Aushändigung des Prü-

fungsberichtes informiert. Bei mehreren Verstößen in einem Betrieb oder im Wiederholungsfall können allerdings noch erheblich empfindlichere Kürzungen der Prämien zum Tragen kommen.

Da die Auswahl im CC-Bereich anhand einer Risikoanalyse durchgeführt wird, bei der Betriebe mit Feststellungen im Vorjahr als besondere Risikogruppe eingehen, ist die Chance für Betriebe mit Beanstandungen sehr groß, erneut in die Prüfauswahl hineinzugeraten. Ein Teil der Betriebe wird zufällig ausgewählt, um die Wirksamkeit der Risikoanalyse zu beurteilen. Deshalb kann es vorkommen, dass in der Prüfauswahl auch Betriebe wiederholt auftreten, die keine Verstöße aufweisen.

Um die Landwirte über die bestehenden Verpflichtungen möglichst umfassend zu informieren, hat die Landwirtschaftskammer den Antragstellern auch 2013 wieder eine Informationsbroschüre zusammengestellt. Sie finden Sie auf der ELAN-CD und im Internet. Gedruckt ist die Broschüre bei den Kreisstellen erhältlich. Bitte informieren Sie sich in der Broschüre über den vollständigen Text der Regelungen.

Landschaftselemente erfassen

Landschaftselemente müssen wie auch in den vergangenen Jahren angegeben werden, wenn sie Relevanz für die Cross-Compliance-Regelung haben. Es liegt im Interesse des Antragstellers, seine Landschaftselemente so genau wie andere bewirtschaftete Flächen im Antrag zu erfassen und anzugeben.

Die Erhaltung der Landschaftselemente ist eine Forderung der Verordnung, insbesondere aus Gründen des Vogel- und Artenschutzes. Nach wie vor gilt die Regel, dass die Zuständigkeit für ein Landschaftselement beim Bewirtschafter liegt. Handelt es sich um Pachtflächen, auf denen Landschaftselemente liegen, so ist der Pächter auch für diese Flächen verantwortlich, es sei denn die Landschaftselemente sind im Pachtvertrag ausdrücklich ausgeschlossen. Gibt ein Landwirt Landschaftselemente, die aufgrund von Art und Ausmaß die Kriterien der CC-Bestimmungen erfüllen und die auf den von ihm bewirtschafteten Flächen liegen, nicht an, so kann das im Prüfungsfall eine Beanstandung nach sich ziehen und damit zu negativen finanziellen Folgen führen. Die Behandlung und die Definitionen von Landschaftselementen wurden im Laufe der vergangenen Jahre angepasst, um den Ergebnissen diverser EU-Prüfungen in Deutschland gerecht zu werden.

Erosionsschutz aktualisiert

Seit Juni 2010 gelten neue Cross-Compliance-Anforderungen an den Erosionsschutz auf Ackerflächen. Je nachdem, wie der Feldblock, in dem die Flächen liegen, bezüglich der Erosionsgefährdung durch Wasser und Wind eingestuft ist, unterscheiden sie sich. Die aktualisierte Einstufung der einzelnen Feldblöcke hinsichtlich der Erosionsgefährdung wird mit

CC-Verstöße werden geahndet

Abzüge bei der Betriebsprämie 2012 aufgrund von CC-Verstößen in NRW

Abzug bis ...%	Abzug €	Fälle
1	40344	241
<= 3	181072	358
<= 5	138895	228
<= 15	67661	40
<= 30	70431	17
<= 60	55442	5
<= 95	83614	9
100	136085	10
Summe	773544	908

den Antragsunterlagen 2013 wieder in einer gesonderten Spalte des Flächenverzeichnisses bekannt gegeben. Beachten Sie bitte diese Einteilung, da sich durch Neuabgrenzung von Feldblöcken gegenüber dem Vorjahr Änderungen ergeben haben können. Hinsichtlich der Bodenerosion durch Wasser bestehen zwei Gefährdungsklassen, 1 und 2, bezüglich der Bodenerosion durch Wind gibt es nur die Gefährdungsklasse 1.

In Feldblöcken mit Erosionsgefährdung gelten bestimmte Bewirtschaftungseinschränkungen. In der Landeserosionsschutzverordnung von 2010 sind Maßnahmen zum Schutz vor Wind- und Wassererosion geregelt. Hier sind insbesondere die acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen für Flächen in den von der Erosion betroffenen Gebieten festgelegt. So regelt die Verordnung die Ausnahmetatbestände vom generellen Pflugverbot innerhalb bestimmter Fristen. Sie beschreibt Ausnahmen bei Anwendung bestimmter erosionsmindernder Anbauverfahren und eröffnet die Ausnahmemöglichkeit, Grünstreifen zur Erosionsminderung anzulegen.

Auch die Ausnahmeregelung für heterogene Feldblöcke, bei denen Schläge in unterschiedlichem Maße der Erosion ausgesetzt sind, ist in dieser Verordnung festgelegt. Hierzu hat die

Landwirtschaftskammer bereits 2010 ein Antragsverfahren in Gang gesetzt. Obwohl dieses Thema im Vorfeld äußerst hitzige Diskussionen ausgelöst hatte, wurde die geschaffene Ausnahmelösung in den beiden vergangenen Jahren nur von wenigen Betrieben in Anspruch genommen.

Humus erhalten

Schon seit Einführung der CC-Regelungen gehört die Erhaltung der organischen Substanz im Boden zu den Verpflichtungen des Landwirts. Die Änderung der Direktzahlungsverpflichtungenverordnung von 2010 hat die Anforderungen präzisiert und verlangt vom Betriebsinhaber entsprechende Nachweise und lässt ihm dazu folgende Möglichkeiten offen:

- **Jährliche Humusbilanz:**

Jährlich wird bis zum 31. März des Folgejahres eine Humusbilanz auf betrieblicher Ebene erstellt. Wenn der Humussaldo nicht unter -75 kg Humus-C/ha liegt, ist die Bedingung erfüllt. Sofern in einem Jahr der genannte Grenzwert unterschritten wird, besteht die Möglichkeit, den Mittelwert aus dem Saldo des aktuellen Jahres und dem Saldo des letzten oder beider vorangegangenen Jahre anzuwenden. Außerdem besteht die Möglichkeit, auf die

Erstellung der Humusbilanz ganz zu verzichten, wenn in einem Jahr auf den Ackerflächen ausschließlich Kulturen mit positiver oder neutraler Veränderung des Humusvorrates angebaut werden. Die Ergebnisse der Humusbilanzierung müssen vier Jahre lang aufbewahrt werden.

- **Bodenhumus-Untersuchung:**

Eine weitere Möglichkeit, die Einhaltung der Verpflichtung nachzuweisen, besteht darin, eine Bodenhumus-Untersuchung durchzuführen, deren Ergebnis in dem Kalenderjahr, in dem der Antrag auf Gewährung von Direktzahlungen oder sonstigen Stützungszahlungen gestellt wird, nicht älter als sechs Jahre sein darf. Analog zu den Vorgaben der Düngeverordnung sind Humusuntersuchungen für jeden Ackerschlag ab 1 ha erforderlich. Für aneinandergrenzende Schläge innerhalb eines Feldblockes genügt eine Humusuntersuchung. Die zusammengefassten Schläge müssen nicht mit der gleichen Fruchtart bestellt sein, da der einmalige, zum Prüfungstermin festgestellte Anbau unterschiedlicher Fruchtarten keinen Einfluss auf den Humusgehalt hat. Aus Platzgründen wird hier auf die Darstellung der detaillierten Berechnungsweise verzichtet und auf die CC-Broschüre verwiesen. Die Ergebnisse der Bodenuntersuchung müssen sieben Jahre aufbewahrt werden.

- **Anbauverhältnis mit mindestens drei Kulturen:**

Die einfachste Möglichkeit, diese Bodenschutzverpflichtung nachzuweisen, ist gegeben, wenn auf betrieblicher Ebene das Anbauverhältnis auf den Ackerflächen aus drei Kulturen besteht. Diese Regelungen sind nicht zu verwechseln mit ähnlichen Vorschriften zum Greening, das sich zurzeit im Hinblick auf die anstehende Agrarreform in der Diskussion befindet. Bezüglich der CC-Bestimmungen zum Anbauverhältnis gelten stillgelegte und nicht bewirtschaftete Ackerflächen als eine Kultur. Zwischenfrüchte oder Untersaaten gelten nicht als Kultur im Sinne der Verordnung. Jede Kultur muss einen Anteil von mindestens 15 % der Ackerfläche umfassen, dabei können auch Kulturen zusammengefasst werden, um diese Grenze zu erreichen.

Bejagungsschneisen

Im Zusammenhang mit Bejagungsschneisen wird klargestellt, dass beim Nachweis der Einhaltung der Cross-Compliance-Verpflichtung zum Erhalt der organischen Substanz die Bejagungsschneisen wie die Hauptkultur des jeweiligen Schlages behandelt werden, sofern die Voraussetzungen für die Wahl der betreffenden Nutzungscodes vorliegen und der Landwirt sie bei der Antragstellung verwendet.

Die CC-Bestimmungen gehen in vielen Rechtsbereichen noch deutlich weiter ins Detail. Hier kann nur jedem Betriebsinhaber geraten werden, die für seinen Betrieb relevanten Rechtsgebiete zu bestimmen und die Regelungen dazu in der CC-Broschüre nachzulesen.

Robert Müller-List



Den Humusgehalt und damit die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten, ist Teil der CC-Auflagen.

Foto: Sabine Weiße/
Pixelio

Zahlungsansprüche kaufen und verkaufen

Ohne Zahlungsanspruch keine Prämie. Damit Fläche und Zahlungsanspruch zusammenkommen, können sie zwischen Landwirten gehandelt werden.



Einen ausgewogenen Preis für Zahlungsansprüche zu finden, ist nicht leicht. Doch der Preis ist nicht alles, die Zahlungsansprüche müssen richtig übertragen werden.

Foto: Cramer

Zahlungsansprüche können zwischen Landwirten gehandelt werden. Die Übertragung von Zahlungsansprüchen kann zum Beispiel sinnvoll sein, wenn aufgrund eines Flächenabgangs im Betrieb nicht mehr alle Zahlungsansprüche aktiviert werden können. Für Zahlungsansprüche, die überzählig sind, gibt es aufgrund der fehlenden Fläche keine Prämienzahlungen. Weiterhin ist zu bedenken, dass Zahlungsansprüche, die über eine Dauer von zwei Jahren nicht genutzt wurden, zugunsten der Nationalen Reserve eingezogen werden. Sollte jedoch mehr beihilfefähige Fläche als Zahlungsansprüche zur Verfügung stehen, so kann sich der Erwerb lohnen, um nicht auf Prämie zu verzichten. Damit eine Übertragung von Zahlungsansprüchen jedoch tatsächlich wirksam ist, spielen neben

bestimmten Vorgehensweisen auch Fristen eine Rolle.

Privatrechtliche Vereinbarung

Der Handel ist eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen dem Abgeber und dem Übernehmer und sollte vertraglich geregelt werden. Der Übernehmer von Zahlungsansprüchen muss Betriebsinhaber sein. Der Handel kann grundsätzlich im Wege der endgültigen Übertragung, zum Beispiel im Rahmen eines Kaufes, oder zeitlich befristet, also im Rahmen einer Pachtung, erfolgen. Wichtig ist die Registrierung der Übertragung von Zahlungsansprüchen in der Zentralen-InVeKoS-Datenbank (ZID), die beide Handelspartner im Internet unter www.zi-daten.de

selbst vornehmen oder durch einen Dienstleister durchführen lassen können.

Hierfür stehen den Landwirten auch die Kreisstellen der Landwirtschaftskammer gegen Gebühr zur Verfügung. Einen Vordruck für die Übertragung von Zahlungsansprüchen in der ZID gibt es im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung/Formulare. In der ZID kann auch jederzeit der aktuelle Stand des Zahlungsanspruchskontos (ZA-Konto) abgefragt werden.

Zahlungsansprüche pachten

Eine Verpachtung von Zahlungsansprüchen kann nur mit der gleichwertigen Hektarzahl an beihilfefähiger Fläche erfolgen. Diese Hektarzahl der mitgepachteten Flächen muss mindestens der Anzahl der gepachteten Zahlungsansprüche entsprechen. Des Weiteren muss sich die Pachtdauer der Flächen mindestens über die Pachtdauer der Zahlungsansprüche erstrecken. Eine Unterverpachtung von Zahlungsansprüchen ist nicht zulässig. Die Flächen, die in Verbindung mit den Zahlungsansprüchen gepachtet wurden, müssen vom Pächter selbst bewirtschaftet werden und sind im Flächenverzeichnis des Pächters aufzuführen. Sie müssen selbstverständlich die Voraussetzungen für die Betriebsprämienzahlung erfüllen, zum Beispiel die Beihilfefähigkeit. Verpachtete Zahlungsansprüche werden in der ZID automatisch nach dem erfassten Ablauf der Pacht auf den Eigentümer zurückübertragen. Bei einer vorzeitigen Beendigung des Pachtverhältnisses kann dieses in Nordrhein-Westfalen nur über die zuständige Kreisstelle der Landwirtschaftskammer in der ZID registriert werden. Bei langfristigen Pachtverträgen ist zu bedenken, dass für die Jahre ab 2014 keine Aussage zur Pachtung von Zahlungsansprüchen getroffen werden kann.

Übertragung registrieren

Wenn die Übertragung der Zahlungsansprüche in der ZID vorgenommen werden soll, so müssen nach dem Öffnen der Internetseite die 15-stellige HIT/ID-Registrierungsnummer und die dazugehörige persönliche Identifikationsnummer (PIN) eingegeben werden. Diese Nummern sind aus dem ELAN-Antragsverfahren oder aus der HIT-Datenbank bekannt. Eine fehlende PIN kann auch bei der Tierseuchenkasse NRW in Münster angefordert werden. Diese Eintragungen sind notwendig, damit der jeweilige Nutzer der ZID eindeutig identifiziert werden kann.

In dem ZID-Auswahlmenü sind je nach Handel für die Übertragung zwei getrennte Masken in der Rubrik „Funktionen für den Abgeber von ZA“ aufzurufen. Wird ein Zahlungsanspruch dauerhaft übertragen, so ist die Maske „Verkauf und sonstige endgültige Übertragungen“ zu öffnen. Werden Zahlungsansprüche zeitlich befristet übertragen, so ist die Maske „Verpachtung und sonstige befristete



In diesem Auswahlm Menü der Zentralen-InVeKoS-Datenbank (ZID) sind die Masken für die Registrierung der Übertragung von Zahlungsansprüchen aufrufbar.

Übertragungen“ aufzurufen. In beiden Masken werden die benötigten Daten für die Registrierung der Übertragung von Zahlungsansprüchen in vier Schritten eingetragen und jeweils mit dem Feld „Weiter“ bestätigt. Im ersten Schritt erfolgt die Eingabe des Übernehmers und des Datums der Übertragung. Hierbei ist zu beachten, dass das Datum nicht in der Zukunft liegen darf. Die Übertragungsmeldung kann erst nach dem tatsächlichen Übergang erfolgen. Im Rahmen einer Verpachtung ist in der Maske durch den Übergeber zu bestätigen, dass ebenfalls Fläche übertragen wurde. Im zweiten Schritt werden die zu übertragenden Zahlungsansprüche ausgewählt. Im dritten Schritt werden die Angaben durch die ZID geprüft. Mit dem Feld „Buchen“ werden die übertragenen Zahlungsansprüche in ein Zwischenkonto gebucht. Mit dieser Buchung wird vom System eine fünfstellige Transaktionsnummer (TAN) erzeugt, die neben allen anderen relevanten Daten auf dem Bildschirm angezeigt wird. Im vierten Schritt muss der abgebende Betrieb das Dokument „Anlage zu ZA-Übertragung mit TAN“ ausdrucken und diese Unterlage dem Übernehmer übergeben. Dieses Dokument kann auch als Anlage zum Kauf- oder Pachtvertrag genutzt werden. Sind bestimmte Zahlungsansprüche in das Zwischenkonto eingebucht, so können diese vom abgebenden Betrieb nicht erneut übertragen werden.

Beide müssen buchen

Wichtig bei einer Übertragung ist, dass nicht nur der Abgeber die Übertragung in der ZID bucht, sondern auch der Übernehmer diese Buchung bestätigt und so die Zahlungsansprüche aus dem Zwischenkonto auf sein eigenes ZA-Konto überträgt. Diese Buchungsvorgänge sind getrennt voneinander durchzuführen. Das bei der Buchung der Abgabe von Zahlungsansprüchen erzeugte Dokument zur ZA-Übertragung durch die ZID benötigt der Übernehmer für seine Bestätigungsbuchung.

Ohne die Daten dieses Übergabedokumentes kann der Übernehmer nicht gegenbuchen. Der Übernehmer muss sich ebenfalls in der ZID anmelden und ruft die Maske „Kauf und sonstige Übernahmen“ oder im Falle der Pachtung die Maske „Pacht und sonstige befristete Übernahmen“ auf. In diesen Masken wird die Übernahme der Zahlungsansprüche in drei Schritten registriert. Im ersten Schritt werden der Abgeber und die Anzahl der Zahlungsansprüche erfasst. Zusätzlich muss die TAN, die bei der Erfassung der Abgabe generiert wurde, eingegeben werden. Diese TAN befindet sich auf dem Dokument „Anlage zu ZA-Übertragung mit TAN“, daher muss sie dem Übernehmer bei der Buchung vorliegen. Ohne Angabe der TAN und der Anzahl der zu übernehmenden Zahlungsansprüche kann die Buchung der Zahlungsansprüche auf das eigene ZA-Konto aus Sicherheitsgründen nicht vorgenommen werden. Im nächsten Schritt wird mit der Schaltfläche „Buchen“ der Buchungsvorgang abgeschlossen. Im dritten Schritt kann zur Dokumentation der Übernahme ein Ausdruck erstellt werden. Sollten bei der Buchung der Übertragung von Zahlungsansprüchen Fehler unterlaufen sein, so kann die gesamte Buchung storniert werden. Nach einem Storno muss der Übertragungsvorgang erneut durchgeführt werden. Aus Sicherheitsgründen kann die Übertragung durch den Abgeber innerhalb von zwei Wochen nicht

storniert werden; der Vorgang wird also erst nach Ablauf einer zweiwöchigen Sperrfrist wieder für die Bearbeitung freigegeben. Die Kreisstelle kann bei Nachweis einer Fehlbuchung diese auch sofort stornieren.

Fristen berücksichtigen

Die tatsächliche Übertragung der Zahlungsansprüche ist in der Regel binnen vier Wochen nach dem tatsächlichen Nutzungsübergang, es ist hier nicht das Datum des Vertragsabschlusses gemeint, in der ZID zu registrieren. Eine Übertragung von Zahlungsansprüchen ist ganzjährig möglich. Sollten die Zahlungsansprüche vom Übernehmer im Jahr 2013 aktiviert werden können, so ist zu beachten, dass die Vereinbarung zur Übertragung der Zahlungsansprüche in der Regel bis zum 15. Mai 2013 geschlossen worden sein muss. Die Buchung der Zahlungsansprüche auf dem Konto des Übernehmers via Internet in der ZID muss spätestens bis zum 9. Juni 2013 erfolgt sein. In Ausnahmefällen können auch nachträgliche Übertragungen mit einem Übergabedatum zwischen dem 16. und dem 31. Mai 2013 ebenfalls noch im Jahr 2013 aktiviert werden. Sofern die Übertragung in der Nachfrist erfolgt ist, muss die Buchung in der ZID bis zum 31. Mai 2013 erfolgt sein. Nicht termingerecht übertragene Zahlungsansprüche können in diesem Jahr nicht mehr beim Übernehmer aktiviert werden. Die Zahlungsansprüche verbleiben dann in diesem Jahr noch beim Abgeber. Diese nach der Frist übertragenen Zahlungsansprüche können dann erst im nächsten Jahr durch den Übernehmer genutzt werden.

Vorsicht, Falle!

Beim Handel von Zahlungsansprüchen ist ebenfalls zu beachten, dass die Zahlungsansprüche durch den Abgeber regelmäßig genutzt worden sind. Wurden Zahlungsansprüche über eine Dauer von zwei Jahren nicht genutzt und dennoch gehandelt, so sind diese nicht genutzten Zahlungsansprüche auch später ersatzlos beim Übernehmer einzuziehen. Die Frist zur Nutzung der Zahlungsansprüche beträgt generell zwei Jahre. Daher ist beim Handel besonders auf die Nutzung der Zahlungsansprüche in den vorangegangenen Jahren zu achten. Auch die Übertragung von

Wertänderung der Zahlungsansprüche		
ZA-Wert 2012	ZA-Wert 2013	Wertzuwachs oder -verlust 2012 bis 2013
257,88 €	359,44 €	+101,56 €
322,98 €	359,44 €	+36,46 €
422,18 €	359,44 €	-62,74 €

Zahlungsansprüchen schützt nicht vor einem Einzug, sondern die nicht genutzten Zahlungsansprüche werden beim Übernehmer eingezogen.

Sofern Zahlungsansprüche vorhanden sind, diese aber nicht genutzt werden können, zum Beispiel weil die Mindestantragsgröße von 1 ha beihilfefähiger Fläche samt der entsprechenden Anzahl an Zahlungsansprüchen unterschritten wird, so werden auch diese nach Ablauf der Zweijahresfrist eingezogen. Auch wenn die Regelungen für das Jahr 2014 noch nicht bekannt sind, sollten 2012 nicht genutzte Zahlungsansprüche im aktuellen Jahr unbedingt genutzt werden. Nur so kann einem Einzug zugunsten der Nationalen Reserve entgegengewirkt werden. Auch der Handel mit diesen Zahlungsansprüchen kann helfen.

Rangfolge festlegen

Bei der Nutzung der Zahlungsansprüche kann vom Standardverfahren ihrer Aktivierung abgewichen werden, sodass im Jahr 2012 nicht genutzte Zahlungsansprüche 2013 aktiviert werden. Diese Möglichkeit zur eigenen Festlegung der Reihenfolge der Aktivierung und somit der Nutzung von Zahlungsansprüchen besteht in der ZID in der Maske „Erfassung Benutzer-Rangfolgen für Antragstellung“ und muss bis spätestens 9. Juni 2013 erfolgt sein. Für Zahlungsansprüche, die über einen Handel hinzugekommen sind, kann ebenfalls die Reihenfolge festgelegt und so ein drohender Einzug verhindert werden.

Werte ändern sich

Die Werte der Zahlungsansprüche sind in Deutschland für das Jahr 2013 landesweit vereinheitlicht worden und weisen in NRW bei Redaktionsschluss einen einheitlichen Wert von 359,44 € auf. Dieser Vorgang ist auch unter dem Begriff Abschmelzungsprozess oder Gleitflug bekannt. Die Zahlungsansprüche mit einem Wert unter dem Landesdurchschnitt wurden in ihrem Wert erhöht, andererseits wurden Zahlungsansprüche, die einen höheren Wert als den Landesdurchschnitt haben, im Wert gesenkt. Die Übersicht mit Beispielswerten verdeutlicht diesen Effekt.

Beim Handel von Zahlungsansprüchen sollte dies beachtet werden, da auch hinzugekommene Zahlungsansprüche ihren Wert entsprechend ändern. Bei der Berechnung des Kauf- oder Pachtpreises für Zahlungsansprüche sollten die Handelspartner den einheitlichen Wert beachten, zumal ursprünglich zugeteilte Top-ups völlig abgeschmolzen wurden.

Welchen Wert die Zahlungsansprüche ab dem Jahr 2014 aufweisen und unter welchen Bedingungen diese dann zur Auszahlung kommen werden, kann derzeit nicht gesagt werden. Diese Unsicherheit für den Zeitraum ab 2014 sollte beim Handeln von Zahlungsansprüchen nicht unberücksichtigt bleiben.

Roger Michalczyk

TERMINE 2013

Zu diesem Stichtag müssen dem Antragsteller die beihilfefähigen Flächen im Rahmen der Betriebsprämie zur Verfügung stehen, damit diese beantragt werden können. Die Beihilfefähigkeit der Fläche muss jedoch das gesamte Jahr über gegeben sein.

Fristende für die Einreichung des Sammelantrags:

- Betriebsprämie
- Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete
- Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen

Ende der Frist für:

- Antrag auf Zuteilung von Zahlungsansprüchen (nur: Besondere Lage in 2013)

Abgabe der Auszahlungsanträge für:

- Erstaufforstungsprämie
- Forstförderung Natura 2000
- MSL – Extensive Dauergrünlandnutzung
- MSL – Anbau von Zwischenfrüchten
- MSL – Anlage von Blühstreifen/Blühflächen
- MSL – Ökologische Produktionsverfahren
- MSL – Vielfältige Fruchtfolge
- MSL – Erosionsschutzmaßnahmen im Ackerbau
- MSL – Weidehaltung von Milchvieh
- Erhaltung vom Aussterben bedrohter Haustierrassen
- Langfriststilllegung
- Uferrandstreifenprogramm
- Vertragsnaturschutz

15. Mai

31. Mai

Letzter Termin zur kürzungsfreien Änderung des Sammelantrags

9. Juni

Letzter Termin zur Einreichung der Antragsunterlagen, gegebenenfalls unter Anwendung von Kürzungen

30. Juni

Fristende für die Einreichung der folgenden Grundanträge:

- MSL – Extensive Dauergrünlandnutzung
- MSL – Ökologische Produktionsverfahren
- MSL – Vielfältige Fruchtfolge
- MSL – Weidehaltung von Milchvieh
- MSL – Anlage von Blühstreifen/Blühflächen
- MSL – Anbau von Zwischenfrüchten
- MSL – Erosionsschutzmaßnahmen im Ackerbau
- Umwelt- und tiergerechte Haltungsverfahren auf Stroh
- Uferrandstreifenprogramm
- Erhaltung vom Aussterben bedrohter Haustierrassen
- Vertragsnaturschutz (Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde einzureichen)

15. Juli

Fristende für die Einreichung des Auszahlungsantrages

- Umwelt- und tiergerechte Haltungsverfahren auf Stroh

Mitte
Oktober

Voraussichtliche Auszahlung der Anträge im Bereich der Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen

Dezember

Voraussichtliche Auszahlung der Betriebsprämie

Mit dem Betriebsprofil Klarheit schaffen

Das Formular „Betriebsprofil“ ist die Grundlage für die Überprüfung der betriebsspezifischen Cross-Compliance-Anforderungen.



Werden tierische und pflanzliche Lebensmittel an Endverbraucher abgegeben, so muss das im Betriebsprofil vermerkt werden. Foto: Hartmut910/Pixelio

Welche CC-Bestimmungen für einen landwirtschaftlichen Betrieb relevant sind, hängt nicht zuletzt von seiner Struktur ab. Mit dem Formblatt „Betriebsprofil“ werden die für eine Überprüfung wichtigen Daten erhoben. Insgesamt 19 Fragen muss der Antragsteller verbindlich beantworten. So werden beispielsweise Angaben zur Ausbringung von Klärschlamm im vergangenen Jahr und im laufenden Wirtschaftsjahr abgefragt, sofern die Ausbringung zum Zeitpunkt der Antragstellung beabsichtigt ist. Ebenso ist anzugeben, ob im Betrieb Wirtschaftsdünger aus anderen Betrieben im vergangenen Jahr aufgenommen wurden oder im aktuellen Jahr aufgenommen werden sollen bzw. ob geplant ist, Wirtschaftsdünger an andere Betriebe abzugeben.

Eier ab Hof verkauft?

Diese und andere Informationen nutzt der CC-Kontrollleur der Fachbehörde, um die Nährstoffströme des Betriebes genauer zu untersuchen. Der Prüfer kann im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle die Aufnahme und Abgabe von stickstoff- und phosphathaltigen Dün-

gemitteln verfolgen und beurteilen, ob der kontrollierte Betrieb die jeweiligen CC-Anforderungen der Nitratrichtlinie oder Phosphatrichtlinie einhält.

Auch die Abgabe von Lebens- und Futtermitteln an den Endverbraucher fällt unter die Rubrik Grundanforderungen an die Betriebsführung. Der Betriebsinhaber muss gemäß der Vorgaben zur Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit angeben, ob er Lebensmittel pflanzlicher Herkunft über den Eigenbedarf hinaus erzeugt und diese in Verkehr bringt, zum Beispiel Getreide verkauft. Ebenso muss er erklären, ob den Futtermitteln in seinem Betrieb Zusatzstoffe außer Silierhilfsmittel zugesetzt werden. Ferner ist die Produktion von Eiern und Milch anzuführen, wenn die an Endverbraucher abgegeben werden.

Zur Erhaltung der Flächen in gutem ökologischem und landwirtschaftlichem Zustand gehören zum Beispiel der Erhalt der organischen Substanz im Boden und der Schutz der Bodenstruktur. Der Landwirt muss durch den ausschließlichen Anbau von humusmehrenden Kulturen oder durch eine mindestens dreigliedrige jährliche Fruchtfolge den Erhalt der organischen Substanz nachweisen. Anderenfalls sind

das Vorhandensein einer ausgeglichenen Humusbilanz oder gültiger Ergebnisse einer Bodenhumusuntersuchung zu bestätigen. Reine Grünlandbetriebe geben zu den Fragen nach Fruchtfolge, Humusbilanz und Bodenhumus-Ergebnissen jeweils Nein als Antwort.

Tierhaltung in Zahlen

Falls im Betrieb bewässert wird, muss der Landwirt das angeben. Um Wasser aus Grundwasser oder Oberflächengewässern zur Bewässerung zu entnehmen, muss eine wasserrechtliche Erlaubnis der zuständigen Behörden vorliegen.

Die Regelungen zur Grundwasser-Richtlinie gelten für alle landwirtschaftlichen Betriebe. Die Fragen, ob im Betrieb eine Hoftankstelle, ein Mineralöllager oder ein Pflanzenschutzmittellager vorhanden sind, müssen vom Betriebsinhaber beantwortet werden. Besonders das Lagern von Pflanzenschutzmitteln in praxisüblichen Mengen zum Einsatz in der Landwirtschaft ist zeitlich und mengenmäßig auf das notwendige Minimum zu begrenzen und unterliegt einer besonderen Sorgfaltspflicht. Hintergrund ist der sichere Umgang mit Treibstoffen, Mineralölen und Pflanzenschutzmitteln im landwirtschaftlichen Betrieb. Insbesondere ist bei der Lagerung, Abfüllung, Handhabung und Restmengenentsorgung darauf zu achten, dass nichts ins Grundwasser gelangt.

Gemäß den Vorgaben zur Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit muss der Betriebsinhaber im Betriebsprofil auch angeben, ob sein Betrieb als Futtermittelunternehmen registriert ist. Futtermittel sind hierbei alle auf dem Hof erzeugten, hergestellten oder behandelten Futtermittel. Der landwirtschaftliche Betrieb muss bei der zuständigen Kreisordnungsbehörde im Verzeichnis der registrierten Futtermittelunternehmen aufgeführt sein.

Werden im Betrieb landwirtschaftliche Nutztiere gehalten, muss der Landwirt im Betriebsprofil Tierart und Anzahl der Tiere angeben. Alle landwirtschaftlichen Tierhaltungen zum Zeitpunkt der Antragstellung sind unter Angabe des durchschnittlichen Jahresbestandes zu nennen.

Angaben müssen stimmen

Die verbindlichen Angaben zum Betriebsprofil sind, zusammen mit den Antragsdaten des Sammelantrages, die Basis für die jährliche Auswahl von Betrieben, die im Rahmen der Überprüfung der Cross-Compliance-Bestimmungen vor Ort kontrolliert werden. Die Kontrolle der Einhaltung erfolgt durch die zuständigen Fachrechtsbehörden, wie Landwirtschaftskammer oder Veterinäramt, und betrifft mindestens 1 % aller Antragsteller im aktuellen Antragsjahr. Kontrolliert werden die Empfänger von Direktzahlungen und von Zuwendungen für Maßnahmen zur Förderung des ländlichen Raumes.

Peter Röhring

Neuer Inhaber bitte unverzüglich melden

Ändern sich Rechtsform oder Besitzverhältnisse auf dem Betrieb, fordert die InVeKoS-Verordnung eine Mitteilung an die Landwirtschaftskammer.



Die Hofübergabe im Rahmen der regulären Erbfolge ist eine von mehreren Formen des Inhaberwechsels, über den die Landwirtschaftskammer informiert werden muss.

Foto: B. Lütke Hockenbeck

Betriebsinhaber müssen Veränderungen, die dazu führen, dass die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht mehr mit ihren Angaben im Antrag übereinstimmen, der zuständigen Stelle melden. Dazu gehört die klassische Hofübergabe, aber auch die Gründung oder Auflösung einer Gesellschaft.

Ein Formular für zwei

Um der zuständigen Kreisstelle den Wechsel des Betriebsinhabers mitzuteilen, muss das Formular „InVeKoS allgemein – Anmeldung einer Unternehmensnummer“ verwendet werden. Antragsteller finden es entweder unter www.landwirtschaftskammer.de (Menüpunkt Förderung, Formulare) oder erhalten es bei der zuständigen Kreisstelle. Mit diesem Formular melden Betriebsübergeber und Betriebsübernehmer den vorgesehenen Betriebswechsel im aktuellen Wirtschaftsjahr gemeinsam. Findet ein Betriebswechsel auf Betrieben mit Tierhaltung statt, ist diese Betriebsübergabe zeitgleich der Tierseuchenkasse und der Kreisstelle zu melden. Die in der HIT-Datenbank genutzte Registrier-

nummer ist überwiegend identisch mit der ZID-Registriernummer. Eine unterlassene oder verspätete Meldung eines Betriebsinhaberwechsels kann zum Verlust der Prämien führen.

Nach Eingang der Meldung prüft die Kreisstelle, ob der übernehmende Betriebsinhaber die erforderlichen Betriebsinhaber-Eigenschaften erfüllt. Betriebsinhaber kann eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen sein, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Die Kreisstelle veranlasst je nach Art des Betriebswechsels auch die Übertragung der Zahlungsansprüche.

Übergangsgründe und -formen

In der Praxis erfolgen Betriebswechsel in der Regel bei Betriebsübernahme durch:

- Vererbung oder Erbfolge und vorweggenommene Erbfolge; hierbei ist zu beachten, dass gegebenenfalls als Nachweis ein Erbschein des Nachlassgerichts oder ein Erbvertrag notwendig sein kann.;
- Langfristige Verpachtung in Form einer vorweggenommenen Erbfolge; hierbei ist unter

langfristig ein Zeitraum von mindestens fünf Jahren zu verstehen;

- Einbringen des Betriebes oder von Betriebsanteilen in eine Gesellschaft oder Gründung einer Gesellschaft;
- Kaufvertrag;
- Pachtvertrag, der sich auf den gesamten Betrieb erstreckt;
- sonstige Übertragung, wie zum Beispiel Betriebssteilung.

In NRW wird im Hinblick auf die Förderung beim Betriebsinhaberwechsel zwischen einer vollständigen und teilweisen Betriebsübernahme unterschieden. Findet eine vollständige Betriebsübernahme, inklusive der Übertragung der Zahlungsansprüche auf den Betriebsübernehmer statt, so wird in der Regel die bisherige ZID-Registriernummer des abgebenden Betriebsinhabers beibehalten. In der ZID erfolgt eine entsprechende Anpassung der Daten, beispielsweise die Änderung des Namens, aber auch die Umschreibung der gesamten Zahlungsansprüche vom Betriebsabgeber auf den Übernehmer. Der Abschluss dieser Arbeiten wird dem Betriebsübernehmer zur Information von der Zahlstelle zugeleitet.

Im Falle einer Betriebsübernahme, bei der im Rahmen der Betriebsübergabe keine oder nur ein Teil der Zahlungsansprüche vom abgebenden Betriebsinhaber übernommen werden, wird von einem teilweisen Betriebswechsel gesprochen. Der Betriebsübernehmer übernimmt in der Regel die ZID-Registriernummer vom Betriebsübergeber und es erfolgt in der ZID eine entsprechende Namensänderung. Der Betriebsübergeber erhält dagegen eine neue ZID-Registriernummer. Da der abgebende Betriebsinhaber zum Zeitpunkt der Betriebsübergabe noch Eigentümer der in der ZID gespeicherten Zahlungsansprüche ist, werden diese von der Verwaltung auf die neue ZID-Registriernummer des Betriebsübergebers umgeschrieben. Auch in diesem Fall wird ein entsprechendes Informationsschreiben verschickt. Die Übertragung der Zahlungsansprüche ist bei Bedarf vom Betriebsübergeber via Internet in der ZID (www.zi-daten.de) selbst vorzunehmen oder von ihm gesondert zu veranlassen.

Vorjahresdaten nutzen

Betriebsübernehmer, die den Betriebswechsel rechtzeitig gemeldet haben, können den elektronischen Antrag (ELAN) innerhalb der Antragsfrist nutzen und als neuer Betriebsinhaber auf die Vorjahresdaten des Betriebsabgebers zurückgreifen. Die gegebenenfalls notwendige Zuteilung der im ELAN-Verfahren benötigten PIN erfolgt durch die Tierseuchenkasse.

Bei Betriebswechseln für das laufende Antragsjahr, die nach Ablauf der Antragsfrist gemeldet werden, besteht jedoch die Gefahr, dass sich die Bewilligung und Auszahlung der beantragten Prämien für das aktuelle Antragsjahr verzögern können.

Claudia Rösel-Hausmanns, Peter Röhring



Grünlandflächen, die beispielsweise in der Wintersaison als Skipisten genutzt werden, sind grundsätzlich prämielfähig. Foto: Dr. Klaus-Uwe Gerhardt/Pixelio

Förderfähig nur bei ganzjähriger Nutzung

Nur wenn eine Fläche zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember dauerhaft landwirtschaftlich nutzbar ist, kann sie Prämie erhalten.

Eine Fläche steht dem Antragsteller am 15. Mai 2013 zur Verfügung, wenn er sie zu diesem Zeitpunkt besitzt – sie sich also in seinem Eigentum befindet oder er sie gepachtet hat – und bewirtschaftet. Bei unklaren Bewirtschaftungsverhältnissen ist im Sinne des Prämienrechts derjenige der Bewirtschafter, der das mit der Flächennutzung verbundene wirtschaftliche Risiko trägt. Hierbei handelt es sich jedoch immer um Einzelfallentscheidungen, die von der EG-Zahlstelle der Landwirtschaftskammer NRW in Bonn getroffen werden. Um unklare Bewirtschaftungsverhältnisse und damit Streitigkeiten um betriebswichtige Beihilfen, wie die Betriebsprämie, zu vermeiden, sollten sich Antragsteller daher im Zweifelsfall früh genug an ihre Kreisstelle wenden.

Ausnahmen sind möglich

Eine Fläche ist ganzjährig beihilfefähig, wenn sie zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2013 dauerhaft landwirtschaftlich nutzbar ist. Eine Fläche wird der landwirtschaftlichen Nutzung zum Beispiel dauerhaft entzogen und verliert ihre ganzjährige Bei-

hilfefähigkeit, wenn auf ihr ein Haus oder eine Straße gebaut wird; auch wenn diese Bauvorhaben erst nach der Ernte durchgeführt werden.

Für den Fall, dass die betroffene Fläche zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen im Flächenverzeichnis 2013 angegeben wurde, weil zum Zeitpunkt der Antragstellung beispielsweise nicht sicher abzusehen war, ob eine Baugenehmigung vor Jahresende vorliegt, kann die Aktivierung nachträglich zurückgezogen werden. Eine solche außerlandwirtschaftliche Nutzung ist der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer umgehend mitzuteilen, andernfalls drohen Sanktionen.

Eine befristete nicht landwirtschaftliche Nutzung hingegen verhindert nicht automatisch die ganzjährige Beihilfefähigkeit. Die Beihilfefähigkeit ist an die Bedingung geknüpft, dass die landwirtschaftliche Nutzung überwiegt und nicht stark eingeschränkt wird. Darunter ist zum einen zu verstehen, dass der Aufwuchs nicht wesentlich beschädigt wird. Zum anderen sind innerhalb der Vegetationsperiode bei Dauergrünland, beziehungsweise im Zeitraum zwischen Bestellung und Ernte bei Ackerland, nur kurzfristige nicht landwirtschaftliche Nut-

zungen, zum Beispiel als Schützenfestwiese, zulässig. Außerhalb der Vegetationsperiode oder nach der Ernte der Hauptkultur bis zur nächsten Bestellung können nicht landwirtschaftliche Nutzungen, beispielweise als Skipiste, auch länger andauern.

Was ist förderschädlich?

Beantragen Landwirte die Betriebsprämie für Flächen, die sich auf einem Flugplatz, einem Militärgelände oder einem Golfplatz befinden, müssen sie die Bewirtschaftung dieser Flächen jährlich nachweisen. Landwirte, die auf solchen Flächen wirtschaften, sollten sich daher vor Antragstellung bei ihrer Kreisstelle über die aktuellen Anforderungen erkundigen.

Grundsätzlich gilt weiterhin, dass alle nicht landwirtschaftlichen Nutzungen, die sich negativ auf den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand auswirken (Cross Compliance), auf jeden Fall förderschädlich sind.

Wie in den Vorjahren ist die Erstattung von Schäden, die bei der nicht landwirtschaftlichen Nutzung anfallen, und von Kosten zur Wiederherstellung des vorherigen Zustandes der Fläche nicht förderschädlich. Erhält ein Landwirt darüber hinaus noch weitere Mittel, darf dieses Entgelt die Einkünfte aus der landwirtschaftlichen Nutzung auf dieser Fläche nicht überschreiten. Weiterhin ist zu beachten, dass spezielle Auflagen dazu führen können, dass eine in der Betriebsprämie unschädliche Veranstaltung die Auflagen der Agrarumweltmaßnahmen verletzen können.

Die nicht landwirtschaftliche Nutzung ist der Kreisstelle spätestens drei Tage vor Beginn zu melden. Die Nutzung einer Fläche für den Wintersport außerhalb der Vegetationsperiode, zum Beispiel als Skipiste oder Rodelbahn, ist nicht meldepflichtig. Ein entsprechendes Formular ist im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung, Bildung, Ländlicher Raum und bei den Kreisstellen erhältlich.

Verpflichtungen nicht erfüllt?

Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände, die dazu führen, dass die im Sammelantrag 2013 eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden können, sind wie bisher den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer umgehend mitzuteilen. In diesen Fällen wird geprüft, ob die betreffende Fläche weiterhin förderfähig bleibt.

Wird die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete oder die Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen beantragt, müssen die entsprechenden Flächen auch hier ganzjährig beihilfefähig sein. Bei Agrarumweltmaßnahmen müssen die Flächen bis zur Ernte oder bis zum Ablauf des jeweiligen Verpflichtungsjahres der Agrarumweltmaßnahme beihilfefähig sein.

Christian Geffe, Christian Klein

Prämie auch für andere Flächen

Nicht nur reine Acker- oder Grünlandflächen sind beihilfeberechtigt. Unter Umständen gibt es auch für Naturschutzflächen und Jagdschneisen Prämie.

Betriebsprämie wird im Grundsatz nur für Flächen gezahlt, auf denen eine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist und bei deren Bewirtschaftung die landwirtschaftliche Nutzung im Vordergrund steht. Eine Voraussetzung ist dabei der Erhalt der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand.

Prämie für Naturschutzflächen

Viele Landschaftspflege- und Umweltprogramme setzen auf Extensivierung und Renaturierung. Dadurch können die Flächen unter Umständen nicht mehr den Kriterien von Acker- oder Dauergrünland entsprechen. Um für solche Flächen trotzdem in den Genuss der Betriebsprämie zu kommen, müssen einige Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Die Flächen müssen im Jahr 2008 als Acker- oder Dauergrünland genutzt worden sein. Weiterhin muss für diese Flächen die Betriebsprämie 2008 bewilligt worden sein.
2. Die Flächen müssen sich nachweislich durch die Teilnahme an Naturschutzprogrammen, die unter die Anwendung der FFH-, Vogelschutz- oder Wasserrahmenrichtlinie fallen, in den aktuellen Zustand entwickelt haben.

Acker- oder Dauergrünlandschläge müssen sich durch Auflagen, Anordnungen, Festsetzungen oder Vereinbarungen der Unteren Landschaftsbehörde oder der Unteren Wasserbehörde in Anwendung der FFH-, Vogelschutz- oder Wasserrahmenrichtlinie infolge des jeweiligen Programms zu naturbelassenen Flächen entwickelt haben. Sind diese zwei Bedingungen erfüllt und durch die Behörde bestätigt, können die Flächen mit der Fruchtart 583 „Naturschutzflächen“ in das Flächenverzeichnis aufgenommen und die Betriebsprämie für diese Flächen beantragt werden. Dazu muss der Landwirt die entsprechenden Bestätigungen bei der zuständigen Behörde einholen und bei der Kreisstelle einreichen.

Je nachdem, ob es sich um ein Programm der Wasserrahmenrichtlinie oder ein Programm der FFH- oder Vogelschutz-Richtlinie handelt, sind zwei verschiedene Formulare zu verwenden. Die Formulare stehen auf der ELAN-CD zur Verfügung und können auch unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung heruntergeladen werden. Aus den Formularen muss hervorgehen, dass jeweils konkrete Auflagen zur Pflege und Entwicklung der Flächen angeordnet, festgesetzt oder vereinbart bzw. gefördert wurden. Diese Angaben muss die Untere Landschaftsbehörde oder die Untere Wasserbehörde in der Bescheinigung aufführen.



Um prämiert zu bleiben, darf der Anteil an Büschen und Landschaftselementen auf beantragten Flächen einen festgelegten Prozentsatz nicht überschreiten.

Foto: Andreas Hermsdorf/Pixelio

Wenn die Bestätigung bereits in den Vorjahren eingereicht wurde und sich die Größe der Fläche nicht geändert hat, muss keine neue Bestätigung eingereicht werden. Für den Fall, dass sich nur die Bezeichnung (FLIK/Schlag) ändert, ist die Kreisstelle zu informieren.

Wie viel Busch darf sein?

Sofern einzelne Büsche oder sonstige Gehölze auf einer Fläche stehen und es sich nicht um Landschaftselemente wie Hecken oder Feldgehölze handelt, dürfen diese insgesamt bis zu 6 % des Schlages ausmachen. Bis zu dieser Obergrenze von 6 % gelten Verbuschungsanteile als Bestandteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche und sind nicht förderschädlich. Flächen, die einen höheren Verbuschungsanteil aufweisen, sind nicht beihilfefähig und nicht im Flächenverzeichnis anzugeben. Für Aufforstungsflächen (Fruchtarten 556, 557 und 564), langfristige Stilllegungen (563 und 567) sowie Naturschutzflächen (583) ist eine Überschreitung des zulässigen Verbuschungsgrades von 6 % jedoch zulässig. Verbuschte Waldränder gehören nicht zu den förderfähigen Landschaftselementen.

Die Summe der Landschaftselemente und der Verbuschungen eines Schlages dürfen nur

einen untergeordneten Teil des Schlages ausmachen, maximal 50 %.

Beispiel: Ein Schlag mit einer Größe von 1 ha weist insgesamt eine Verbuschung von 500 m² auf. Dies entspricht 5 % und ist somit nicht prämienschädlich.

Anders sähe es aus, wenn der 1 ha große Schlag neben der Verbuschung von 500 m² beispielsweise noch mehrere als Landschaftselemente zu wertende Feldgehölze von insgesamt 4600 m² enthalten würde. In diesem Fall hätten Verbuschung und Landschaftselement einen Umfang von mehr als 50 % des Schlages, mit der Folge, dass die verbuschte Fläche nicht beihilfefähig ist.

Mähen oder Mulchen muss sein

Um aus der Produktion genommene Acker- oder Grünlandflächen (Fruchtart 591 oder 592) in einem guten landwirtschaftlichen Zustand zu halten, müssen solche Flächen mindestens einmal jährlich gemäht oder gemulcht werden.

Zwischen dem 1. April und dem 30. Juni herrscht aus Naturschutzgründen ein Mäh- und Mulchverbot. Dies gilt auch für Wiesen und Weiden, die im Wald liegen und nicht regelmäßig bewirtschaftet werden. Sobald das

Mähgut genutzt wird, zum Beispiel als Viehfutter, oder die Fläche beweidet wird, muss sie der Kreisstelle gemeldet werden. Es erfolgt eine Änderung der Nutzungsangabe zu Dauergrünland (Fruchtart 459). Die Fläche verliert aber nicht ihre Beihilfefähigkeit.

Ausnahmegenehmigungen

Soll von dem Bearbeitungsverbot zwischen April und Juni eine Ausnahme gemacht werden oder soll die jährliche Pflege ausgesetzt werden, muss der Flächenbewirtschafter grundsätzlich eine schriftliche Genehmigung der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde einholen. Das Aussetzen der jährlichen Pflege kann in Nordrhein-Westfalen auch von den folgenden Vereinigungen ausgestellt werden:

- Kreisjägerschaften des Deutschen Jagdschutzverbandes e. V., vertreten durch den jeweiligen Jagdpächter,
- Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt e. V.,
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V.,
- Naturschutzbund Deutschland e. V.,
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.

Aus der Bestätigung muss hervorgehen, dass der Flächenbewirtschafter ein Abkommen aus Na-

Keine Prämie für Freiland-Solaranlagen



Befeuert durch die Energie-wende werden Solarpaneele vermehrt nicht nur auf Dächer, sondern auch auf ursprünglich landwirtschaftlich genutzte Flächen gesetzt. Auch wenn der Aufwuchs zwischen den einzelnen Modulen

landwirtschaftlich genutzt wird, zum Beispiel durch Schafbeweidung, sind diese Flächen in der Betriebsprämie nicht förderfähig, da der Hauptzweck nicht die landwirtschaftliche Nutzung, sondern die Stromerzeugung ist.

turschutzgründen, zum Beispiel Vogelschutz, getroffen hat, dem das jährliche Mähen oder Mulchen entgegensteht. Die Bestätigung sollte vom Flächenbewirtschafter zur Vorlage bei CC-Kontrollen aufbewahrt werden. Eine Genehmigung, während der Sperrfrist zwischen April und Juni zu mähen oder zu mulchen, kann hingegen in Ausnahmefällen nur von der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Jagdschneisen im Mais

Wird zur Wildschweinjagd in einen bestehenden Maisschlag eine Schusschneise geschlegelt oder die Schneise aktiv begrünt, ist diese Bestandteil des sie umgebenden oder angrenzenden Maisschlages und muss nicht gesondert im Flächenverzeichnis angegeben werden. Werden die Schneisen schon beim Maislegen gezielt der Selbstbegrünung überlassen, sind sie als ge-

sonderter Schlag mit der Fruchtart 591 (aus der Erzeugung genommenes Ackerland) im Flächenverzeichnis anzugeben. Ab einer Größe von 0,1 ha sind solche Schläge förderfähig. Werden Bejagungsschneisen als Agrarumweltmaßnahme „Anlage von Blühstreifen/-flächen“ angelegt, müssen sie mit den Fruchtarten 574 oder 575 Blühstreifen/Blühflächen angegeben werden. Betriebe, die an der Maßnahme „Vielfältige Fruchtfolge“ teilnehmen, müssen, sofern die Bejagungsschneisen durch Einsaat einer anderen Kultur angelegt wurden, zum Beispiel Ackergras oder Getreide, diese entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung im Flächenverzeichnis angeben. Auch hier ist also eine eigene Schlagbildung notwendig. Werden die Bejagungsschneisen aus der Erzeugung genommen (591), sind sie im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen nicht förderfähig.

Christian Geffe und Christian Klein

Anzeige
Format: 1/2
Kunde: Vereinigte Hagel
4C

Grünlandumbruch nur mit Genehmigung

Seit 2011 gilt in NRW ein Umbruchverbot für Grünland. Was das bedeutet, erfahren Sie hier.

Der Erhalt von Dauergrünland ist wegen seiner Bedeutung für den Klima-, Boden-, Erosions- und Wasserschutz ein bedeutendes Ziel der Agrarpolitik. Den Verpflichtungen der EU-Verordnung zum Erhalt von Dauergrünland ist das Land Nordrhein-Westfalen mit dem Inkraftsetzen der Verordnung zum Erhalt von Dauergrünland (DGL-VO NRW) vom 12. Januar 2011 nachgekommen. Danach besteht für alle Landwirte, die Direktzahlungen oder flächenbezogene Beihilfen des Programms Ländlicher Raum, zum Beispiel Agrarumweltmaßnahmen, beantragen, seit dem 12. Februar 2011 ein Umbruchverbot für Dauergrünlandflächen in NRW. Die Erhaltung von Dauergrünland ist Bestandteil der Cross-Compliance-Bestimmungen. Ein Verstoß gegen das Umbruchverbot von Dauergrünland führt zu Sanktionen mit entsprechenden Prämienkürzungen. Nimmt der Anteil des Dauergrünlands an der landwirtschaftlichen Fläche in Zukunft um mehr als 8 % ab, wäre als weitergehende Maßnahme rückwirkend ein Wiederansaatgebot für alle Flächen zu erlassen, die innerhalb der vergangenen zwei Jahre umgebrochen wurden.

Wann gilt das Verbot?

Das Dauergrünland-Erhaltungsgebot wird bei Dauergrünland im Sinne des Förderrechts angewandt. Gemäß Art. 2c der Verordnung (EG) Nr. 1120/2009 werden alle Flächen, die durch Ein- oder Selbstsaat fortdauernd, das heißt mindestens fünf Jahre, dem Grünfütterbau dienen, als Dauergrünland gewertet. Dies sind zum einen die klassischen Dauergrünlandflächen, wie Wiesen und Weiden.

Zum anderen erhalten auch Ackerfutterflächen den Dauergrünland-Status, wenn diese ebenfalls fünf Jahre lang, entsprechend dem Zeitraum von sechs aufeinanderfolgenden Flächenverzeichnissen, ununterbrochen nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes sind und ihre räumliche Lage unverändert bleibt. Es handelt sich um die im Flächenverzeichnis anzugebenden Ackerfütterungen des Grünfütterbaues (in Klammern der Nutzungscode):

- Klee (421),
- Klee gras (422),
- Luzerne (423),
- Acker gras (424).

Sofern diese Grünfütterungen entsprechend der genannten Definition angebaut wer-

den, kann aus ihnen neues Dauergrünland entstehen. Findet in dem Zeitraum von sechs aufeinanderfolgenden Flächenverzeichnissen hingegen ein Wechsel zwischen diesen vier Ackerfütterungen statt, zum Beispiel die ersten drei Jahre Acker gras (424), danach drei Jahre Klee gras (422), liegt eine Fruchtfolge vor, und es entsteht kein Dauergrünland.

Das Umbruchverbot von Dauergrünland bezieht sich ausschließlich auf Flächen, die innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen liegen. Für Dauergrünland in anderen Bundesländern gelten die jeweiligen Landesvorschriften.

Genehmigung vor Umbruch

Mit dem Inkrafttreten der DGL-VO NRW besteht grundsätzlich ein landesweites Umbruchverbot für Dauergrünland. Als Ausnahme davon kann der Umbruch von Dauergrünland nur im Rahmen eines eigenständigen Antragsverfahrens genehmigt werden. Der Antrag ist vor dem Umbruch bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer zu stellen. Erst wenn die schriftliche Genehmigung vorliegt, darf die für den Umbruch vorgesehene Dauergrünlandfläche bei gleichzeitiger Neuanlage einer Dauergrünland-Ersatzfläche umgebrochen werden.

Auf Antrag kann der Umbruch von Dauergrünland in Nordrhein-Westfalen genehmigt werden, wenn

- die umgebrochene Fläche vollständig durch neu angelegtes Dauergrünland im Verhältnis von mindestens 1 : 1 ersetzt wird. Mit entsprechenden Gräsern bewachsene Ackerfütterflächen, die noch keinen Dauergrünland-Status erreicht haben, oder Dauergrünlandflächen, die nach Ablauf einer Förderung im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen nach Anzeige umgebrochen werden dürften, können ohne zuvor erfolgten Umbruch als neu angelegte Ersatzfläche anerkannt werden.

- sowohl die umzubrechende als auch die zur Neuanlage von Dauergrünland vorgesehene Fläche innerhalb desselben Naturraumes liegen. Befindet sich die umzubrechende Fläche in einer Gemeinde, die an einen weiteren Naturraum grenzt, kann das neu anzulegende Dauergrünland auch in der angrenzenden Gemeinde des benachbarten Naturraumes liegen. Für das Antragsverfahren sind folgende fünf Naturräume maßgebend (gemäß Anlage zu § 2 Abs. 1 der DGL-VO NRW):

1. Münsterländisches Tiefland und Westfälisches Tiefland,
2. Niederrheinisches Tiefland und Köln-Aachener Bucht einschließlich Siebengebirge,
3. Weserbergland,
4. Bergisches Land und Sauerland,
5. Eifel.

- bei einer gepachteten Ersatzfläche die schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers zur Umwandlung in Dauergrünland vorliegt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens besteht auch die Möglichkeit, eine betriebsfremde Fläche, die bisher kein Dauergrünland gewesen ist, als Ersatzfläche zu benennen. In diesem Fall ist neben der Zustimmung des Eigentümers gegebenenfalls auch die Zustimmung des Fremdbewirtschafters erforderlich.
- die zuständige Kreisordnungsbehörde zuvor schriftlich Auskunft erteilt hat, dass die Dauer-



grünlandfläche nicht einem Umbruchverbot aufgrund fachrechtlicher Regelungen des Landschafts- oder Wasserrechts unterliegt.

- die Anlage der Ersatzfläche als Dauergrünland unverzüglich nach Erhalt der Genehmigung erfolgt, spätestens unverzüglich nach Aberntung einer Feldfrucht.
- die neu angelegte Dauergrünlandfläche fünf Jahre Gegenstand des Sammelantrages nach § 7 der InVeKoS-Verordnung vom 3. Dezember 2004 in der jeweils geltenden Fassung bleibt.

Ausnahmen vom Verbot

- Das Dauergrünland-Erhaltungsgebot findet keine Anwendung, wenn ein Dauergrünland-Pflegeumbruch erfolgt. Wird die betroffene Fläche unmittelbar nach Umbruch wieder mit der aktuell beantragten Kulturart eingesät, gilt

dies als Fortsetzung des Dauergrünland-Status und stellt keinen Umbruch dar.

- Eine weitere Ausnahme vom Dauergrünland-Umbruchverbot bezieht sich auf Dauergrünlandflächen, die im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen angelegt wurden.
- Dauergrünland, das im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen angelegt wurde oder das durch eine unmittelbare fünfjährige Anschlussbewilligung im Rahmen der Dauergrünland-Extensivierung oder der ökologischen Produktionsverfahren gefördert wird, darf nach Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes nur nach vorheriger Anzeige und Zustimmung durch die Kreisordnungsbehörden umgebrochen werden. Dabei ist nachzuweisen, dass die entsprechende Dauergrünlandfläche aufgrund einer Agrarumweltmaßnahme angelegt wurde. Bei einem geplanten Dauergrünland-Umbruch sollte daher zuvor Rücksprache mit der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer gehalten werden.

Besondere Regeln

In diesem Bereich gelten unter Umständen Sonderregelungen, die als Bestandteil der Fördermaßnahme entweder einen Umbruch von Grünland gänzlich oder die Verringerung des Dauergrünlandumfangs durch Umbruch im Betrieb verbieten.

Ein absolutes Dauergrünland-Umbruchverbot besteht für Betriebe, die an der klassischen gesamtbetrieblichen Dauergrünland-Extensivierung für den gesamten Betrieb teilnehmen. In diesen Betrieben ist unbedingt zu beachten, dass auch ein Pflegeumbruch nur nach vorhergehender Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde möglich ist.

Ein Verbot der Reduzierung des Dauergrünland-Umfanges im Betrieb durch Umbruch gilt für folgende Agrarumweltmaßnahmen:

- Ökologischer Landbau,
- Anbau einer vielfältigen Fruchtfolge,
- Anbau von Zwischenfrüchten,
- langjährige Stilllegung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu Zwecken des Umweltschutzes (zehnjährige Flächenstilllegung),
- Erosionsschutzmaßnahmen im Ackerbau.

Der Umbruch von Dauergrünland nach vorheriger Anzeige ist ebenfalls zulässig bei einer unter umweltverträglichen Maßgaben stattfindenden Aufforstung von Dauergrünland aufgrund einer Erstaufforstungsgenehmigung gemäß § 41 Landesforstgesetz. Dies gilt nicht für die Anlage von Weihnachtsbaumbeständen und schnellwüchsigen Forstgehölzen mit einer Umtriebszeit von höchstens 20 Jahren.

Soweit nicht wichtige Belange des Natur- und Umweltschutzes entgegenstehen, können im

Rahmen der Flurneuordnung Ausnahmen vom Umbruchverbot zulässig sein.

So wird kontrolliert

In dem durch die Landwirtschaftskammer NRW geführten Dauergrünland-Kataster werden alle Dauergrünland-Flächen registriert, die dem Umbruchverbot unterliegen. Das Dauergrünland-Kataster stellt die technische Grundlage für die Erfassung und die Überwachung von Dauergrünland-Flächen dar. Aus ihm werden zugleich die Angaben gewonnen, die alle Antragsteller, deren Flächen zum jetzigen Zeitpunkt dem Dauergrünland-Umbruchverbot unterliegen, unverbindlich über einen Dauergrünland-Flächenstatus informieren. Diese Angabe steht in Spalte 10 im Flächenverzeichnis 2013. In dieser Spalte ist vorgedruckt, ob der jeweilige Teilschlag vollständig (V) oder teilweise (T) als Dauergrünland gewertet wird. Erfassungsstand ist Januar 2013. Eine teilweise Wertung kann durch einen über die Jahre hinweg erfolgten Lageversatz eines Ackerfutterschlages zustande kommen. In einem solchen Fall wird nur eine sich daraus ergebende Schnittfläche als Dauergrünland gewertet.

Was passiert bei Verstößen?

Ein nicht genehmigter oder nicht angezeigter Umbruch von Dauergrünland stellt einen Verstoß gegen die CC-Regelungen dar und führt grundsätzlich zu einer Kürzung der Zahlungen. Eine Fläche, die davon betroffen ist, muss unverzüglich durch Wiedereinsaat und unter Angabe eines entsprechenden Nutzcodes im Flächenverzeichnis wieder als Dauergrünland oder als Acker mit Dauergrünlandstatus angegeben werden. Alternativ kann der Umbruch nachträglich unter Bereitstellung einer Ersatzfläche genehmigt werden. In jedem Fall bleiben der festgestellte Verstoß und die verhängte Sanktion für das betreffende Kalenderjahr bestehen. Ist auf der ungenehmigt umgebrochenen Dauergrünlandfläche zu Beginn des folgenden Kalenderjahres kein Dauergrünland neu angelegt oder der Umbruch nicht nachträglich genehmigt, so gilt dies als wiederholter Verstoß gegen die CC-Regelungen. Dies wird mit einer weiteren, erhöhten Kürzung der Zahlungen sanktioniert.

Infos am Bildschirm

Für Antragsteller, die ELAN nutzen, besteht die Möglichkeit, sich die Dauergrünlandflächen am Bildschirm anzeigen zu lassen. Diese Funktion gibt es auch im Feldblock-Finder NRW im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de/FBF. Informationen zu Dauergrünland-Flächen, deren Status in der Spalte 10 noch nicht eingetragen ist, sollten vor einem geplanten Umbruch bei der zuständigen Kreisstelle erfragt werden.

Britta Stümper, Reinhard Wahmke

Seit 2011 ist der Umbruch von Grünland in NRW verboten. Es gibt aber einige Ausnahmen. Foto: Quinckhardt

So stellen Sie den elektronischen Antrag

Heute kommt der Prämienantrag nicht mehr auf Papier, sondern per Silberscheibe. Wir erklären, wie der elektronische Antrag, kurz ELAN, gestellt wird.



Der klassische Papierantrag hat ausgedient. Die Antragsdaten kommen per CD ins Haus, der Antrag wird über das Internet gestellt. Foto: Günter Havlena/Pixelio

Voraussichtlich wird ab Mitte März allen Landwirten, die im Vorjahr einen Antrag auf Agrarförderung gestellt haben, das Programm ELAN-NRW 2013 auf CD zugestellt. Das Programm muss zunächst auf dem PC installiert werden.

Zur Installation des Programms auf Ihrem Rechner legen Sie die CD in das CD-Laufwerk ein. Wenn Autostart im Internet-Browser zugelassen ist, öffnet sich das Installationsfenster. Folgen Sie dem Installationsassistenten. Wird das direkte Starten der Installation von der CD unterbunden, starten Sie die Installation über den Windows Explorer mit Doppelklick auf die exe-Datei, die sich auf der CD befindet. Ihre Betriebsdaten laden Sie online wie im Vorjahr; die Daten befinden sich nicht auf der Programm-CD.

Betriebsnummer ist wichtig

Zum Download Ihrer Betriebsdaten und zum Einreichen des Antrages benötigen Sie unbe-

dingt Ihre Betriebsnummer der Zentralen In-VeKoS-Datenbank (ZID 27605 ... = 15-stellig oder 12-stellig ohne führende 276) mit der dazugehörigen Persönlichen Identifikationsnummer (PIN). Es ist in der Regel die gleiche PIN, mit der die Tiermeldungen im HIT-System durchzuführen sind.

Wenn Sie ELAN-NRW nach der Installation starten, werden Sie aufgefordert, Ihre Betriebsdaten zu importieren. Geben Sie hierzu in der Eingabemaske Ihre ZID-Registriernummer an. Dieses Fenster können Sie außerdem über den Menüpunkt Betriebe/Betrieb/Hinzufügen/Hinzufügen von CD vom Server aufrufen. Stellen Sie sicher, dass Sie eine Verbindung zum Internet haben. Geben Sie im anschließenden Fenster die dazugehörige ZID-PIN ein und klicken auf den Button „Laden der Betriebsdaten online“. Wurden Ihre Daten erfolgreich heruntergeladen, können Sie mit der Bearbeitung Ihrer Anträge beginnen.

Sollten Sie über eine schlechte Internetverbindung verfügen oder der Downloadvorgang aufgrund eines großen Datenvolumens zu

lange dauern, besteht die Möglichkeit, die Betriebsdaten auf einer Daten-CD zu bestellen. Starten Sie hierfür zunächst den Ladevorgang Ihrer Betriebsdaten wie oben beschrieben. Überschreitet der Downloadvorgang eine bestimmte Zeit, wird im Programm ein Dialog angeboten, bei dem Sie entscheiden können, ob Sie den Download fortsetzen oder abbrechen und eine CD mit Ihren Daten bestellen wollen. Wenn Sie sich für „abbrechen/CD anfordern“ entscheiden, wird automatisch eine CD-Anforderung an die Landwirtschaftskammer übermittelt. Hierzu erhalten Sie im Programm eine Bestätigungsmeldung. Die Daten von der Betriebsdaten-CD laden Sie im Programm über den Menüpunkt Betriebe/Betrieb/Hinzufügen/Hinzufügen von CD ein.

Sollten Sie überhaupt keine Internetanbindung haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Kreisstelle und bestellen dort eine CD mit Ihren betriebseigenen Daten. Nach Installation der Programm-CD und Einladen der Betriebsdaten von der Betriebsdaten-CD können Sie Ihren Antrag zunächst zu Hause bearbeiten, speichern den Stand auf einem externen Datenträger, zum Beispiel einen USB-Stick, und bringen diesen mit zur Kreisstelle. Die Mitarbeiter können Ihre Daten einlesen, bei der Bearbeitung helfen oder mit Ihnen über den Antrag schauen und den fertigen Antrag über Internet versenden.

Ein Antrag, viele Möglichkeiten

Mit ELAN-NRW können Sie neben den Auszahlungsanträgen des Sammelantrags auch die Auszahlungsanträge vieler Agrarumweltmaßnahmen beantragen. Der Dokumentenbaum im linken Teil des Hauptfensters zeigt, welche Dokumente Sie mit ELAN-NRW bearbeiten können.

Die Ordner Stammdaten, Sammelantrag und forstliche Fördermaßnahmen werden immer angezeigt, jedoch kann der Inhalt des Ordners forstliche Fördermaßnahmen variieren. Der Förderantrag im Rahmen von Natura 2000 wird jedem Antragsteller zur Verfügung gestellt. Die Dokumente zur Erstaufforstungsprämie sind nur integriert, wenn man hierzu schon einmal eine Zahlung erhalten hat.

Anders ist es mit dem Ordner Agrarumweltmaßnahmen. Dieser wird nur im Dokumentenbaum angeboten, wenn Sie als Antragsteller eine oder mehrere Bewilligungen zu Agrarumweltmaßnahmen aus dem Vorjahr haben. Hier werden nur die bewilligten Fördermaßnahmen aufgeführt. Wollen Sie andere Agrarumweltmaßnahmen neu beantragen, ist dies im ersten Jahr nur mit Papierformularen möglich.

Die Formulare in ELAN-NRW sind zur besseren Übersicht in einen Bereich zur direkten Dateneingabe sowie notwendige, weiterführende Informationen aufgeteilt. Dies erlaubt eine schnellere Arbeitsweise. So ist der Mantelbogen in die thematisch sortierten Maskenbeantragung von Fördermaßnahmen, Betriebsprofil und Tierhaltung aufgeteilt. Die

Erklärungen und Verpflichtungen sowie die Hinweise, Merkblätter und Erläuterungen zu den jeweiligen Fördermaßnahmen sind in separaten pdf-Dateien aufgeführt. Bearbeiten Sie die einzelnen Dokumente am besten nach der Reihenfolge im Dokumentenbaum. Kontrollieren und ergänzen Sie zunächst Ihre persönlichen Stammdaten und bearbeiten Sie anschließend den Mantelbogen.

Daten schon eingetragen

Füllen Sie das Flächen- und Landschaftselemente (LE)-Verzeichnis unbedingt vor der Bearbeitung der Anlagen und der Auszahlungsanträge der Agrarumweltmaßnahmen aus. Dies ist besonders wichtig, denn es besteht eine Verknüpfung vom Flächenverzeichnis zum Geografischen Informationssystem, zum LE-Verzeichnis und zu den jeweiligen Anlagen und Anträgen. Bestimmte Angaben, die Sie im Flächen- und LE-Verzeichnis machen, werden direkt nach dem Speichern der Eingabe in die entsprechenden Dokumente übertragen. Dies erspart Ihnen Ausfüllarbeit und Übertragungsfehler.

Ihre Vorjahresdaten sind bereits in den entsprechenden Feldern eingetragen. In der Regel sind nur wenige Angaben zu ergänzen. Wenn die Bewirtschaftung Ihrer Flächen zum Vorjahr gleich geblieben ist, können Sie die Angaben zur Nutzung Vorjahr (Spalten 14 und 15) einfach über den Button „Übernahme von Vorjahresdaten“ automatisch als Angabe für die Nutzung zur diesjährigen Ernte (Spalten 16 bis 18) übernehmen. Diese Form der Datenübernahme bietet sich besonders für Dauergrünlandflächen an, ist jedoch auch für alle Flächen möglich. Die Übernahme-Funktion ist auch im LE-Verzeichnis nutzbar.

Als weitere Angabe der Nutzung zur diesjährigen Ernte gibt es die Spalte Codes der Flächenbindungen. Hier werden alle Maßnahmen angezeigt, die Sie für den Teilschlag beantragen. Die Vergabe von Bindungen erfolgt über das separate Fenster „Flächenbindungen für den Teilschlag“. Hier können Sie für jeden Teilschlag die entsprechende Fördermaßnahme als Flächenbindung auswählen, die Sie für diese Fläche beantragen wollen. Bestimmte Angaben sind als Bindungen aus dem Vorjahr beim ersten Öffnen des Flächenverzeichnisses bereits eingeblendet. Die Vergabe von Bindungen ist von der ausgewählten Fruchtart und gegebenenfalls vorliegender Grundbewilligung abhängig. Bevor Sie neue Bindungen vergeben können, muss deshalb die Spalte 16 des Flächenverzeichnisses ausgefüllt sein.

GIS macht es einfacher

Die GIS-Anwendung (Geoinformationssystem) dient der Einreichung der Schlagskizzen. Sehr schnell lässt sich von dem im Flächenverzeichnis markierten Feldblock/Teilschlag – über F12 – in genau das entsprechende Luftbild

mit dem Feldblock im GIS-Kartenausschnitt wechseln. Sie können direkt mit dem Einzeichnen der Skizze beginnen. Bevorzugen Sie die Eingaben über Bilder, Formen und Geometrien, so können Sie fast alle Angaben im Detailbereich des GIS zum jeweiligen Teilschlag machen. Die Angaben werden in das Flächenverzeichnis übertragen. Allein die Eingaben neuer Flächenbindungen sind nur über das Flächenverzeichnis möglich. Arbeiten Sie hingegen lieber direkt mit Zahlen, so können Sie, bis auf die Anfertigung der Schlagskizzen, alle Angaben im Flächenverzeichnis eintragen. In ELAN-NRW werden Ihnen im GIS gegebenenfalls Skizzenvorschläge angeboten. Diese stammen entweder aus Ihren Vorjahresdaten, einer Vor-Ort-Kontrolle oder einer Nachdigitalisierung Ihres Papierantrages. Die Quellenangabe wird Ihnen im Maptip angezeigt. Stimmt der Skizzenvorschlag mit der im Antragsjahr von Ihnen bewirtschafteten Fläche überein, können Sie diese Geometrie auch für das aktuelle Jahr nutzen. Sie müssen den Skizzenvorschlag nur noch bestätigen. Ein Neueinzeichnen entfällt. Haben sich die Flächengrößen oder Schlagformen verändert, können Sie die Vorjahresskizze löschen oder nach Bestätigung anpassen.

Die Abweichung der Schlagskizze zur beantragten Größe einschließlich Landschaftselemente darf in der Regel nicht größer als 25 % sein. Wird der Wert überschritten, erhalten Sie eine Fehlermeldung. Diese muss vor dem Einreichen Ihres Antrags beseitigt werden. Entscheidend für die Antragstellung sind die beantragten Werte im Flächenverzeichnis. Die Größe der Schlagskizze ist in ihrer Bedeutung dem beantragten Wert untergeordnet.

Schlagskizzen aus ELAN-NRW können als Shape-Dateien exportiert und so zum Beispiel für eine Ackerschlagkartei genutzt werden. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, eigene Geometrien im Shape-Format zu importieren, beispielsweise aus GPS-Messungen bestimmter Maschinen, wie Schlepper oder Bodenprobennahmergerät. Diese werden in einer Ansichtsebene im GIS-Editor angezeigt und können als Orientierung zum Einzeichnen der Teilschlagskizze dienen.

Über den Feldblockverwalter können Feldblöcke aus NRW sowie Feldblöcke aus Niedersachsen und Schleswig-Holstein, die 2012 von NRW-Landwirten beantragt wurden, aus dem Internet nachgeladen werden. Ein Nachladen von Flächen aus anderen Bundesländern ist allerdings nicht möglich. Diese Schlagskizzen sind dem Datenbegleitschein in Papierform beizufügen und an der Kreisstelle abzugeben.

Hinweise für die Kreisstelle

Hat sich die Größe eines Feldblockes oder Landschaftselementes geändert oder muss ein Feldblock aufgrund unterschiedlicher Hauptbodennutzung, wie Acker, Dauergrünland, Dauerkultur oder Forst, geteilt werden, können Sie diese Änderungen der Kreisstelle mit-

Wer hilft bei Problemen?

Sollten technische Probleme auftreten, zum Beispiel Schwierigkeiten mit der Installation oder mit den Einstellungen, wenden Sie sich bitte an die Softwarefirma data experts gmbh. Die technische Hotline ist ab dem 15. März bis zum 15. Mai 2013 montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr unter der Telefonnummer 030/54 70 82 15 zu erreichen.

teilen. Setzen Sie hierzu einen Hinweispunkt in den entsprechenden Feldblock oder das Landschaftselement. Es öffnet sich ein Fenster, in dem Sie nähere Angaben zum Sachverhalt geben können. Die Kreisstelle wertet diese Hinweispunkte aus und ändert gegebenenfalls das Referenzsystem. Sie selbst können an den Feldblock- oder Landschaftselement-Geometrien keine Änderungen vornehmen.

Möchten Sie ein neues Landschaftselement, das sich noch nicht im Referenzsystem befindet, melden und beantragen, können Sie dies über die neue Funktion „LE-Vorschlag erfassen“.

Kontrolle garantiert

Grundsätzlich ist in jeder Anlage das Feld „Ich beantrage ...“ anzukreuzen, auch wenn bei der Bearbeitung der Anlagen mit ELAN-NRW ein Teil der Ausfüllarbeiten entfällt. Die beantragten Flächen werden über die Flächenbindung im Flächenverzeichnis angegeben und erscheinen automatisch als Liste innerhalb der jeweiligen Anlage. Für die Anlage A gilt, dass im Flächenverzeichnis für fast alle Teilschläge die Anlage A eingeblendet wird. Bei den Flächen, für die Sie keine Zahlungsansprüche aktivieren wollen oder können, löschen Sie die Bindung A im Flächenverzeichnis. Ergänzen Sie die Masken um die noch fehlenden Angaben.

ELAN-NRW führt zahlreiche Datenkontrollen durch. Schon während der Bearbeitung werden unplausible Angaben in einem für Fehlerhinweise vorgesehenen Fenster angegeben. Die einzelnen Fehlermeldungen weisen verschiedene Schweregrade auf. Schwerwiegende Fehler müssen vor dem Einreichen behoben werden. Die Fehlerkontrolle bezieht sich nur auf Ihren Antrag und die wichtigsten Fehler. Feldblock-Überläufe, die durch mehrere Landwirte ausgelöst werden, können beispielsweise erst an der Kreisstelle über eine allgemeine Prüfung festgestellt werden.

Unter dem Menüpunkt „Dokumente“ gibt es noch eine Funktion, mit der Sie Ihre gesamten Antragsdaten kontrollieren lassen können. Anhand dieser Liste können die festgestellten Fehler Schritt für Schritt abgearbeitet werden. Mit Klick auf das Lupensymbol öffnet sich das fehlerhafte Dokument an entsprechender Stelle, sodass die Fehlerquelle direkt zu sehen ist. Fehlerhafte Teilschläge im Flächenverzeichnis sind

optisch an rosa- oder lilafarbener Zeilenfarbe erkennbar; korrekte Teilschläge erkennen Sie an türkisblauem oder weißem Zeilenhintergrund.

Begleitschein nicht vergessen

Der elektronische Antrag muss fristgerecht bei der Landwirtschaftskammer NRW eingehen. Hierzu gehören die elektronische Datenübermittlung per Internet und das Einreichen des unterschriebenen Datenbegleitscheins. Haben Sie Ihren Antrag vollständig ausgefüllt und auf Richtigkeit kontrolliert, können Sie den Einreichvorgang über die Funktion „Dokumente einreichen“ unter dem Menüpunkt „Einreichen“ starten. Es erscheint ein Hinweisfenster, in dem alle Dokumente aufgeführt werden, die Sie bearbeitet haben und die elektronisch an die Landwirtschaftskammer verschickt werden sollen. Kontrollieren Sie sorgfältig, ob diese Aufstellung vollständig ist, bevor Sie Ihre Daten absenden, da Sie mit ELAN-NRW nur ein einziges Mal einreichen können. Zum Einreichen der Daten ist eine eindeutige Identifizierung des Antragstellers notwendig. Geben Sie hierzu Ihre ZID-PIN an. Ihre persönlichen Daten werden verschlüsselt übertragen. Wurden die Daten erfolgreich übermittelt, erscheint der Einreichbericht. Über den Button „Datenbegleitschein drucken“ können Sie den Datenbegleitschein aufrufen und ausdrucken. Das elektronische Senden der Daten mit ELAN-NRW ist nur der erste Schritt. Zusätzlich muss der Datenbegleitschein unterschrieben und im Original bei der zuständigen Kreisstelle eingereicht werden. Der Eingang des Datenbegleitscheins bei der Kreisstelle ist maßgeblich für die Einhaltung der Antragsfrist 15. Mai 2013. Der Datenbegleitschein dokumentiert die Originalität und die Übertragung aller Antragsdaten samt Anlagen anhand der spezifischen Prüfsumme. Gegebenenfalls sind bestimmte Originalunterlagen zum Antrag, zum Beispiel Anbauverträge oder Schlagskizzen aus anderen Bundesländern, beizufügen. Eingangsfrist ist auch hier der 15. Mai 2013. Haben Sie eine gültige E-Mail-Adresse in den Unternehmerdaten angegeben, erhalten Sie nach der Registrierung des Datenbegleitscheins bei der Kreisstelle eine automatische Eingangsbestätigung an die angegebene E-Mail-Adresse.

Korrektur nur auf Papier

ELAN-NRW-Anträge können nur einmal elektronisch gesendet werden. Natürlich können die Antragsdaten innerhalb der Antragsfrist noch korrigiert werden. Allerdings sind Korrekturen in bereits eingereichten Anträgen nur auf Papier-Vordrucken möglich. Sie werden an den Kreisstellen oder im Internet bereitgestellt. Wollen Sie Ihren bearbeiteten Antrag zu Ihrer Kreisstelle mitnehmen, um ihn dort mit einem Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer ge-



Ganz ohne Post kommt auch der Online-Antrag nicht aus. Der Datenbegleitschein muss der Kreisstelle als Original vorliegen. Foto: BirgitH/Pixelio

meinsam weiterzubearbeiten, brauchen Sie eine Datensicherung, z. B. auf USB-Stick. Um diese zu erstellen, wählen Sie den Menüpunkt Betriebe/Datensicherung/Betriebsdaten sichern. Mit der Funktion Betriebe/Datensicherung/Sicherungsdatei prüfen können Sie kontrollieren, welche Betriebe und Dokumente in der Datei enthalten sind und ob die Sicherung korrekt erstellt wurde. Hinweise und Hilfestellung zur Bedienung von ELAN-NRW finden Sie mit der Funktionstaste

F1 direkt im Programm oder dem „?“ auf blauem Untergrund in der Anwendung. Ausführlich ist dies im Programmhandbuch dargestellt. Bei fachlichen Fragen steht Ihnen Ihre Kreisstelle mit Beratung und Hilfe bei der Antragstellung zur Verfügung. Antworten zu häufig gestellten Fragen und weitere Informationen über ELAN-NRW erhalten Sie zudem über den Menübaum des Programms oder im Internet unter www.elan-nrw.de. Birgit Alexa und Eduard Eich

Bescheide per Internet



Ab diesem Jahr besteht im Rahmen eines Pilotprojektes für die Antragsteller die Möglichkeit, ihre Auszahlungsbescheide per Download unter www.landwirtschaftskammer.de abzurufen. Dieser Auszahlungsbescheid im pdf-Format kann auf dem Computer gespeichert und bei Bedarf ausgedruckt werden. Dadurch können die Bescheide früher als bisher bereitgestellt werden. Das Verfahren wird voraussichtlich im Laufe der zweiten Jahreshälfte 2013 anlaufen.

Die Teilnahme an diesem Verfahren kann nur im ELAN-Programm erklärt werden. Die schriftliche Teilnahmeerklärung wird auf dem Datenbegleitschein ausgedruckt, der unterschrieben bei der zuständigen Kreisstelle eingereicht werden muss. Die Teilnahme ist freiwillig, eine Nichtteilnahme hat keine Auswirkungen auf die Antragsbearbeitung und -bewilligung. Wer nicht an diesem Verfahren teilnehmen will oder trotz Teilnahmeerklärung den Bescheid binnen eines Monats nicht abgerufen hat, bekommt wie bisher einen Bescheid in Papierform zugesandt.

Unter der im Antrag angegebenen E-Mail-Adresse werden die Teilnehmer mit einem

Internet-Link informiert, dass der Prämienbescheid zum Download bereitsteht. Hierfür ist es erforderlich, dass die aktuelle E-Mail-Adresse im Antrag angegeben wird. Sollte sich die E-Mail-Adresse ändern, so muss das der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer unverzüglich mitgeteilt werden. Ohne die aktuelle E-Mail-Adresse kann kein digitaler Bescheid übersandt werden.

Für den Aufruf des Bescheides werden zur Authentifizierung des Antragstellers die HIT/ZID-Nummer und der PIN benötigt – analog zur ELAN-Antragstellung. Der erfolgreiche Download des Bescheides wird bei der Landwirtschaftskammer protokolliert. Bei dem erfolgten Download wird auf die Zustellung des Auszahlungsbescheides in Papierform verzichtet. Die Teilnahme an diesem Verfahren hat keinen Einfluss auf die Nutzung von Rechtsmitteln, zum Beispiel einer Klage gegen den Bescheid beim Verwaltungsgericht. Wie bisher wird zur Vermeidung von Missbräuchen eine Kopie des Originalbescheides bei der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalens hinterlegt.

Roger Michalczuk

Ein Antrag für alles

Mit dem Flächenverzeichnis gleichzeitig alle flächenbezogenen Maßnahmen des ländlichen Raums beantragen – mit ELAN-NRW ist das möglich.



Mit dem elektronischen Antragsverfahren ELAN können viele Agrarumwelt-, Tierschutz- und Forstmaßnahmen beantragt werden. Foto: Petercord

Mit ELAN-NRW können die Auszahlungen für folgende Agrarumwelt-, Tierschutz- und Forstmaßnahmen beantragt werden:

- MSL - Extensive Dauergrünlandnutzung
- MSL - Ökologische Produktionsverfahren
- MSL - Anbau einer vielfältigen Fruchtfolge
- Langjährige und 20-jährige Stilllegung
- Anlage von Uferrandstreifen
- MSL - Anlage von Blühstreifen und Blühflächen
- MSL - Anbau von Zwischenfrüchten
- Weidehaltung von Milchvieh
- MSL- Erosionsschutz
- Vertragsnaturschutz
- Erstaufforstungsprämie und Natura-2000-Wald

Änderungsanträge sind auch auf der CD enthalten. Grundantragsformulare sind erst zu einem späteren Zeitpunkt an den Kreisstellen der

Landwirtschaftskammer oder im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de verfügbar.

Nur bewilligte Maßnahmen

Da die Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen mehrjährige Verpflichtungen sind, können nur diejenigen die Auszahlung beantragen, die über eine Bewilligung der jeweiligen Maßnahme verfügen. Dementsprechend sind, je nach Bewilligungsstand der Antragstellenden, auch nur diese Maßnahmen als Ordner im Menübaum sichtbar.

Für den Fall, dass eine Verpflichtungsübernahme vorgenommen wird, können die übernommenen Flächen nur über ELAN-NRW beantragt werden, wenn die Maßnahme im Menübaum angeboten wird.

Im Menübaum ist jede Maßnahme in einem Ordner aufgeführt, der mehrere Dokumente

enthält. Je nach Maßnahme werden unterschiedliche Dokumente angeboten. Hervorzuheben sind Folgende:

- Mit dem Auszahlungsantrag wird die Maßnahme beantragt. Die Maske beinhaltet Angaben zu den beantragten Einzelflächen und je nach Fördermaßnahme weitere Eingabefelder. Die Flächenangaben aus dem Flächenverzeichnis werden automatisch in die Maske übernommen. Damit entfallen mehrfache Flächeneinträge. In den Antragsmasken müssen somit nur noch wenige zusätzliche Angaben gemacht werden.
- Das Dokument Bewilligung bzw. Zahlung enthält die aktuellen Bewilligungs-/Auszahlungsdaten aus dem Vorjahr. Diese Ansicht dient zur eigenen Information und kann als roter Faden für die Flächeneinträge herangezogen werden, insbesondere wenn es seit dem letzten Auszahlungsantrag zu Flächen-/FLIK-Änderungen gekommen ist.
- Die Erklärungen und Verpflichtungen sind in ELAN-NRW in einem separaten PDF-Dokument untergebracht. Hier sind keine Einträge notwendig. Im Laufe des ELAN-NRW-Einreichungsverfahrens erfolgt automatisch ein Hinweis auf die Bestätigung der Erklärungen und Verpflichtungen.
- Ein Dokument enthält die bekannten maßnahmenspezifischen Merkblätter, Hinweise und Erläuterungen, die unabhängig vom ELAN-NRW-Anwenderhandbuch zu berücksichtigen sind.
- Zu einigen Maßnahmen werden Änderungsanträge angeboten. Die Dokumente liegen ebenfalls als PDF-Datei vor und können im Bedarfsfall ausgedruckt und in Papierform eingereicht werden.

Wenn nötig, Teilschläge bilden

Im Vertragsnaturschutz ist die Zuordnung der einzelnen Anträge sehr wichtig. Hierzu dienen statt einer laufenden Antragsnummer die Angaben „antragsaufnehmende Behörde (Bewilligungsbehörde), Bewilligungsjahr und Vertragsnummer (Aktenzeichen). Mit der Vergabe dieser Zusatzangaben im Flächenverzeichnis werden die Einzelflächen den Anträgen zugeordnet. Außer den Angaben zum Bewilligungsstand in ELAN-NRW sind immer auch die Bewilligungsbescheide zur Antragstellung heranzuziehen, um insbesondere jährlich wechselnde Pakete zu berücksichtigen. Im Zweifelsfall ist Rücksprache mit der zuständigen Bewilligungsbehörde zu halten.

Im Auszahlungsantrag sind die Einzelflächen nur einmal aufgeführt. Werden mehrere Pakete je Fläche beantragt, sind die Pakete in einer Zeile einzutragen, anstatt wie früher mehrere Zeilen mit identischer Teilschlagsbezeichnung anzulegen.

 Stimmen die im Auszahlungsantrag angegebenen Flächen mit FLIK, Schlag und Teilschlag mit den Bewilligungsdaten überein, werden die Pakete aus dem Vorjahr vorgeblendet, sofern im Flächenverzeichnis die für diese Pakete zulässige

Bindungsschlüssel Agrarumwelt-, Tierschutz- und Forstmaßnahmen

Maßnahme	Bindungscode	Zusatzangabe
MSL – Extensive Dauergrünlandnutzung	Ext	- keine -
MSL – Ökologische Produktionsverfahren	Oeko	Förderkennzeichen
MSL – Vielfältige Fruchtfolge	VFF	zusätzliche Fruchtartcodierung
lang-/20-jährige Stilllegung	Still	Grundantragsjahr
Anlage von Uferrandstreifen	U	Grundantragsjahr
MSL-Blühstreifen/-flächen	Blüh	- keine -
MSL-Zwischenfruchtanbau	Z-F (Fruchtartdifferenzierung) Z (beantragte Fläche)	Nutzartdifferenzierung Zwischenfruchtart
Weidehaltung von Milchvieh	W	Milchkühe oder Nachzucht
MSL-Erosionsschutz	ErS-M (Mulch- oder Direktsaat) ErS-S (Schonstreifen)	- keine -
Vertragsnaturschutz	VNS	antragaufnehmende Behörde – Bewilligungsjahr – Aktenzeichen
Erstaufforstungsprämie	EAP	Grundantragsjahr – Aktenzeichen
Natura-2000-Wald	Natura	Datum Vertrag – Nummer Vertrag

Fruchtart angegeben wurde. Beachten Sie jedoch, dass jährlich wechselnde Pakete angepasst werden müssen.

Passt die Flächengröße eines Teilschlages nicht für alle auf der Fläche beantragten Pakete, sind Teilschläge nach dem Prinzip des kleinsten gemeinsamen Nenners zu bilden. Dies ist normalerweise bereits durch die Kreisstellen geschehen. Bei der Aufteilung von Teilschlägen achten Sie unbedingt auch auf notwendige Bindungen anderer bewilligter Agrarumweltmaßnahmen. Die mit ELAN-NRW eingereichten Vertragsnaturschutz-Anträge werden automatisch an die zuständigen Bewilligungsbehörden weitergeleitet. Der Datenbegleitschein enthält Angaben zum Vertragsnaturschutz und ist wie bisher an die zuständige Kreisstelle zu senden. Als Antragseingangsdatum für den Vertragsnaturschutz gilt dann das Datum des Eingangsstempels auf dem Datenbegleitschein. Eine zusätzliche Antragsabgabe ist somit nur im Papierantragsverfahren erforderlich.

Auch die mit ELAN-NRW eingereichten Forstanträge werden automatisch an die zuständigen Forstämter weitergeleitet. Der Datenbegleitschein enthält Angaben zu den Forstmaßnahmen und ist wie bisher an die zuständige Kreisstelle zu senden. Als Antragseingangsdatum für die Forstmaßnahmen gilt dann das Datum des Eingangsstempels auf dem Datenbegleitschein. Eine zusätzliche Antragsabgabe ist somit nur im Papierantragsverfahren erforderlich.

Flächenverzeichnis zuerst

Die Antragstellung der Agrarumwelt-, Tierschutz- und Forstmaßnahmen fängt mit dem Ausfüllen des Flächenverzeichnisses an. Wie auch für das Sammelantragsverfahren in ELAN-NRW können über die sogenannten Bindungen Teilschläge für bestimmte Maßnahmen zur Beantragung gekennzeichnet

werden. Dieses Bindungsprinzip gilt auch für die Agrarumwelt-, Tierschutz- und Forstmaßnahmen: Die Eingabe eines Bindungscode und einer Zusatzangabe bedeutet eine eindeutige Zuordnung zu einem Antrag der jeweiligen Maßnahme. Dies hat zur Folge, dass so gekennzeichnete Teilschläge in die Einzelflächenaufstellung der entsprechenden Agrarumwelt-, Tierschutz- und Forstmaßnahmen automatisch übertragen werden. Hierbei werden auch die beantragten Flächengrößen aus dem Landschaftselementverzeichnis berücksichtigt, sofern diese in der jeweiligen Maßnahme förderfähig sind. Es ist also darauf zu achten, das Landschaftselementverzeichnis im Anschluss an das Flächenverzeichnis auszufüllen.

Für die Teilschläge, die zum Zeitpunkt der CD-Erstellung einer Bewilligung zugeordnet sind, werden die Bindungen bereits vorgeblendet und können, falls mit der Antragstellung keine Änderungen zu berücksichtigen sind, direkt übernommen werden.

Für geänderte Teilschläge oder solche mit Verpflichtungsübernahme sind Bindungen zu korrigieren oder neu aufzunehmen. Liegt jedoch grundsätzlich keine Bewilligung zu der Maßnahme vor, kann auch keine Bindung vergeben werden.

Der Auszahlungsantrag

Nach der Vorarbeit im Flächen- und Landschaftselementverzeichnis ist in jedem Antrag das Feld „Ich/wir beantrage(n) ...“ anzukreuzen. Wenn zu einer Maßnahme mehrere Bewilligungen vorhanden sind, werden die Flächen nach Bewilligungsjahren gesondert aufgeführt. Ein Wechsel zwischen den Anträgen ist in der Maske über das Auswahlfeld Grundantragsjahr oder Vertragsnummer oder Aktenzeichen möglich. Es ist zu berücksichtigen, dass in diesen Fällen für jedes

Grundantragsjahr das Feld „Ich/wir beantrage(n) ...“ anzukreuzen ist.

In der Spalte Beantragte Fläche wird je nach Maßnahme bereits ein Wert angegeben. Grundlage des Wertes ist entweder die Größe des Teilschlages, eventuell inklusive Landschaftselement, oder die bewilligte/ausgezahlte Flächengröße des Vorjahres. Hier wird stets der kleinere Wert angezeigt, dieser kann aber überschrieben werden.

Zu beachten ist, dass Flächengrößenänderungen in der Maske Auszahlungsantrag grundsätzlich möglich sind, dann wird jedoch die Flächenänderung nicht automatisch in das Flächenverzeichnis und Landschaftselementverzeichnis zurückübertragen. Außerdem werden Flächengrößen, die im Auszahlungsantrag geändert wurden, durch eine zusätzliche nachträgliche Änderung im Flächen- oder Landschaftselementverzeichnis – anders als mit dem ersten Eintrag – nicht wieder überschrieben. In diesen Fällen sind also die Angaben im Flächenverzeichnis, Landschaftselementverzeichnis und im Auszahlungsantrag anschließend abzugleichen.

Liegen Bewilligungen zu den Agrarfördermaßnahmen MSL – Extensive Dauergrünlandnutzung oder MSL – Ökologische Produktionsverfahren vor, müssen Angaben zum Viehbestand gemacht werden.

Der Ordner Verpflichtungsübernahmeerklärungen gehört ebenfalls zu den Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen. Die Verpflichtungsübernahmeerklärungen können nur auf Papier eingereicht werden, da sowohl Abgeber als auch Übernehmer Eintragungen vornehmen müssen. Daher steht hierfür in ELAN-NRW ausschließlich eine Druckfunktion zur Verfügung.

Weitere wichtige Hinweise, die auf Einzelfall- und Maßnahmenkonstellationen eingehen, werden ausführlich im ELAN-Handbuch erläutert.

Heiko Buschbell, Birgit Alexa

Landschaftselemente neu erfassen

Neue Landschaftselemente können in der ELAN-Anwendung einfach eingegeben werden.

Seit 2012 gelten neue Regelungen bei den Landschaftselementen. Nicht nur die CC-Relevanz der Landschaftselemente hat sich geändert, sondern auch deren Anforderungen. Um die Angabe neuer Landschaftselemente zu erleichtern, gibt es im GIS-Editor der ELAN-NRW-Anwendung eine Funktion, mit der Landschaftselement-Vorschläge schon bei der Antragstellung mitgeteilt werden können.

Das Werkzeug „LE-Vorschlag erfassen“ finden Sie im GIS-Editor unter dem Menüpunkt Bearbeiten. Es dient nur der Erfassung von neuen, noch nicht in den Referenzdaten vorhandenen, CC-relevanten Landschaftselementen. Um einen LE-Vorschlag zu erstellen, wählen Sie das genannte Werkzeug aus und zeichnen die Fläche des neuen Landschaftselements im Kartenbild ein, ähnlich wie das Zeichnen einer Teilschlagskizze. Achten Sie darauf, dass die Fläche eine Verbindung zu einem Feldblock aufweist und sich nicht mit einem schon bestehenden Landschaftselement überdeckt.

Größen angeben

Wenn Sie den Zeichenvorgang beendet haben, öffnet sich ein Fenster, in dem Sie genaue Angaben zum neuen Landschaftselement machen müssen. Im Feld FLEK wird ein Dummy-FLEK vorgegeben, da das Landschaftselement noch nicht zum offiziellen Referenzdatenbestand gehört. Dieser FLEK kann nicht verändert werden. Wählen Sie in der Listbox den Typ des Landschaftselements aus und geben sowohl die Gesamtgröße (hier wird zunächst die Größe der Zeichnung vorgeblendet, diese kann aber überschrieben werden) als auch die Größe an, die Sie von diesem Landschaftselement beantragen wollen. Ordnen Sie anschließend das Landschaftselement einem Teilschlag zu. In der Listbox werden alle Teilschläge aufgeführt, die Sie im Flächenverzeichnis zu diesem Feldblock angegeben haben. Wurden alle Angaben gemacht und die Eingaben mit OK bestätigt, wird im LE-Verzeichnis eine neue Zeile angelegt und so der LE-Vorschlag bei der Beantragung mitberücksichtigt.

Denken Sie daran, gegebenenfalls die beantragte Flächengröße des Teilschlages anzupassen, wenn Sie einen LE-Vorschlag beantragen, damit es nicht zu einer Doppelbeantragung der Fläche kommt.

Möchten Sie nachträglich Typ oder Größe zum

eingezeichneten LE-Vorschlag verändern, können Sie dies im LE-Verzeichnis in den entsprechenden Feldern oder im LE-Detailbereich des GIS-Editors machen. Änderungen an der Skizze sind ebenfalls möglich. Wählen Sie hierfür im GIS-Editor zuerst die entsprechende Geometrie mit dem Auswahlwerkzeug aus und bearbeiten Sie diese dann mit dem Werkzeug „Eckpunkt bearbeiten“.

Soll der LE-Vorschlag auch noch zu weiteren Teilschlägen beantragt werden, können Sie folgendermaßen vorgehen:

- **Über den GIS-Editor:** Wählen Sie den LE-Vorschlag mit dem Auswahlwerkzeug aus und klicken anschließend im Menüpunkt „Bearbeiten“ auf „Landschaftselement beantragen“. Das Landschaftselement wird hierbei dem Teilschlag zugeordnet, der im Detailbereich „Teilschläge“ in der Anzeige steht. Im LE-Verzeichnis wird bei diesem Vorgang automatisch eine neue Zeile angelegt und die Angaben zu Feldblock, FLEK und Teilschlag werden übernommen.

- **Über das LE-Verzeichnis:** Fügen Sie eine neue Zeile hinzu und wählen Sie in der Listbox den Feldblock aus, in dem Sie den LE-Vorschlag eingezeichnet haben. In der Listbox der Spalte 4 (FLEK) werden alle Landschaftselemente des Feldblocks aufgeführt, sowohl die Landschaftselemente aus der Referenz als auch die von Ihnen erfassten LE-Vorschläge und gegebenenfalls eigene Eingaben. Wählen Sie hier den entsprechenden Dummy-FLEK aus. Die zuvor gemachten Angaben zu Typ und Größe (gesamt) werden automatisch vorgeblendet. Ergänzen Sie anschließend die noch fehlenden Angaben.

Änderungen markieren

Bei den von Ihnen erstellten Geometrien handelt es sich nur um Landschaftselement-Vorschläge. Diese werden nach Antragseingang von der Kreisstelle fachlich geprüft. Änderungen von bereits bestehenden Landschaftselementen sind über dieses Werkzeug nicht möglich. Sollten sich an bestehenden Landschaftselementen Änderungen ergeben, müssen Sie diese durch Setzen eines Hinweispunktes der Kreisstelle mitteilen.

Möchten Sie einen eingezeichneten LE-Vorschlag wieder löschen, ist dies über die Funktion „LE-Vorschlag mit Daten löschen“ im Menüpunkt „Bearbeiten“ möglich.

Löschen Sie im GIS-Editor die Geometrie des Landschaftselement-Vorschlages, werden im LE-Verzeichnis alle Zeilen zu dem LE-Vorschlag gelöscht. Wird im LE-Verzeichnis die letzte Zeile zu einem LE-Vorschlag/Dummy-FLEK gelöscht, wird auch die Geometrie im GIS-Editor entfernt.

Birgit Alexa



ELAN bietet eine einfache Möglichkeit, Landschaftselemente ins LE-Verzeichnis aufzunehmen, wenn die Elemente dort noch nicht gelistet sind. Foto: Wilhelmine Wurm/Pixelio

Flächenverzeichnis ohne Fehler

Flächengebundene Prämienanträge benötigen ein korrekt ausgefülltes Flächenverzeichnis. Wie das geht, lesen Sie im folgenden Beitrag.

Im ELAN-Programm kann unter dem Menüpunkt Flächenverzeichnis im Ordner Sammelantrag das bereits aus den Vorjahren bekannte Antragsformular Flächenverzeichnis aufgerufen und ausgefüllt werden. Dort sind die Daten des Flächenverzeichnisses des Vorjahres bereits aufgeführt und sollten entsprechend ergänzt oder gelöscht werden. Mit dem Button Übernahme von Vorjahresdaten in der Maske Flächenverzeichnis können entweder für alle Flächen oder nur für die Dauergrünland- und Forstflächen Fruchtart und beantragte Größe sowie die Flächenbindung aus dem Vorjahr für die aktuelle Antragstellung übernommen werden. Diese Funktion kann für Betriebe sinnvoll sein, deren Bewirtschaftungsverhältnisse sich gegenüber dem Vorjahr nicht geändert haben. In diesem Fall kann mit einem Klick das gesamte Flächenverzeichnis erstellt werden. Weitere Informationen zu der Übernahme von Vorjahresdaten, aber auch weitere nützliche Tipps, wie zum Beispiel zur Sortierung des Flächenverzeichnisses oder dem Ausblenden von Spalten, können dem Handbuch, das im ELAN-Programm zur Verfügung gestellt wird, entnommen werden.

Ausfüllen wird unterstützt

In vielen Fördermaßnahmen müssen bei der Antragstellung mit Papierformularen in den jeweiligen Antragsformularen alle beantragten (Teil-)Schläge erneut aufgelistet und gegebenenfalls dann noch Zusatzangaben ergänzt werden. Werden diese Angaben jedoch im ELAN-Programm erfasst, so erfolgen diese Angaben für jeden (Teil-)Schlag im Flächenverzeichnis in der Maske Flächenverzeichnis und dort in der Spalte Code der Flächenbindungen. Im jeweiligen Antragsformular werden die mit der entsprechenden Flächenbindung versehenen Teilschläge lediglich noch angezeigt, müssen aber nicht mehr gesondert erfasst werden. Zur Arbeitserleichterung können auch die Flächenbindungen vom Vorjahr übernommen werden. Bei einigen Fördermaßnahmen, zum Beispiel bei der Betriebsprämie (Anlage A des Sammelantrages), werden sie automatisch eingetragen. Nach dem Ausfüllen des aktuellen Flächenverzeichnisses wird in der Änderungsübersicht,

die über den gleichnamigen Button aktiviert wird, für jede Zeile im Flächenverzeichnis dargestellt, ob sich die Angaben gegenüber dem Vorjahr geändert haben. Diese Übersicht lässt sich auch ausdrucken. Mit dem Button Summenübersicht wird eine Übersicht aufgerufen, in der in verschiedenen Ansichten die beantragten Hektarzahlen des Flächenverzeichnisses, auch maßnahmenspezifisch, zusammengefasst dargestellt werden. Anhand dieser Funktion lässt sich leicht überprüfen, ob auch tatsächlich alle bewirtschafteten Flächen angegeben sind und deren Zuordnung zu einzelnen Förderprogrammen korrekt ist.

Eine Vielzahl an Prüfungen findet schon während der Eingabe der Antragsdaten statt. Haben Sie zum Beispiel für einen Teilschlag die Angabe zur Fruchtart oder zur beantragten Größe vergessen, wird darauf hingewiesen. Zu jedem Zeitpunkt können während des Ausfüllens und nach dem Einreichen des Antrages die verschiedenen Formulare und Merkblätter gedruckt werden. Die Luftbilder für die im letzten Antragsverfahren angegebenen Feldblöcke können im Unterverzeichnis Flächenverzeichnis in der Maske GIS aufgerufen werden. Dort können die Skizzen für die Teilschläge 2013 sowie gegebenenfalls für die Landschaftselemente bearbeitet werden. Antragsteller, die bereits im vergangenen Jahr die elektronische Antragstellung genutzt haben, erhalten die im Vorjahr erzeugten Skizzen aus der

Antragstellung oder der örtlichen Kontrolle für die diesjährige Antragstellung als Vorschlag und können diese gegebenenfalls für die neue Antragstellung bestätigen. Ob sich Änderungen ergeben haben, ist in jedem Fall zu kontrollieren, eine ungeprüfte Übernahme kann zu Fehlern im Rahmen der Antragstellung führen. Zum anderen können hier Hinweispunkte gesetzt werden, wenn der Feldblock nicht mehr stimmig ist, zum Beispiel sich dieser durch eine Bebauung verkleinert hat. Nur wenn Flächen in anderen Bundesländern bewirtschaftet werden, ist es eventuell noch notwendig, Luftbilder mit den Skizzen in Papierform einzureichen.

Zahlungsansprüche aktivieren

Auch in diesem Jahr muss der Betriebsinhaber entscheiden, ob er mit seinen angegebenen Flächen die Zahlungsansprüche der Betriebsprämie aktivieren will oder nicht. Dabei ist zu beachten, dass gegebenenfalls nicht mit allen Flächen Zahlungsansprüche aktiviert werden können, zum Beispiel bei Nichterreichen der Mindestschlaggröße oder aufgrund einer nicht beihilfefähigen Nutzung. Die im Rahmen der Betriebsprämie nicht beihilfefähigen Nutzungen wurden im Fruchtartenverzeichnis markiert. Die Mindestgröße eines für die Betriebsprämie beantragten Schlages beträgt 0,1 ha. Die Mindestgröße wird immer für den gesamten Schlag geprüft. Eine

Über einen Button können im ELAN-Programm die Anbaudaten des Vorjahres auch für das aktuelle Flächenverzeichnis übernommen werden, entweder für alle Flächen oder wahlweise nur für die Grünland- und Forstflächen.

Flächenverzeichnis (1)

Einstellungen Akt. Ansicht drucken Übernahme von Vorjahresdaten

Änderungsübersicht Summenübersicht Erweiterte Spaltenüberschriften Nur Zeilen mit Fehlerhinweisen a

Flächenrider		
Lfd. Nr. Feldblock	Feldblock (FLIK)	
	Länderkennung	
1	2.1	
22	DENWLI	053
24	DENWLI	053
25	DENWLI	053
26	DENWLI	053
27	DENWLI	053
28	DENWLI	053
29	DENWLI	053
30	DENWLI	053
31	DENWLI	053
31	DENWLI	053

Übernahme von Vorjahresdaten

Auswahl der Flächen

Bitte wählen Sie die Flächen, deren "Nutzung Vorjahr" (Kulturart/Fruchtart, Größe) Sie für die "Nutzung zur diesjährigen Ernte" (Kulturart/Fruchtart, beantragte Fläche) übernehmen wollen, aus. Die Bindungen und Zusatzangaben aus dem Vorjahr werden ebenfalls übertragen.

Grünland- und Forstflächen
Codierungen im Flächenverzeichnis: 459, 480, 564, 592, 950, 970, 971, 972, 995

alle Flächen

Von Ihnen bereits eingegebene Daten zur Kulturart/Fruchtart, zur beantragten Fläche, zu den Bindungen und den Zusatzangaben bei der Nutzung zur diesjährigen Ernte werden überschrieben. Zwecks Übereinstimmung von Flächenverzeichnis und GIS müssen zu Ihrer eigenen Kontrolle eventuell vorhandene Skizzenvorschläge bestätigt bzw. angepasst werden.

OK Abbrechen

Flächenbindung für den Teilschlag 2a	
Code	Zusatzangabe
1 A - Anlage A	
2 B - Anlage B	
3 Ext - Extensive Dauergrünlandnutzung	
4 B1 - Anlage B1	1 - FFH- oder Vogelschutzgebiet im Naturschutzgebiet (NSG)
5 ZA-P - Anlage ZA-P	

Über die Eingabe der Flächenbindung werden einzelne Flächen den unterschiedlichen Antragsverfahren und gesonderten Antragsangaben zugeordnet.

weitere Unterteilung der Schläge in Teilschläge bleibt hiervon unberührt.

Damit beihilfefähige Flächen im Rahmen der Betriebsprämie gefördert werden können, müssen diese Flächen dem Antragsteller am 15. Mai 2013 zur Verfügung stehen. Es ist jedoch zu beachten, dass nur die Flächen beihilfefähig sind, die über das gesamte Kalenderjahr für die landwirtschaftliche Produktion zur Verfügung stehen, siehe hierzu auch Seite 13.

Soweit für einen Teilschlag eine im Rahmen der Betriebsprämie beihilfefähige Nutzung für das Jahr 2013 eingegeben wird, wird die Flächenbindung für die Anlage A (Betriebsprämie-Auszahlungsantrag) automatisch in der Spalte Codes der Flächenbindungen im Flächenverzeichnis vorgeblendet. Sollte mit einem Teilschlag keine Aktivierung von Zahlungsansprüchen erfolgen, da zum Beispiel die Bedingungen zur Mindestschlaggröße oder zur ganzjährigen landwirtschaftlichen Nutzung nicht erfüllt werden, so ist die Flächenbindung für die Anlage A in der Spalte Codes der Flächenbindungen wieder zu löschen.

Alle Flächen aufführen

Allen Betriebsleitern, die im Vorjahr einen Sammelantrag eingereicht haben, wird eine Programm-CD mit der Software ELAN-NRW zugesandt. Neben den Antragsformularen zu den einzelnen Fördermaßnahmen enthält dieses Programm das Flächenverzeichnis mit den Flächendaten aus dem Antragsverfahren 2012 mit Stand 22. Februar 2013. Diese vorgeblendeten Angaben sind unbedingt zu überprüfen und gegebenenfalls notwendige Korrekturen und Ergänzungen vorzunehmen. Vorgeblendete Angaben zu Flächen, die im Jahr 2013 nicht mehr bewirtschaftet werden, sind zu löschen, neu hinzugekommene Flächen aufzunehmen und Schlagänderungen zu berücksichtigen. Ein ungeprüftes Übernehmen dieser vorgegebenen Flächendaten kann zu Fehlern im Antrag und später, bei einer Verwaltungsprüfung oder einer Vor-Ort-Kontrolle, zu Beanstandungen führen. Im Flächenverzeichnis ist zwingend die gesamte landwirtschaftlich genutzte Eigentums- und Pachtfläche des Betriebes, die sich in Deutschland befindet, aufzuführen, andernfalls kann es zu Kürzungen kommen. Hierbei sind nur die selbst genutzten Flächen und nicht die verpachteten Flächen zu berücksichtigen. Flächen in anderen EU-Staaten sind nicht anzugeben. Diese Flächen können nur in dem jeweiligen

Mitgliedstaat beantragt werden. Diese Regelung betrifft nicht die bewirtschafteten Flächen in anderen Bundesländern, diese werden weiterhin in Nordrhein-Westfalen beantragt.

Alle bewirtschafteten Flächen müssen schlagweise unter Bezug des Feldblockes im Flächenverzeichnis aufgeführt werden. Für Schläge, die in anderen Bundesländern liegen, sind die Flächenbezeichnungen und die Luftbilder bei den dort zuständigen Behörden vor der Antragstellung zu besorgen. Nicht in jedem Bundesland gilt das Feldblocksystem, es werden landesspezifische Flächenidentifikationssysteme eingesetzt. Die bewirtschafteten Schläge und Teilschläge sind im ELAN-Programm unter Sammelantrag-GIS oder in den Luftbildern der anderen Bundesländer einzuzichnen. Die Luftbilder anderer Bundesländer sind bei Antragstellung einzureichen, soweit sie nicht unter GIS im ELAN-Programm zur Verfügung gestellt wurden.

Das Feldblocksystem wird in Nordrhein-Westfalen zur Identifizierung und Referenzierung von beantragten Flächen eingesetzt. Die Feldblockgröße stellt die verbindliche Bezugsgröße für das Flächenverzeichnis dar und gibt die maximale Obergrenze der beantragbaren landwirtschaftlichen Nutzungsgröße ohne Landschaftselemente wieder. Hierbei können keine Toleranzen angewandt werden.

Auflagen sind gekennzeichnet

Auch in diesem Jahr wird im Flächenverzeichnis für die im Vorjahr beantragten Feldblöcke angegeben, ob diese in einem erosionsgefährdeten Gebiet liegen und daher besondere Auflagen zu beachten sind. Hierbei sind die Feldblöcke mit den aktuellen Daten der Erosionsgefährdung verglichen worden. Spalte 5 enthält die Angabe zur Wassererosionsgefährdungsklasse 1 oder 2, eine 1 in Spalte 6 bedeutet, dass für den Feldblock eine Gefährdung durch Winderosion festgelegt wurde. Ist in diesen Spalten der Eintrag leer, so unterliegt der Feldblock keiner Einstufung in eine Erosionsgefährdungsklasse.

Im Flächenverzeichnis wird auch angegeben, ob es sich bei den im Vorjahr beantragten Teilschlägen um Dauergrünland handelt. Auch hier sind die Flächen und deren Einstufung als Dauergrünland aktualisiert worden. Hierfür werden als Kennzeichen die Buchstaben V: „Teilschlag ist vollständig Dauergrünland“ und T: „Teilschlag ist teilweise Dauergrünland“ genutzt. Ist das Feld in Spalte 10 leer, so liegt kein Dauergrünland vor. Auf der ELAN-CD sind die entsprechenden



Eine ELAN-Schlagskizze aus dem Vorjahr kann, wenn auch im aktuellen Jahr zutreffend, für den aktuellen Antrag per Mausclick übernommen werden.

Merkblätter Erosionsschutz und Erhaltung von Dauergrünland zur Information enthalten.

Was gehört wohin?

Der Eintrag ins Flächenverzeichnis beginnt mit der Angabe der Feldblöcke, in denen Flächen oder Schläge bewirtschaftet werden. Diese Daten gehören in die ersten Spalten des Flächenverzeichnisses. Für die Flächen, die außerhalb NRW's liegen, sind die jeweils länderspezifischen Flächenbezeichnungen (FLIKS) erforderlich. Diese Angaben müssen bei den zuständigen Ämtern der betreffenden Bundesländer erfragt werden.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der weiteren Datenverarbeitung sind die Feldblöcke mit einer laufenden Nummer (Spalte 1 des Flächenverzeichnisses) versehen worden, die bei neu hinzukommenden Feldblöcken entsprechend im Flächenverzeichnis fortgeführt werden muss. Hierbei wird die auf die letzte Nummer folgende Nummer vergeben. Diese laufende Nummer wird im ELAN-Programm automatisch vergeben. Wird ein vorgeblendeter Feldblock nicht mehr bewirtschaftet, so ist dieser zu löschen und die laufende Nummer entfällt. Die Feldblockidentifikation (FLIK) steht in Spalte 2 des Formulars. Aufgrund der Luftbildaktualisierungen kann sich die Feldblockbezeichnung gegenüber dem vorjährig gestellten Antrag im Laufe der Bearbeitung im vergangenen Jahr geändert haben. In Spalte 4 steht die Gesamtgröße des Feldblockes in Hektar und Ar (kaufmännisch gerundet). Im Rahmen der Überprüfung der Feldblockgrenzen aufgrund neuer Luftbilder können sich die Größenangaben gegenüber dem Vorjahr geändert haben.

In den Spalten 5 und 6 wird für die vorgeblendeten Feldblöcke angezeigt, ob diese im erosionsgefährdeten Gebiet liegen und daher besondere Auflagen zu beachten sind. Diese Angabe dient der reinen Information des Antragstellers und kann nicht im ELAN-Programm geändert werden.

Antragsteller, die in diesem Jahr einen Flächennachweis für neue Flächen erbringen müssen, haben vor der eigentlichen Antragstellung die für sie zutreffenden Feldblöcke zu ermitteln. Sind die benötigten Angaben der Flächenidentifikation nicht bekannt, so können diese bei der zuständigen Kreisstelle erfragt oder mithilfe des

Programms Feldblock-Finder im Internet gesucht werden. Sobald die Bezeichnung des neuen Feldblockes bekannt ist, kann der FLIK in den Spalten 2.1 und 2.2 im Flächenverzeichnis erfasst und das entsprechende Luftbild anschließend unter GIS nachgeladen werden. Sollte nur die Lage des neuen Feldblockes bekannt sein, da er zum Beispiel neben einem beantragten Feldblock liegt, so kann das Nachladen des neuen Feldblockes auch ohne Bezeichnung per Mausklick erfolgen. Weitere Informationen hierzu können dem Handbuch, das in ELAN zur Verfügung steht, entnommen werden.

Schlagaufteilung angeben

Es sind alle Schläge eines Betriebes im Flächenverzeichnis anzugeben. Ein Schlag ist definiert als eine zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Fläche eines Betriebsinhabers, die mit einer Kulturart bestellt oder aus der Produktion genommen ist. Somit kann ein Schlag immer nur eine Fruchtartangabe aufweisen und nur in einem Feldblock vorkommen. Nur für Schläge in Baden-Württemberg oder Rheinland-Pfalz ist die Angabe von mehreren FLIK zulässig, wenn der Schlag sich über mehrere Flurstücke erstreckt. Anhand der Feldblöcke sind die bewirtschafteten Schläge zu lokalisieren. Für jeden Schlag müssen die Nutzung und die beantragte Fläche sowie eine eindeutige und einmalige Nummer (Spalte 7) im Flächenverzeichnis angegeben werden. Jeder Schlag ist im ELAN-Programm unter Sammelantrag-GIS einzuzichnen. Es kann freiwillig zu jeder Schlagnummer eine eigene zusätzliche Bezeichnung für den betreffenden Schlag angegeben werden (Spalte). Diese Eintragung soll zur eigenen besseren Orientierung dienen. Zu beachten ist eine korrekte und zutreffende Schlägeinteilung der im Jahr 2013 bewirtschafteten Flächen. Für jeden Schlag ist eine eigene Zeile im Flächenverzeichnis zu verwenden. Für Schläge, die 2013 neu bewirtschaftet werden, muss geprüft werden, ob die Zuteilung eines neuen Feldblockes notwendig ist oder der hinzugekommene Schlag bereits Bestandteil eines zugeordneten Feldblockes ist.

Teilschläge sind wichtig

Für Agrarumweltmaßnahmen, die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete und die Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen kann es erforderlich sein, Schläge in Teilschläge (Spalte 9) zu unterteilen, um bestimmte Gebietskulissen oder verschiedene Fördertatbestände, die sich auf einigen Flächen überlappen können, darzustellen. So kann zum Beispiel für die Ausgleichszulage im benachteiligten Gebiet ein Schlag, bei dem eine Gemarkungsgrenze (ausschlaggebend für die Höhe der Ausgleichszulage in NRW, Hessen oder Rheinland-Pfalz) durchläuft, dennoch unter Berücksichtigung verschiedener Fördersätze abgebildet werden. Soll ein Teilschlag im Rahmen der Ausgleichszulage 2013 gefördert werden, so muss die Art der Benachteiligung und die LVZ (Spalte 2 und 13) je Teilschlag an-

Flächenidentifikation				Erosionsgefahr		Schlag im Feldblock			DGL
Lfd. Nr. Feldblock	Feldblock (FLIK)		Größe lt. Referenzsystem (ha,ar)	Wasser	Wind	Schlag Nr.	Schlagbezeichnung (Eintragung freigestellt)	Teilschlag a,b,c usw.	Dauergrünland
	Länderkennung	Ident							
1	2.1	2.2	4	5	6	7	8	9	10
22	DENWLI	0537160387	12,01	1		57	Bauernmann	a	
24	DENWLI	0537160548	0,35			50	Am Kuhstall	a V	

Anhand von Kennziffern wird die Einstufung der Fläche in eine Erosionsgefährdungsklasse oder die Einstufung als Dauergrünland – mit Buchstaben – in der Spalte DGL angezeigt.

Flächenverzeichnis (1)

Einstellungen Akt. Ansicht drucken Übernahme von Vorjahresdaten

Änderungsübersicht Summenübersicht Erweiterte Spaltenüberschriften Nur Zeilen mit Fehlerhinweisen anzeigen

Flächenidentifikation				Erosionsgefahr		Schlag im Feldblock			DGL	Benachteiligtes Gebiet			
Lfd. Nr. Feldblock	Feldblock (FLIK)		Größe lt. Referenzsystem (ha,ar)	Wasser	Wind	Schlag Nr.	Schlagbezeichnung (Eintragung freigestellt)	Teilschlag a,b,c usw.	Dauergrünland	benachteiligtes Gebiet	Art der Benachteiligung	LVZ-Zahl der Gemarkung	K...
	Länderkennung	Ident											
1	2.1	2.2	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
2	DENWLI	0554030542	0,50			2		a v	A	2	▼	21	Alle
3	DENWLI	0554031074	1,95			3		a v	A	2	▼	21	Alle
4	DENWLI	0554031084	2,16			4		a v	A	2	▼	21	Alle

Angaben zu den Feldblöcken und den Schlägen und Teilschlägen werden aus dem Vorjahr vorgegeben, müssen aber in jedem Fall durch den Antragsteller überprüft und gegebenenfalls geändert werden.

gegeben werden. Welche Gemarkung welche Benachteiligungsart und welche LVZ-Zahl hat, kann unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung/Ländlicher Raum/Ausgleichszulage nachgesehen werden. Gleiches gilt auch für eine mögliche Ausgleichszulage für Flächen in Niedersachsen, wobei dort jedoch die LVZ abhängig von der Gemeinde ist. Wird die Ausgleichszulage nicht beantragt, da zum Beispiel die Bagatellgrenzen von 3 ha förderfähiger Fläche und 250 € Zubehörsbetrag nicht erreicht werden, so ist eine Angabe in den vorgenannten Spalten nicht zwingend erforderlich. Die im Rahmen der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete förderfähigen vorjährig gebildeten Teilschläge sind in den vorgeblendeten Angaben anhand der Angabe A innerhalb der Spalte 11 zu erkennen. In der Betriebsprämie ist eine Teilschlagbildung erforderlich, wenn ein Teil des Schlages die Bedingungen der ganzjährigen Beihilfefähigkeit nicht erfüllt. Wird ein Schlag in mehrere Teilschläge aufgeteilt, so ist für jeden Teilschlag eine weitere Zeile auszufüllen. Teilschläge werden mit kleinen Buchstaben pro Schlag benannt, sodass der erste Teilschlag jedes Schlages immer das Kennzeichen „a“ hat. Ist es aufgrund besonderer Umstände erforderlich, weitere Teilschläge zu bilden, so sind die Teilschläge nacheinander aufzuführen und fortlaufend mit a, b, c und so weiter zu kennzeichnen. In der Spalte 10 wird für die vorgeblendeten Teilschläge angezeigt, ob es sich bei diesen um Dauergrünland handelt. Diese Angabe dient nur der Information der Antragsteller und kann nicht selbstständig bei der Antragstellung geändert werden.

Flächennutzung auflisten

In den folgenden Spalten 14 und 15 werden die Nutzungsangaben (Fruchtart mit Codierung und Größe) aus dem Jahr 2012 angezeigt. Die Nutzung zur Ernte 2013 wird anhand einer Codierungsangabe (siehe Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten / Fruchtarten 2013 auf Seite 28) in der Spalte 16 und einer Bezeichnung (Spalte 17) aufgeführt. Diese Angabe erfolgt teilschlagweise, wobei ein Schlag nur eine Nutzung haben kann und die Nutzungsangabe sich dann bei den dazugehörigen Teilschlägen wiederholt. Unbefestigte Mieten-, Stro-, Futter- und Dunglagerplätze (Fruchtarten 994 und 996) sind nur beihilfefähig, wenn diese Lagerplätze nur vorübergehend genutzt werden. Hierbei ist unter vorübergehend ein Zeitraum von einem Jahr zu verstehen, das heißt um die Beihilfefähigkeit der Fläche zu erhalten, darf der Lagerplatz sich nicht länger als ein Jahr an derselben Stelle befinden. Wenn sich unbefestigte Lagerplätze länger als ein Jahr auf derselben Stelle befinden, werden diese Lagerplätze als dauerhaft angesehen und sind nicht im Flächenverzeichnis aufzuführen, vergleichbar mit befestigten Lagerplätzen, zum Beispiel Futtersilos auf einer Betonplatte. Bei den Flächen, die aus der Erzeugung genommen wurden (Fruchtarten 591 und 592), ist mindestens einmal jährlich der Aufwuchs zu entfernen, entweder durch Häckeln und Mulchen und eine ganzflächige Verteilung oder durch Mähen und Abfahren des Mähgutes. Sollte das Mähgut genutzt werden, zum Beispiel durch Beweidung oder Verfütterung, so ist dies der Kreisstelle unverzüglich mitzuteilen, damit die Nutzungsangabe im Flächenverzeichnis geändert werden kann.

Benachteiligtes Gebiet			Nutzung Vorjahr		Nutzung zur diesjährigen Ernte				
benachteiligtes Gebiet	Art der Benachteiligung	LVZ-Zahl der Gemarkung	Kulturart / Fruchtart	Größe (ha, ar)	Kulturart / Fruchtart		beantragte Fläche ohne Landschaftselemente (ha, ar)	Codes der Flächenbindungen	
					Code (lt. Liste)	Bezeichnung			
11	12	13	14	15	16	17	18		
A	2	▼	21 Alle DGL-N...	0,50	459	▼	Alle DGL-Nutz...	0,50	A;B;Ext
A	2	▼	21 Alle DGL-N...	1,78	459	▼	Alle DGL-Nutz...	1,78	A;B;Ext
A	2	▼	21 Alle DGL-N...	0,41	459	▼	Alle DGL-Nutz...	0,41	A;B;Ext

Weitergehende Informationen zu „aus der Produktion genommenen Flächen“ können der CC-Broschüre für das Jahr 2013 und dem Merkblatt zum Sammelantrag 2013 entnommen werden. Für jeden Schlag ist auf Ebene des Teilschlages weiterhin die tatsächlich genutzte LF (in ha, Ar) ohne Berücksichtigung der Größe der beantragten Landschaftselemente in Spalte 18 anzugeben. Da die Größen in Hektar und Ar angegeben werden, ist die kleinste beantragbare Größe auf 1 Ar festgelegt. Auch bei dieser Flächenangabe wird kaufmännisch gerundet, wobei jedoch zu beachten ist, dass in der Summe nicht mehr Fläche beantragt werden kann, als die gesamte Feldblockgröße hergibt. Für jeden Teilschlag, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Landschaftselementen, ist eine Skizze im ELAN-Programm in der Maske GIS einzuzeichnen. Wenn die Skizze den Teilschlag erheblich zu klein oder zu groß wiedergibt, wird sie im Kontrollbericht beanstandet und muss vor Antragstellung genauer gezeichnet werden. Nähere Informationen zur Erstellung der Schlagskizzen sind ab Seite 32 zu finden

So geht's auf Papier

Wenn der Antrag auf Papier gestellt wird, sind folgende Besonderheiten zu beachten:

- Auf den Papierformularen sind die Vorjahresangaben vorgedruckt.
- Die Hinweise und die Beispiele befinden sich in der Broschüre „Hinweise und Merkblätter zum Flächenantrag 2013“.
- Die Luftbildkarten umfassen nur jeweils einen Feldblock, die Feldblockbezeichnung (FLIK) ist in der Legende eingedruckt.
- Wird ein Schlag in mehrere Teilschläge aufgeteilt, so ist für jeden Teilschlag eine weitere neue Zeile auszufüllen, ohne jedoch die vorangestellten Angaben (Spalten 1 bis 8) wiederholen zu müssen.
- Alle beantragten Teilschläge und alle beantragten/gemeldeten Landschaftselemente sind einzeln in den Luftbildkarten zu skizzieren.
- Teilschläge, mit denen keine Zahlungsansprüche aktiviert werden sollen, sind in der Anlage A (Betriebsprämie-Auszahlungsantrag) unter Punkt 2 einzutragen; hierbei kann auf die Angabe von Flächen mit nicht betriebsprämienfähigen Nutzungen verzichtet werden.
- Werden neben den vorgedruckten Feldblöcken noch weitere Schläge in anderen, bisher nicht aufgeführten Feldblöcken bewirtschaftet, so sind diese auf einem Leerformular anzugeben.
- Werden Flächen in mehreren Bundesländern bewirtschaftet, so ist für jedes Bundesland eine neue Formularseite zu verwenden. Die Feldblöcke müssen nach Bundesländern getrennt

aufgeführt werden.

- Die Spalten 19 und 20 des Flächenverzeichnisses werden nur von den Kreisstellen ausgefüllt.
- Die Eintragungen in das Flächenverzeichnis sollten nicht mit Bleistift erfolgen, hierfür muss ein Kugelschreiber oder Tinte benutzt werden. Bei nachträglichen Korrekturen sollte auf den Einsatz von Tipp-Ex oder Korrekturband verzichtet werden. Alle Angaben müssen gut lesbar im Flächenverzeichnis eingetragen werden.
- Das Flächenverzeichnis wird nicht vom Antragsteller unterschrieben, da die Unterschrift auf dem Mantelbogen des Antrages ausreicht.
- Zu jedem Flächenverzeichnis gehören auch der Mantelbogen und das Betriebsprofil. Beide Formulare sind zusammen mit dem Flächenverzeichnis in ausgefüllter Form bei der Antragstellung einzureichen. An der grundsätzlichen Beantragung der Flächen mittels eines herkömmlichen Antrags in Papierform hat sich gegenüber den Vorjahren nichts geändert.

Begleitschein nicht vergessen

Die Anträge und somit auch das Flächenverzeichnis müssen bis zum 15. Mai bei der zuständigen Kreisstelle eingereicht werden. Später eingehende Anträge sind prozentual zu kürzen oder ab dem 10. Juni ganz abzulehnen. Damit ein elektronisch ausgefüllter Antrag fristgerecht eingeht, ist der ausgefüllte Antrag via Internet zu versenden, anschließend der Datenbegleitschein auszudrucken, zu unterschreiben und gegebenenfalls ergänzt um weitere Anlagen und Nachweise bis zum 15. Mai beziehungsweise bis zum Ende der Nachfrist am 9. Juni bei der zuständigen Kreisstelle einzureichen.

Nur wenn nach dem Absenden des ELAN-Antrages per Internet auch der Datenbegleitschein rechtzeitig bei der zuständigen Kreisstelle eingereicht wird, sind die Fördermaßnahmen fristgerecht beantragt! Bei Betrieben, die durch Gesellschaften bewirtschaftet werden, zum Beispiel Personengesellschaften, aber auch Gesellschaften, bei denen der Ehegatte als Gesellschafter auftritt, müssen alle Beteiligten den Datenbegleitschein unterschreiben. Hiervon können Gesellschaften nur befreit werden, wenn einem Gesellschafter oder einer anderen beauftragten Person eine schriftliche Vollmachtserklärung erteilt wird. Zur Erteilung einer Vollmacht befindet sich auch im ELAN-Programm eine entsprechende Maske, mit deren Hilfe Vollmachten vergeben oder auch widerrufen werden können. Vollmachtserklärungen müssen auch bei der Verwendung von ELAN zur Antragstellung immer in schriftlicher Form mit den dazugehörigen Unterschriften bei der Kreis-

Auch im ELAN-Programm wird in die Spalten 16 bis 18 des Flächenverzeichnisses die aktuelle Nutzung der Fläche eingetragen.

stelle eingereicht werden. Unbedingt sind die Hinweise im Anschreiben, den Flächen- und LE-Verzeichnissen, den Merkblättern, den Formularen sowie die Hinweisblätter zu den verschiedenen Fördermaßnahmen zu beachten. Informationen zu den Feldblöcken können auch unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung/Feldblöcke abgerufen werden.

In Ruhe kontrollieren

Auch bei der elektronischen Antragstellung sollte jeder Antragsteller seine Angaben noch einmal in Ruhe prüfen. Sind zum Beispiel im Mantelbogen alle relevanten Fördermaßnahmen angekreuzt und ist in den Formularen und Masken des ELAN-Programms der jeweiligen Fördermaßnahme das Feld „Ich beantrage ...“ ausgefüllt worden? Werden auch für die jeweilige Maßnahme alle relevanten Flächen angezeigt oder sind vielleicht Flächen noch gar nicht im Flächenverzeichnis oder gegebenenfalls nicht korrekt eingetragen? Dieses gilt nicht nur für die Fördermaßnahmen des Sammelantrages, sondern erstreckt sich auch über die Maßnahmen im Bereich der Agrarumweltmaßnahmen. Weiterhin sollte im Flächenverzeichnis geprüft werden, ob für jeden Teilschlag alle gewünschten Flächenbindungen zusammen mit den korrekten und gegebenenfalls notwendigen Zusatzangaben eingetragen wurden. Bei diesen Prüfungen helfen die vielfältigen Übersichten sowie der Kontrollbericht, die Bestandteil des ELAN-Programms sind. Bei dem Kontrollbericht ist besonders auf rote Einträge zu achten. Roger Michalczyk und Simone Gehrt

Neuer Code für Energiepflanzen



Immer mehr Pflanzen werden mit dem Zweck einer energetischen Verwertung angebaut. Mit der neuen Fruchtartcodierung 897 „Sonstige Pflanzen zur energetischen Verwertung“ können die für die Codierung zulässigen Pflanzen nun im Flächenverzeichnis angegeben werden. Zu den zulässigen Pflanzen der Fruchtartcodierung 897 zählen: Igniscum, Durchwachsene Silphie (Silphium perfoliatum L.), Sudangras (Sorghum sudanese), Zuckerhirse (Sorghum bicolor), Wildpflanzenmischungen des Projektes „Energie aus Wildpflanzen“, Sida (Sida hermaphrodita), Szarvasigras (Agropyron elongatum). Bei der Antragstellung ist zusätzlich die Anlage Fruchtart 897 einzureichen, die auf der ELAN-CD zur Verfügung gestellt wird, unter www.landwirtschaftskammer.de heruntergeladen werden kann oder bei den Kreisstellen erhältlich ist.

Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten / Fruchtarten 2012

I. Getreide

Code

- 171 Körnermais
 172 CCM (Corn-Cob-Mix)
 174 Zuckermais
 175 Mischanbau Mais und Sonnenblumen
 190 alle Getreidearten (außer Mais)

II. Eiweißpflanzen

Code

- 210 Erbsen zur Körnergewinnung
 220 Acker-, Puff-, Pferdebohnen zur Körnergewinnung
 230 Süßlupinen zur Körnergewinnung
 290 andere Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung

III. Ölsaaten

Code

- 311 Raps zur Körnergewinnung
 390 alle anderen Ölfrüchte

IV. Ackerfutter

Code

- 411 Silomais
 412 Futterhackfrüchte (ohne Runkelfutterrüben, Kohlsteckrüben, Kartoffeln)
 413 Runkelfutterrüben
 414 Kohlsteckrüben
 421 Klee
 422 Klee gras
 423 Luzerne
 424 Acker gras
 429 alle anderen Ackerfutterpflanzen

V. Dauergrünland

Code

- 459 alle Dauergrünlandnutzungen
 480 Streuobstfläche mit Dauergrünlandnutzung

VI. Stilllegung (i. S. ländlicher Raum)

Code

- 556 Aufforstung nach der Aufforstungsprämie (nach 1993)
 557 aufgeforstete Dauergrünlandfläche nach Art. 43 der VO (EG) Nr. 1698/2005
 563 langjährige oder 20-jährige Stilllegung von Ackerfläche gemäß VO (EG) 1257/99 bzw. VO (EG) 1698/2005
 564 aufgeforstete Ackerfläche nach Art. 31 der VO (EG) Nr. 1257/99

ab 28.6.1995 oder Art. 43 der VO (EG) Nr. 1698/2005

567 langjährige oder 20-jährige Stilllegung von Dauergrünlandfläche gemäß VO (EG) 1257/99 bzw. VO (EG) 1698/2005

568 aufgeforstete Dauergrünlandfläche nach Art. 31 der VO (EG) Nr. 1257/99

573 Uferandstreifen

574 Blühstreifen (MSL)

575 Blühfläche (MSL)

576 Schutzstreifen Erosion

583 Naturschutzflächen gemäß Art. 34 Abs. 2 b) i) der VO (EG) Nr. 73/2009

VII. Aus der Produktion genommen (nach § 4 DirektZahlVerpflV)

Code

- 591 Ackerland aus der Erzeugung genommen
 592 Dauergrünland aus der Erzeugung genommen

VIII. Hackfrüchte

Code

- 619 alle Kartoffeln
 620 Zuckerrüben
 621 Zichorien zur Inulinproduktion
 630 Topinambur

IX. Gemüse und sonstige Handelsgewächse

Code

- 342 Faserflachs
 710 Gemüse Freiland
 715 Spargel (auch Vermehrung)
 722 Blumen und nicht verholzende Zierpflanzen (Freiland)
 723 Erdbeeren (Freiland)
 731 Gemüse und Pilze unter Glas
 732 Blumen und nicht verholzende Zierpflanzen unter Glas
 750 Hopfen
 760 Tabak
 770 Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen
 771 Küchenkräuter
 790 alle anderen Handelsgewächse (außer Dauerkulturen)
 791 Gartenbausämerei (Zierpflanzen)
 792 Gartenbausämerei (Obst und Gemüse)
 793 Hanf

X. Mehrjährige und Dauerkulturen

Code

- 811 Kern- und Steinobst (Ertragsanlagen)

812 Streuobst (Obstanlage ohne Grünlandnutzung)

817 Beerenobst, z. B. Johannis-, Stachel-, Himbeeren

819 sonstige Obstanlagen, z. B. Holunder, Sanddorn

824 Haselnüsse

825 Walnüsse

830 Baumschulen – nicht zur Vermehrung von Beerenobst

831 Baumschulen – zur Vermehrung von Beerenobst

845 Korbweiden

846 Weihnachtsbäume

848 Niederwald mit Kurzumtrieb

850 Rebland

890 sonstige Dauerkulturen

892 Rhabarber

896 Chinaschilf (Miscanthus)

897 sonstige Pflanzen zur energetischen Verwertung

XI. Sonstige Flächen

Code

- 912 Grassamenvermehrung (auch Rollrasen)
 913 Leguminosensamenvermehrung
 914 Versuchsflächen (nur in der Betriebsprämie förderfähig)
 920 Haus- und Nutzgarten
 924 Vertragsnaturschutzfläche – Fläche ohne landwirt. Nutzung (z. B. Hecke, Biotop, Feldgehölz, Freifläche)
 970 Heide (Grünlandnutzung)
 971 NFF: Dauergrünland – keine Betriebsprämie zulässig
 972 NFF: Grünland – keine Betriebsprämie zulässig
 973 NFF: Ackernutzung – keine Betriebsprämie zulässig
 993 sonstige vorübergehende Ackerbrache
 994 Vorübergehende, unbefestigte Mieten-, Stroh-, Futter- und Dunglagerplätze auf Dauergrünland
 995 Forstflächen
 996 Vorübergehende, unbefestigte Mieten-, Stroh-, Futter- und Dunglagerplätze auf Ackerland

Für Flächen, bei denen in der Spalte 14 des Flächenverzeichnisses eine der folgenden Angaben vorgedruckt wurde, sind in den Spalten 16/17 die tatsächlichen Nutzungen gemäß dem Verzeichnis 2012 anzugeben:

- sonstige vorübergehende Ackerbrache
- Intern – sonstige LF
- Intern – nicht beantragter Schlag

graue Markierung = keine Codierung der Betriebsprämie

Veränderungen in den Antrag einarbeiten

Wenn sich Zuschnitt und Größe von Feldblöcken oder Landschaftselementen ändern, ist das im Antrag zu berücksichtigen. Wie das geht, erfahren Sie hier.

Die Grenzen der Feldblöcke und Landschaftselemente aus dem Antrag 2012 werden in der ELAN-GIS-Anwendung sowie den Feldblock-Luftbildkarten 2013 dargestellt. Der Antragsteller muss Flächenveränderungen an Feldblöcken oder Landschaftselementen, die in der Feldblock- oder Landschaftselement-Abgrenzung noch nicht berücksichtigt sind, der zuständigen Kreisstelle mitteilen, auch wenn dies eine Reduzierung der Gesamtfläche zur Folge haben könnte.

Änderungen eintragen

Feldblöcke sind als eine landwirtschaftlich genutzte Fläche einheitlicher Hauptboden-

nutzung mit relativ stabilen Abgrenzungen definiert. Änderungen, die die Feldblockabgrenzungen beeinflussen, sind in die Antragsunterlagen einzuzeichnen oder durch einen Hinweispunkt im ELAN-GIS-Editor zu markieren, auch wenn diese nicht im vorliegenden Luftbild erkennbar sind. Auch Änderungen an den Abgrenzungen von Landschaftselementen müssen eingezeichnet werden. Nähere Angaben zu den Landschaftselementen finden Sie ab Seite 34.

Nachdem Sie die bei der zuständigen Kreisstelle angeforderten Papier-Antragsunterlagen erhalten haben, prüfen Sie bitte zunächst sorgfältig das Kartenmaterial auf Änderungen im Bereich der von Ihnen bewirtschafteten Feld-

blöcke und Landschaftselemente. Hat sich vielleicht die Bezeichnung des Feldblockes (FLIK) oder des Landschaftselementes (FLEK) geändert? Sind alle eingezeichneten Feldblöcke noch in der landwirtschaftlichen Nutzung oder wurde beispielsweise auf der Fläche ein neues Gebäude errichtet? Sind einzelne Flächen kleiner geworden, weil zum Beispiel eine Baumreihe gepflanzt wurde? Oder sind einzelne Flächen größer geworden, da zum Beispiel rekultivierte Flächen jetzt neu bewirtschaftet werden?

Was eintragen?

Alle Änderungen, die die Größe und die Form eines Feldblocks oder Landschaftselementes beeinflussen, sind durch den Antragsteller zu vermerken. Beispielsweise sind folgende Anlässe zur Anpassung der Grenzen zu berücksichtigen:

- Vergrößerung oder Verkleinerung der landwirtschaftlichen Nutzfläche.
- Veränderungen der Vegetation durch natürlichen Aufwuchs, Anpflanzung, Aufforstung, Beseitigung oder Absterben.
- Abgeschlossene oder laufende Maßnahmen zur Erstellung von Gebäuden, Straßen, befestigten Silos oder Windrädern. Kurzfristige Änderungen, beispielsweise eine zeitlich begrenzte Zwischenlagerung von Bodenaushub, müssen nicht berücksichtigt werden.
- Veränderung einer benachbarten Feldblock- oder Landschaftselement-Grenze.
- Hinzukommen einer zusätzlichen Hauptbodennutzung innerhalb des Feldblockes, zum Beispiel durch teilweisen Umbruch eines Grünlandfeldblockes.
- Sonstige im Luftbild erkennbare Änderungen mit Einfluss auf die bewirtschaftete Fläche.
- Befestigte Straßen, Wirtschaftswege und Flussläufe werden als natürliche Grenzen betrachtet und grenzen Feldblöcke und Landschaftselemente in jedem Fall ab.

Im ELAN-GIS-Editor besteht die Möglichkeit, Änderungen an Feldblöcken oder Landschaftselementen mit einem sogenannten Hinweispunkt zu kennzeichnen. Zu jedem Hinweispunkt gehört auch ein Bemerkungsfeld, in das Sie den Grund und nähere Angaben der Anpassung eintragen sollten. Wird der Antrag in Papierform eingereicht, so sind die Änderungen in der Luftbildkarte einzuzeichnen. Bitte tragen Sie aufgrund der Ihnen vorliegenden Informationen die veränderten Grenzen der Feldblöcke und Landschaftselemente in die Feldblockkarten ein.

Bitte beachten Sie, dass Sie dazu verpflichtet sind, die Änderungen bei Ihrer Antragstellung



Hier wurde eine Straße durch den Feldblock gebaut, deshalb muss der Feldblock geteilt werden. Darauf muss der Antragsteller seine Kreisstelle durch das Setzen eines Hinweispunktes in den Antragsunterlagen hinweisen. Foto: Rainer Sturm/Pixelio

anzugeben, egal ob dies eine Vergrößerung oder Verkleinerung der Gesamtfläche zur Folge hat. Nach der Kennzeichnung der Änderungen an Feldblöcken und Landschaftselementen sollten Sie Ihre Schläge und Teilschläge skizzieren.

Neue Luftbilder – neue Größen

Neben der Kontrolle durch den Antragsteller wurden während des Antragsverfahrens 2012 auch auf der Auswertung von Luftbildern basierende Änderungen an Feldblöcken und Landschaftselementen vorgenommen. Die aus diesen Kontrollen hervorgegangenen Änderungen an Feldblöcken und Landschaftselementen wurden inzwischen eingearbeitet. Daher können sich die Feldblöcke und Landschaftselemente auf den Ihnen zugesendeten Luftbildkarten gegenüber dem vergangenen Jahr in ihren Grenzen und Flächengrößen verändert haben.

Ebenso können die Feldblöcke und Landschaftselemente durch ein zwischenzeitlich erfolgtes Vereinen von Feldblöcken gleicher Hauptbodennutzung eine andere Identifikationsnummer (FLIK/FLEK) erhalten haben.

Thorsten Becker, Mario Schumacher



Landschaftselemente sind bei der Feldblockabgrenzung zu berücksichtigen.

Im Internet Feldblöcke suchen und finden

Hier finden Sie Tipps, wie Sie mit dem Online-Feldblock-Finder Feldblöcke, Landschaftselemente und Förderkulissen einfach finden.



Mit dem Feldblock-Finder können Sie sich Feldblöcke, Landschaftselemente und Förderkulissen mit Luftbildern unterlegt anzeigen lassen. Um den Feldblock-Finder NRW nutzen zu können, benötigen Sie einen Internetzugang und einen aktuellen Internet-Browser, zum Beispiel Internet Explorer 9. Nur mit einem aktuellen Browser sind die Funktionen dieses Angebots optimal nutzbar. Über www.landwirtschaftskammer.de/BBF/ gelangen Sie zur Startseite des Feldblock-Finders, auf der Sie Ihre 15-stellige ZID-Unternehmensnummer eingeben müssen, um Zugang zu den Feldblock- und Landschaftselement-Informationen zu erhalten. Die ZID-Unternehmensnummer finden Sie auf Ihren Antragsunterlagen aus den Vorjahren.

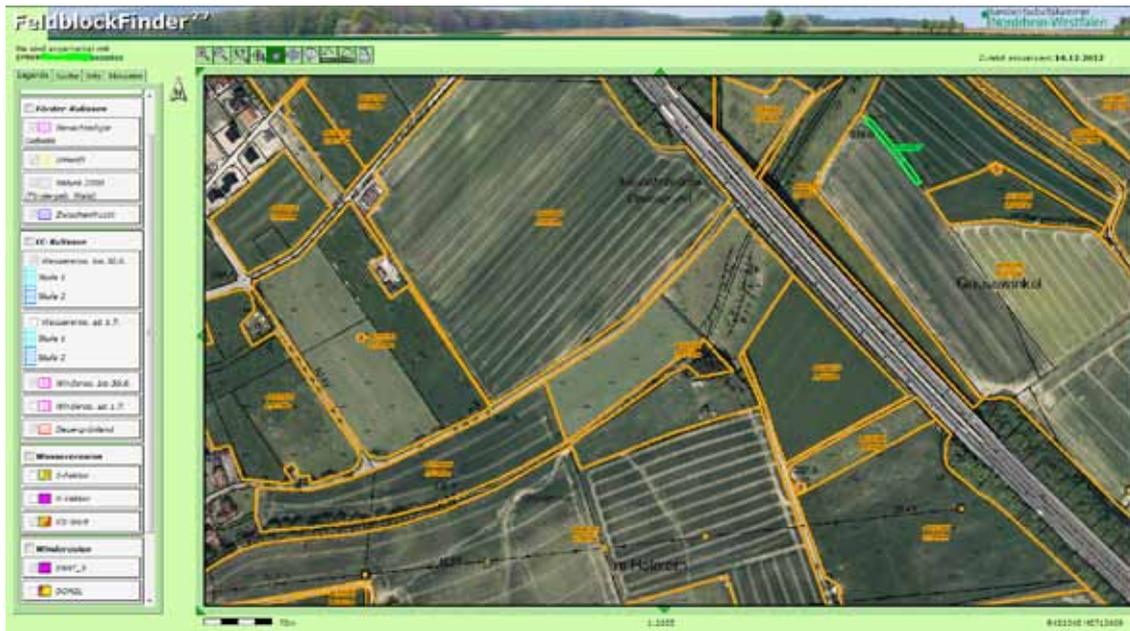
Das kann der Feldblock-Finder

Der Feldblock-Finder ermöglicht Ihnen:

- Feldblöcke und Landschaftselemente und neu bewirtschaftete Flächen zu ermitteln,
- Informationen zu einem Feldblock (FLIK, Größe) oder einem Landschaftselement (FLEK, Typ, Größe) abzufragen,
- Details im Luftbild anzusehen,
- Strecken und Flächen auszumessen,
- Informationen über Förderkulissen und CC-Kulissen zu erhalten,

Der Feldblockfinder hilft dabei, das Puzzle aus Feldblöcken und Landschaftselementen richtig zusammenzusetzen.

Foto: Claudia Hautumm/Pixelio



Mit dem Feldblock-Finder können Feldblöcke und Landschaftselemente gesucht und angezeigt werden. Weiterhin können Flurstücksbezeichnungen zur Identifikation von Feldblöcken oder Landschaftselementen genutzt werden.

- das Alter des jeweils unterlegten Luftbildes zu erfahren sowie
- einen Luftbildausdruck mit Feldblöcken und Landschaftselementen zu erstellen.

Als zusätzliche Kulissen werden im Feldblock-Finder die Dauergrünlandkulisse sowie die Kulissen Erosionsgefährdung durch Wasser und Erosionsgefährdung durch Wind dargestellt. Hintergrundinformationen zu den Kulissen Erosionsgefährdung durch Wasser und Erosionsgefährdung durch Wind finden Sie in den Ebenen Wassererosion und Winderosion. Durch das Setzen des entsprechenden Häkchens können Sie sich Informationen zu folgenden Inhalten anzeigen lassen:

Wassererosion

S-Faktor: Hangneigungsfaktor

K-Faktor: Bodenerodierbarkeitsfaktor

KS-Wert: Produkt aus S-Faktor und K-Faktor

Winderosion

ENAT_5: Erosionsgefährdung durch Wind unter Berücksichtigung von Windhindernissen

DOM2L: Digitales Oberflächenmodell

Eine Einzelwertanzeige zu diesen Datenebenen erhalten Sie, wenn Sie mit dem Info-Tool in den Bildbereich des Feldblock-Finders klicken. Die Feldblock-Finder-Online-Hilfe beschreibt alle Funktionen des Auskunftstools und beschreibt die Systemanforderungen zur Nutzung des Feldblock-Finders. Bei weiteren Fragen hilft eine E-Mail an: fbf_support@LWK.NRW.de.

Suche und Anzeige

Feldblöcke können über einen FLIK (Feldblockidentifikator), Landschaftselemente über einen FLEK (Landschaftselementidentifikator) gesucht werden. Weiterhin können Flurstücksbezeichnungen zum Auffinden von Feldblöcken oder Landschaftselementen genutzt werden (siehe Abbildung). Nach erfolgreicher Suche werden die gewünschten Flächen mit Luftbildern und der Deutschen Grundkarte unterlegt angezeigt.

Feldblöcke sind mit einer Kurz-FLIK (letzten acht Ziffern des 16-stelligen FLIK) und der Flächengröße (ha) beschriftet. Zur besseren Über-

sicht sind die Landschaftselemente andersfarbig dargestellt und mit der Kurz-FLEK, den letzten acht Ziffern des 16-stelligen FLEK, gekennzeichnet. Nach der Suche wird im linken Teil der Bildschirmanzeige ein Legendenfenster geöffnet, in dem die verfügbaren Kartenebenen aufgeführt sind. Die Kartenebenen können wahlweise ein- und ausgeblendet werden.

Ein Kartenausschnitt kann über die Lupenschaltflächen in der Schaltflächenleiste vergrößert und verkleinert sowie über das Vergrößerungsfenster in einem bestimmten Bereich gezielt vergrößert werden. Ein Verschieben des Kartenfensters ist über die um das Kartenfenster platzierten Pfeile, über die Funktion „auf Punkt zentrieren“ und über das Werkzeug „Kartenausschnitt verschieben“ möglich. Somit können Sie sich Details genau ansehen und die Grundlage schaffen, um punktgenau Informationen abzufragen.

Abfrage von Informationen

Zu jeder Fläche im Kartenfenster können Sie über das Symbol „Informationen anzeigen“ in der Schaltflächenleiste weitere Auskünfte (zum Feldblock, zum Landschaftselement, zur Art der Förderkulisse oder zum Alter des Luftbildes) abfragen. Diese werden im linken Teil der Bildschirmdarstellung in tabellarischer Form angezeigt. Auf Vollständigkeit und Korrektheit der Informationen besteht trotz ständiger Aktualisierung keine Gewähr.

In der Schaltflächenleiste befinden sich Schaltflächen, über die es möglich ist, Flächen und Strecken zu messen. Das Messergebnis wird in der linken oberen Ecke im Kartenfenster angezeigt. Es stellt einen Näherungswert dar und besitzt keine Rechtsverbindlichkeit.

Für die im Kartenfenster dargestellten Feldblöcke und Landschaftselemente wird nach Drücken des Drucksymbols im Feldblock-Finder ein pdf-Dokument erstellt, das Sie ausdrucken können. Mario Schumacher, Thorsten Becker



Durchblick gefällig? Mit der Internet-Anwendung „Feldblock-Finder“ können Sie sich Feldblöcke, Landschaftselemente und Förderkulissen mit Luftbildern unterlegt anzeigen lassen.

Foto: Henrik G. Vogel/Pixelio

Sorgfältig skizzieren

Ordentlich gezeichnete Schlagskizzen sind ein wichtiger Bestandteil des Flächenantrags.



Neben dem Flächenverzeichnis und dem Landschaftselemente-Verzeichnis gehören auch die Schlagskizzen zum Flächenantrag. Sie dienen der genauen Lagebestimmung der bewirtschafteten Flächen in den Feldblöcken und sind zusammen mit den Antragsunterlagen einzureichen.

In der ELAN-GIS-Anwendung sowie in den auf Anforderung in Papierform zugesandten Feldblock-Luftbildkarten sind die Feldblöcke abgebildet, die 2012 beantragt wurden. Auch die 2012 in Niedersachsen und Schleswig-Holstein beantragten Feldblöcke und Landschaftselemente werden in der ELAN-GIS-Anwendung mit Luftbildern hinterlegt dargestellt. Die Landschaftselemente (LE) werden jeweils mit dem dazugehörigen Feldblock (FB) angezeigt. Es sind die Landschaftselemente, die teilweise oder ganz an die landwirtschaftliche Fläche angrenzen, auch wenn sie zuvor im eigenen Antrag nicht angegeben worden sind. Es sind allerdings nur diejenigen Landschaftselemente zu kennzeichnen, die tatsächlich bewirtschaftet werden und nur diese sind im LE-Verzeichnis aufzuführen.

Die Luftbildkarten der Papieranträge in DIN-A4-Format beinhalten jeweils einen beantragten Feldblock. Diese Karten stellen die Grundlage für das Einzeichnen der Schlagskizzen dar, sofern der Antrag nicht mittels der ELAN-Anwendung erstellt und eingereicht wird. Die Feldblock-Luftbildkarten sind auf Anforderung in Papierform bei der zuständigen Kreisstelle erhältlich.

Darstellung in Luftbildkarte

In der Grundeinstellung der ELAN-GIS-Anwendung sind Feldblöcke mit einer gelben Linie dargestellt, der ausgewählte Feldblock wird abweichend mit einer gelb-schwarzen Umrandung gekennzeichnet. Die Feldblockbezeichnung (FLIK) wird automatisch angezeigt. Landschaftselemente werden in der ELAN-GIS-Anwendung mit einer blauen Linie umrandet dargestellt. Die Landschaftselementbezeichnung (FLEK) wird eingeblendet, wenn mit der Maus auf das Landschaftselement geklickt wird. In der ELAN-GIS-Anwendung ist eine Legende enthalten, die die einzelnen Signaturen und weitere abgebildete Angaben erläutert.

Die Feldblöcke und Landschaftselemente sind in den Feldblock-Luftbildkarten des Papierantrags mit einer gestrichelten Grenzsignatur eingedruckt. Beschriftet sind die

Feldblöcke mit der verkürzten Feldblockbezeichnung (FLIK), die im vorgedruckten Flächenverzeichnis wiederzufinden ist. Die Landschaftselemente sind in den Feldblock-Luftbildkarten mit einer von den Feldblöcken abweichenden gestrichelten Grenzsignatur abgebildet und mit den letzten vier Ziffern des entsprechenden FLEK beschriftet. Diesen FLEK findet man in der vorgedruckten Auflistung der Landschaftselemente (LE-Verzeichnis) wieder.

FLIK und FLEK müssen sein

Bevor Eintragungen in den Feldblock-Luftbildkarten des Papierantrags vorgenommen werden, ist zu prüfen, ob alle im Flächenverzeichnis aufgeführten Feldblöcke (FB) und alle im LE-Verzeichnis aufgeführten Landschaftselemente (LE) in den Luftbildkarten dargestellt sind. Bei der Antragstellung mittels ELAN-Programm erfolgt diese Prüfung automatisch und es wird auf fehlende Feldblöcke und Landschaftselemente hingewiesen. Werden auf den Karten Flächen dargestellt, die nicht mehr in Bewirtschaftung sind, so sind in ELAN die entsprechenden Zeilen aus dem Flächenverzeichnis oder LE-Verzeichnis zu entfernen. Falls das Papierantragsverfahren genutzt wird, so sind die entsprechenden Zeilen im Flächenverzeichnis und im LE-Verzeichnis durchzustreichen.

Für die in 2013 neu bewirtschafteten Feldblöcke oder Landschaftselemente werden für die Erstellung der Schlagskizzen ebenfalls die aktuellen Feldblockkarten benötigt. Die Karten erhält man auf Anforderung über die zuständige Kreisstelle, sie können auch direkt aus der Internet-Anwendung Feldblock-Finder selbst

Skizzen auf Papier-Luftbildkarten sollten mit farbigen Stiften angefertigt werden. Foto: Golczyk/Pixello

Was bedeutet...?

Feldblock: Ein Feldblock ist eine landwirtschaftliche Fläche, die von relativ stabilen Abgrenzungen, zum Beispiel Straßen, Wegen, Flüssen oder Waldgrenzen, umgeben ist und nur eine Hauptbodenutzung aufweist. Hinsichtlich der Hauptnutzung wird zwischen Ackerland, Grünland, Forstflächen oder Dauerkultur unterschieden. In einem Feldblock können mehrere Landwirte Flächen bewirtschaften, zudem können gegebenenfalls mehrere unterschiedliche Nutzungen innerhalb der Feldblockfläche auftreten.

Schlag: Unter einem Schlag wird eine zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Fläche eines Betriebsinhabers verstanden, die mit einer Kulturart bestellt, stillgelegt oder aus der Produktion genommen ist.

Landschaftselement (LE): Als Landschaftselemente werden im Rahmen der Förderung diejenigen LE verstanden, die laut Code-Liste beihilfefähig sind (siehe Liste S. 37).

erstellt und ausgedruckt werden. Ebenfalls erhältlich sind so die notwendigen Feldblock- (FLIK) und Landschaftselement-Bezeichnungen (FLEK), die zwingend für die Angabe im Flächenverzeichnis und LE-Verzeichnis erforderlich sind. Bei einer Antragstellung mittels des ELAN-Programms können in NRW liegende Feldblöcke, die im Jahr 2013 erstmalig beantragt werden sollen, über den Feldblockverwalter in der ELAN-GIS-Anwendung nachladen und mit ELAN beantragen.

Schläge einzeichnen

In die Feldblockkarte muss jeder Antragsteller seine Schläge und Teilschläge einzeichnen. Dieses gilt sowohl für das ELAN-Programm als auch für die Karten auf Papier. Zu beachten ist, dass jeder Schlag nur einem Feldblock zugeordnet werden kann. Die Skizze muss die genaue Lage der Schläge im Feldblock und die Umrisse des Schlages klar ersichtlich wiedergeben. Diese Identifizierung eines Schlages ist als Antragsbestandteil verpflichtend. Im ELAN-Verfahren können die Schlagsskizzen schnell und komfortabel mit der ELAN-GIS-Anwendung eingezeichnet werden. Diese Schlagsskizzen stehen dann im folgenden Jahr bei der Antragstellung wieder zur Verfügung. Sofern der Antrag bereits im letzten Jahr mit ELAN gestellt wurde, sind die Schlagsskizzen aus dem Vorjahr im Programm enthalten.



In der ELAN-Anwendung 2013 werden erstmalig in größerem Umfang die bei Vor-Ort-Kontrollen des Jahres 2012 ermittelten Geometrien der geprüften Schläge verwendet. Wurden Schläge des Betriebes 2012 vor Ort kontrolliert, so werden im ELAN-Programm als Skizzenvorschlag für den Antrag 2013 nicht die in 2012 erstellte Schlagsskizze, sondern die Geometrie des bei der Vor-Ort-Kontrolle geprüften Schlages dargestellt. Daneben werden auch die Geometrien, die im Rahmen der Fernerkundung in 2012 erzeugt wurden, als Skizzenvorschläge verwendet.

Es ist zu überprüfen, ob sich an den bewirtschafteten Schlägen Änderungen ergeben haben und die Skizzen und Geometrien des vergangenen Jahres entsprechend der aktuellen Bewirtschaftungsverhältnisse zu korrigieren sind.

Werden Schläge im ELAN-GIS-Editor in die Feldblock-Luftbildkarten eingezeichnet, sollten deren Grenzlinien die Feldblockgrenze nur überschreiten, wenn zu dem beantragten Schlag auch ein Landschaftselement beantragt werden soll. Die Schläge sind mit den Schlagnummern und Teilschlagbezeichnungen aus dem Flächenverzeichnis zu versehen. Wenn keine Teilschläge gebildet werden, muss der Schlag auf jeden Fall den Buchstaben „a“ führen. Muss die Feldblockgrenze verändert werden, ist dies mittels der

ELAN-Funktionalität des Hinweispunktes einzuzeichnen und zu kommentieren.

Landschaftselemente

Die Skizzen für die Landschaftselemente sind beim Papierantrag in die Luftbildkarten so einzuzeichnen, dass der räumliche Zusammenhang eines Landschaftselementes zur bewirtschafteten Fläche deutlich gemacht wird, das heißt die Grenzen des Teilschlages sollten an die Grenzen des Landschaftselementes stoßen. Wird ein Element nur teilweise beantragt, ist dieser Anteil analog eines Schlages in der LE-Fläche zu skizzieren. Zudem sind Lage und Größe der bewirtschafteten Landschaftselemente zu überprüfen, Änderungen einzuzeichnen und zu kommentieren. Zu beachten sind die seit 2012 geltenden Abgrenzungen und Definitionen zu den Landschaftselementen (siehe Seite 34). Zur genaueren Erläuterung und Identifizierung der vorgedruckten Landschaftselemente ist das LE-Verzeichnis zur Hilfe zu nehmen.

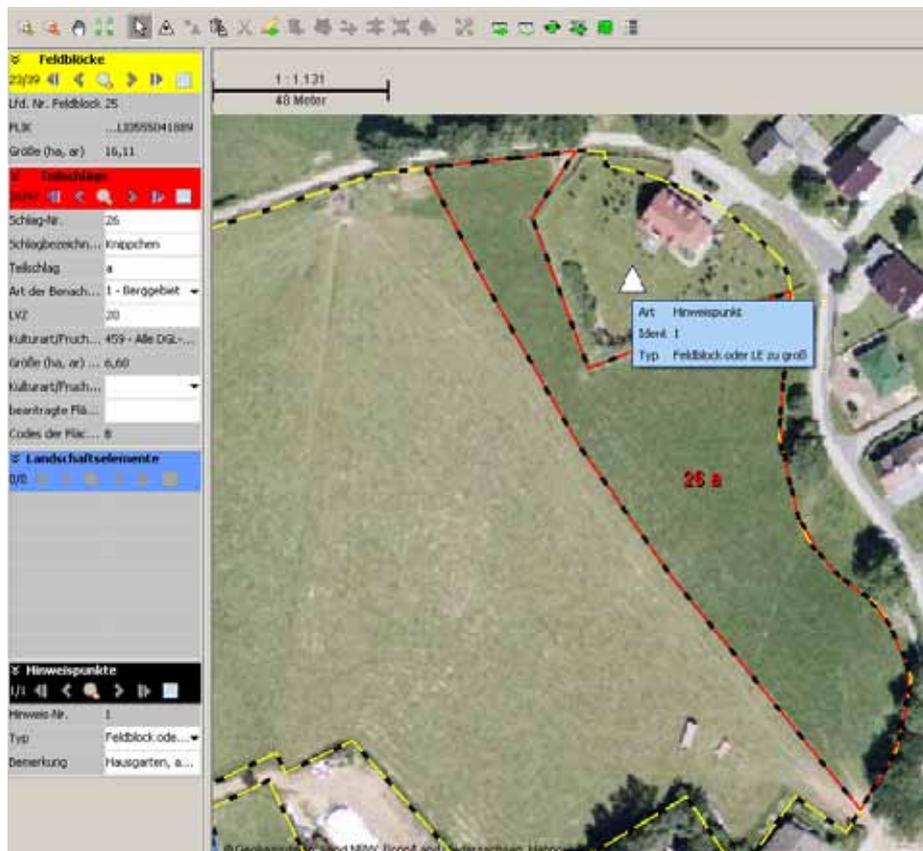
Noch nicht eingedruckte Landschaftselemente sind flächig in die Schlagsskizze einzutragen (Landschaftselemente neu erfassen Seite 23). Auch diese LE sind in der Aufstellung der Landschaftselemente aufzunehmen. Zur Beantragung von Landschaftselementen unter ELAN sind die Schlagsskizzen so einzuzeichnen, dass die Skizzen das zu beantragende Landschaftselement mit umfassen.

Darauf sollten Sie achten

Wird der Antrag mit dem Papierformular gestellt, so sollten für die Eintragungen in die Feldblock-Luftbildkarten farbige Stifte benutzt werden. Zu beachten ist die Verwendung einer Farbe für die Schlageintragungen und die LE-Skizzen, die sich deutlich vom Kartenhintergrund abhebt. Noch deutlicher werden die Skizzen, wenn für die Schläge und die Landschaftselemente unterschiedliche Farben benutzt werden. Im ELAN-Verfahren entfällt diese Farbwahl natürlich, da dort gut erkennbare Farben bereits vorgegeben werden.

Die Skizzen müssen eindeutig den zugrunde liegenden Feldblöcken und Landschaftselementen zugeordnet werden können. Alle Eintragungen in der Feldblockkarte müssen mit den Eintragungen im Flächenverzeichnis und im LE-Verzeichnis übereinstimmen. Deshalb sollten abschließend parallel das Flächenverzeichnis und das LE-Verzeichnis zeilenweise durchgegangen und die Eintragungen in den Feldblockkarten überprüft werden. Die Teilnehmer am ELAN-Verfahren werden dabei durch das Programm mittels Hinweismeldungen unterstützt.

Da die Feldblockkarten mit den vorgenommenen Eintragungen zwingender Bestandteil der Antragsunterlagen sind und nach der Antragstellung bei der Kreisstelle verbleiben, sollten für die eigenen Unterlagen Kopien angefertigt werden, die beim ELAN-Verfahren natürlich entfallen können. Roger Michalczyk, Thorsten Becker, Mario Schumacher



Beispiel für einen vom Antragsteller in ELAN eingezeichneten Schlag. Ein vom Antragsteller gesetzter Hinweispunkt weist auf eine notwendige Anpassung der Feldblockgrenze hin.

Landschaftselemente im Antrag angeben

Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Landschaftselemente beantragt werden. Tipps, wie das fehlerfrei gelingt, erfahren Sie hier.

Im vergangenen Jahr sind für die Landschaftselemente die förderrechtlichen Bedingungen geändert worden, unter anderem sind alle Landschaftselemente CC-relevant. Landschaftselemente können auch in diesem Jahr

wieder beantragt werden, sofern sie Teil einer beihilfefähigen Fläche sind. Aufgrund der geänderten Verordnung entfällt die Möglichkeit der Beantragung von Landschaftselementen, die nicht den CC-Regelungen

unterliegen. Alle Landschaftselemente sind CC-relevant und unterliegen somit dem Beseitigungsverbot. Die völlige oder teilweise Beseitigung von CC-relevanten Landschaftselementen gilt als Verstoß gegen die Direktzahlungen-Verpflichtungen-Verordnung und kann daher zu Kürzungen der jeweils beantragten Flächenprämie führen. In bestimmten begründeten Fällen kann eine Beseitigung durch die Untere Landschaftsbehörde genehmigt werden. Um diese Genehmigung hat sich der Antragsteller zu kümmern. Weiterhin besteht keine Verpflichtung zur Pflege der Landschaftselemente, wobei eine ordnungsgemäße Pflege nicht als Beseitigung des Landschaftselementes anzusehen ist. Es ist jedoch zu beachten, dass die durchgeführte Pflegemaßnahme nicht einer vollständigen Beseitigung des Landschaftselementes entsprechen darf. Des Weiteren muss das Landschaftselement auch weiterhin zur Betriebsfläche des Antragstellers gehören, das heißt er muss die Verfügungsgewalt haben.

Auf die Größe kommt es an

Bei den Landschaftselementen sind bestimmte Größen zu beachten, damit sie im förderrechtlichen Sinne auch als Landschaftselement zulässig sind. Werden diese Bedingungen hinsichtlich der Größe des Landschaftselementes nicht eingehalten, da zum Beispiel ein Feldgehölz größer oder kleiner als vorgegeben ist, stellt es kein Landschaftselement mehr dar. Feldgehölze sind ab einer Größe von 50 m² förderfähig, unterhalb dieser Größe gelten sie nicht mehr als Landschaftselement. Auch reine Brombeergebüsche oder Aufforstungsflächen gelten nicht als Feldgehölze. Weiterhin gilt die Obergrenze von 2000 m², oberhalb dieser Größe gilt die Fläche als Wald.

Doch nicht nur die Gesamtgröße eines Landschaftselementes ist zu beachten, sondern auch die Bestimmung bezüglich bestimmter Abmessungen. Hecken stellen erst ab einer Länge von 10 m ein Landschaftselement dar. Ebenfalls zu beachten ist, dass eine Hecke nur eine maximale Breite von 15 m aufweisen darf, das heißt, die breiteste Stelle darf diese 15 m nicht überschreiten. Verbuschte Waldränder zählen aus Förderungssicht ebenfalls nicht zu den förderfähigen Landschaftselementen. Bei den Baumreihen, hierzu zählen keine landwirtschaftlich genutzten Obst- oder Nussbäume, fallen diese unterhalb einer Länge von 50 m aus der Förderung.

Bei Feldrainen gilt, dass diese nicht schmaler als 2 m und nicht breiter als 10 m sein dürfen, damit die Beihilfefähigkeit des Landschaftselementes gegeben ist. Feldraine definieren sich als überwiegend mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale Streifen zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen. Ein

Reine Brombeergehölze zählen nicht als Feldraine und sind demnach auch keine Landschaftselemente. Foto: Wulff/Pixelio



Gehölzbewuchs ist zulässig, sofern es sich nicht um eine Hecke oder ein Feldgehölz handelt. Feldraine unterhalb einer Breite von 2 m gelten als Teil des genutzten Schlages.

Büsche im Schlag

Auch auf den Grünlandflächen sind, sofern die Bedingungen eingehalten werden, die Landschaftselemente im Antrag anzugeben. Diese müssen im LE-Verzeichnis aufgeführt und, sofern noch nicht vorgegeben, im ELAN-Programm eingetragen werden.

Sofern einzelne Büsche oder sonstige Gehölze auf einer Fläche stehen, bei denen es sich nicht um Landschaftselemente, wie zum Beispiel Hecken oder Feldgehölze, handelt, dürfen diese bis zu 6 % des Schlages ausmachen. Diese Verbuschungsanteile werden bis zur Obergrenze von 6 % nicht herausgerechnet und zählen als Bestandteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche.

NEU Weist eine Fläche mehr als 6 % Verbuschung auf, so ist diese Fläche nicht beihilfefähig und gehört nicht in das Flächenverzeichnis, da solche Flächen im förderrechtlichen Sinne als nicht landwirtschaftlich genutzte Fläche gewertet werden. Sollte sich die Verbuschung nur auf eine Teilfläche im Schlag beziehen, so besteht die Möglichkeit, diese Teilfläche aus dem Schlag abzugrenzen und bei der Beantragung als nicht landwirtschaftlich genutzt herauszurechnen. Es ist zu prüfen, ob es sich bei diesen Teilflächen gegebenenfalls um Landschaftselemente, zum Beispiel Feldgehölze, handelt, die, wenn die definierten Anforderungen eingehalten werden, auch als solche beantragt werden können.

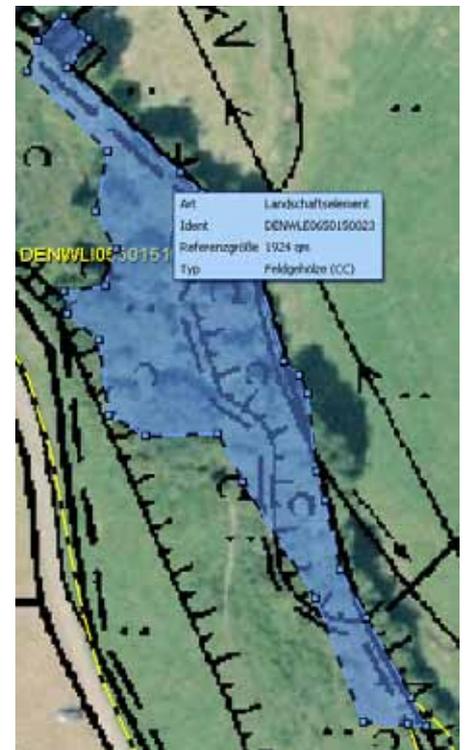
NEU Für Aufforstungsflächen (Fruchtarten 556, 557, 564 und 568), langfristige Stilllegungen (563 und 567) sowie

Naturschutzflächen (583) ist eine Überschreitung des zulässigen Verbuschungsgrades von 6 % jedoch zulässig. Verbuschungen, die direkt an einen Waldrand grenzen, gehören nicht zu den förderfähigen Landschaftselementen. Die Summe der Landschaftselemente und der Verbuschung eines Schlages dürfen nur einen untergeordneten Teil des Schlages ausmachen. Baumbestandene Wiesen und Weiden, bei denen es sich nicht um Obstgärten oder Streuobstwiesen handelt, dürfen eine Baumdichte von höchstens 50 Bäumen je ha aufweisen. Die Baumdichte wird auf der Teilfläche betrachtet, auf der die Bäume tatsächlich stehen und nicht auf Schlag- oder Feldblockebene. Gegebenenfalls ist der dichter mit Bäumen bestandene Teil des Schlages aus der beantragten Fläche herauszurechnen.

Grenzen richtig bestimmen

Um die Größen von Landschaftselementen zu berechnen, ist es wichtig, die Grenzlinien zu bestimmen. Ein Landschaftselement muss ganz oder teilweise an eine landwirtschaftliche Nutzfläche angrenzen. Wenn zwischen dem Landschaftselement und der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine Trennung existiert, zum Beispiel ein Weg oder ein Graben, gehört das Landschaftselement nicht zur bewirtschafteten Fläche und ist nicht antragsfähig. Böschungen an Gewässern oder Gräben gehören ebenfalls nicht zu den Landschaftselementen. Hecken und Feldgehölze, die flächig an einem Wald liegen und sich nicht eindeutig, zum Beispiel durch einen Weg, vom Wald abgrenzen, können nicht zur förderfähigen Fläche gerechnet werden.

Als Trennlinie zwischen einer Ackerfläche und einem Landschaftselement wird die äußerste Pflug- oder Drillreihe angesehen. Beim Grün-



Im ELAN-Programm werden die Landschaftselemente mit ihren Eigenschaften angezeigt.

land gilt das Ende der nutzbaren Grasnarbe als Trennlinie. Gleichartige Landschaftselemente dürfen nicht aneinandergrenzen. Wenn zum Beispiel ein Feldgehölz an ein weiteres Feldgehölz ohne sichtbare Trennung anschließt, so sind diese Feldgehölze als ein zusammenhängendes Feldgehölz anzusehen. Eine künstliche Trennung eines Landschaftselementes in mehrere Landschaftselemente zur Verhinderung der Überschreitung der Obergrenzen darf nicht erfolgen und kann bei Nichtbeachtung sanktioniert werden.

CC gilt für alle

Die Verpflichtungen zum Erhalt von CC-relevanten Landschaftselementen müssen alle Landwirte einhalten, unabhängig davon, ob sie die Landschaftselemente auch beantragen. Dabei gilt für die Zurechnung der Landschaftselemente das Besitzprinzip, das heißt jeder Antragsteller hat für alle CC-relevanten Landschaftselemente, die sich auf oder an seinen Schlägen befinden und für die er das Nutzungsrecht besitzt, auch die CC-Verpflichtungen einzuhalten. Hierbei geht es nicht um Eigentumsrechte, sondern die Frage, wer bewirtschaftet die Fläche und trägt somit die Verantwortung für die entsprechenden Landschaftselemente, steht im Vordergrund.

Wie geht es im Antrag?

In Nordrhein-Westfalen werden die förderfähigen Landschaftselemente neben den Feldblöcken separat als zusätzliche Referenz in Form von Flächenhaften-Landschafts-Element-Kenner (FLEK) gekennzeichnet und identifizieren die Landschaftselemente in NRW ein-

Das Wichtigste in Kürze

- Nur bestimmte Landschaftselemente sind beihilfefähig (siehe Liste der Typen und Codierungen).
- Das Landschaftselement muss zu Ihrem Betrieb gehören (Nutzungsrecht durch Eigentum oder Pacht).
- Die Landschaftselemente, die zu Ihrem Betrieb gehören, sind anzugeben.
- Landschaftselemente müssen in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zu der bewirtschafteten Fläche stehen, das heißt keine Gräben, Straßen, Wege, Bäche zwischen Teilschlag und Landschaftselement.
- Für Landschaftselemente, die sich über die Parzellen mehrerer Antragsteller erstrecken, kann pro Teilschlag eine Teilfläche beantragt werden (siehe Abbildung).
- Bei bestimmten Landschaftselementen dürfen bestimmte Größen, die sich jeweils auf das gesamte Landschaftselement beziehen, nicht überschritten werden, zum Bei-

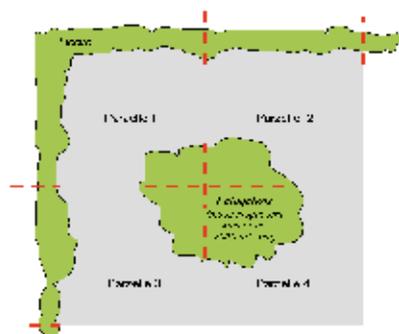


Abbildung: Dr. Antje Burak

spiel eine Maximalgröße von 2000 m² (siehe Abbildung und Liste der Typen und Codierungen der Landschaftselemente).

- Landschaftselemente dürfen nur einen untergeordneten Teil der Fläche ausmachen.
- Alle Landschaftselemente unterliegen gemäß der CC-Regelungen einem Beseitigungsverbot.

deutig. Dieser FLEK beginnt in NRW mit DENWLE06 und wird um weitere acht Ziffern ergänzt. Die mit einem FLEK gekennzeichneten Landschaftselemente weisen eine Flächengröße sowie einen Typ auf. Sie werden in den Luftbildern, die im Programm ELAN-NRW in der Maske GIS aufgerufen werden können, mit einer blauen Umrandung angezeigt. Wird das Landschaftselement im Programm per Maus angesteuert, so werden der FLEK, die Referenzgröße und der Typ angezeigt, so wie in Abbildung 1 dargestellt.

Im Programm ELAN-NRW werden neben der Anzeige in den Luftbildern die Landschaftselemente auch in der Maske Landschaftselemente in einem Formular aufgelistet. Mithilfe dieses Verzeichnisses können Landschaftselemente auch in 2013 beantragt werden, aber auch die Landschaftselemente angegeben werden, die im Rahmen der Cross-Compliance-Regelung ohne Angabe einer Flächengröße genannt werden müssen. Nur die in der Codierungsliste enthaltenen Landschaftselemente sind unter Berücksichtigung der dort angegebenen weiteren Regelungen förderfähig.

Erst das Flächenverzeichnis

Bevor die Landschaftselemente im LE-Verzeichnis aufgeführt werden, sollte zuerst das Flächenverzeichnis ausgefüllt werden. Nur so können die Landschaftselemente im LE-Verzeichnis den Feldblöcken und Teilschlägen korrekt zugeordnet werden. Im Programm ELAN NRW besteht außerdem die Möglichkeit, die Angaben zum Flächenverzeichnis und zum LE-Verzeichnis in der Maske GIS zeitgleich vorzunehmen, indem der jeweilige Feldblock aufgerufen wird und im Detailbereich zunächst die Angaben zum Teilschlag und anschließend gegebenenfalls die Angaben zu den Landschaftselementen des Teilschlages eingegeben werden.

Da bei der elektronischen Antragstellung die Skizze des beantragten Teils eines Landschaftselementes bereits zusammen mit der Skizze des Teilschlages erfolgt, ist keine weitere Skizze erforderlich.

Es werden die Angaben zu den Landschaftselementen vorgeblendet, die im vergangenen Jahr im LE-Verzeichnis des Antragstellers mit Stand 22. Februar 2013 angegeben wurden. Die vorgeblendeten Daten sind genau zu prüfen und notwendige Änderungen sind vorzunehmen. Die vorgeblendeten Angaben sind zu löschen, falls die aufgeführten Landschaftselemente nicht mehr zum Betrieb gehören oder nicht mehr die Bedingungen erfüllen. Zum Beispiel: Die Gesamtgröße eines Feldgehölzes übersteigt mittlerweile die Maximalgröße von 2000 m² oder eine Hecke ist zumindest an einer Stelle breiter als 15 m.

Welche Landschaftselemente beantragt werden können, welche Bedingungen erfüllt sein müssen und mit welchem Code ein Landschaftselement angegeben wird, ist dem Kasten „Landschaftselemente 2013 – Typ und Codierung“ zu entnehmen. Detaillierte Angaben zum Ausfüllen

der einzelnen Spalten im LE-Verzeichnis und ein ausgefülltes Musterblatt als Beispiel befinden sich auf der ELAN-CD im Dokument Merkblatt, Hinweise und Erläuterungen.

Da die Landschaftselemente teilschlagsbezogen angegeben werden müssen, ist das LE-Verzeichnis primär nach Feldblöcken geordnet. Für jeden Antragsteller werden die Feldblöcke aus dem vorjährigen Antragsverfahren vorgeblendet, zu denen im Vorjahr Landschaftselemente beantragt wurden. Die im LE-Verzeichnis aufgeführten Feldblöcke müssen bezüglich der laufenden Nummer und der FLIK mit denjenigen im Flächenverzeichnis übereinstimmen (jeweils Spalten 1 und 2). Die in der Spalte 6 angezeigte Kurzbezeichnung (L-1, L-2 etc.) wird in den Luftbildausdrucken, die im ELAN-Programm möglich sind, wiedergegeben. Diese Kurzbezeichnung ist in Bezug auf den einzelnen Antrag eindeutig, da die beantragten Landschaftselemente für jeden Antragsteller aufsteigend bezeichnet sind. Im LE-Verzeichnis können Landschaftselemente auch mehrfach genannt worden sein, wenn diese im vergangenen Jahr durch unterschiedliche Feldblöcke nur in Teilen beantragt wurden.

Klare Angaben müssen sein

Eine eindeutige Identifizierung der Landschaftselemente im Referenzsystem ist nur über die FLEK-Bezeichnung des Landschaftselements möglich. Dieser FLEK steht in Spalte 4 des LE-Verzeichnisses. Sofern der erforderliche FLEK nicht bekannt ist, kann er im ELAN-NRW-Programm in der Maske GIS aufgerufen

und übernommen werden. Soweit das Landschaftselement bereits im Jahr 2012 gemeldet oder beantragt wurde, wurde dem FLEK eine laufende Nummer zugeordnet. Die jeweilige Nummer kommt je Antragsteller nur einmal vor, analog der laufenden Nummer bei den Feldblöcken. Diese laufende Nummer wird in der Spalte 3 des LE-Verzeichnisses angegeben. Die vorgeblendeten laufenden Nummern FLEK sollten nur bei einer Änderung des FLEK oder bei der Neuaufnahme von Landschaftselementen geändert werden. Die in den Spalten 7 bis 9 gemachten Angaben zu Größe, Typ und CC-Relevanz des Landschaftselementes stammen aus dem Referenzsystem. Für Landschaftselemente, die neu in das Verzeichnis aufgenommen werden, sind die vorgenannten Angaben zu ergänzen. Diese neuen Angaben werden in der ELAN-Maske GIS im Luftbild des jeweiligen Feldblockes angezeigt und können bei Bedarf auch übernommen und dem entsprechenden Teilschlag zugewiesen werden.

Angabe des Teilschlags

Landschaftselemente, die beantragt oder gemeldet werden sollen, sind feldblockweise gemäß ihrer Lage den Schlägen und Teilschlägen zuzuordnen. Dazu ist zu einem Landschaftselement in den Spalten 10 und 11 der Teilschlag einzutragen, der für den Feldblock auch im Flächenverzeichnis (dort in den Spalten 7 und 9) aufgeführt ist. Soll ein Landschaftselement für mehrere Teilschläge eines Feldblockes beantragt werden, sind die Angaben zu den weiteren Teilschlägen einzufügen. In Spalte 12 (laufende Nummer LE im Teil-

Identifikation des Landschaftselements					Angaben zum Landschaftselement gemäß Referenzsystem		
Lfd. Nr. Feldblock	Feldblock (FLIK)	Lfd. Nr. FLEK	Bezeichnung Landschaftselement (FLEK)	Kurzbezeichnung in Luftbildkarte	Größe des Landschaftselements (qm)	Typ des Landschaftselements (lt. Code-Liste)	CC-relevantes Landschaftselement
1	2	3	4	6	7	8	9
» 3	DENWLI0550151281	1	DENWLE0650150023	L-1	1924	3 - Feldgeh...	<input checked="" type="checkbox"/>
			DENWLE06				<input type="checkbox"/>

Referenzdaten zum Landschaftselement im ELAN-Programm

Zuordnung zum Schlag			Landschaftselemente Vorjahr		Landschaftselemente dieses Jahres		
Schlag-Nr. (gemäß Spalte 7 im Flächenverzeichnis)	Teilschlag a, b, c, usw. (gemäß Spalte 9 im Flächenverzeichnis)	Lfd. Nr. LE im Teilschlag	Typ des Landschaftselements (lt. Code-Liste)	beantragte Größe des Landschaftselements (qm)	Typ des Landschaftselements (lt. Code-Liste)	beantragte Größe des Landschaftselements (qm)	
10	11	12	13	14	15	16	
10	b		13 - Feldgehölze (CC)		1924	3 - Feldgehölze ...	1924
		0					

Notwendige Eingaben zur Beantragung eines Landschaftselements mit dem ELAN-Programm

schlag) sind die beantragten oder gemeldeten Landschaftselemente pro Teilschlag fortlaufend zu nummerieren. Diese Nummer muss für jeden Teilschlag einmalig sein und mit 1 beginnen. Sofern diese Nummer bereits vorgeblendet wird, ist diese Angabe zu übernehmen. Werden für einen Teilschlag weitere Landschaftselemente beantragt, sind diese je Teilschlag fortlaufend zu nummerieren. Diese laufende Nummer wird im ELAN-Programm automatisch vergeben.

Größen mitteilen

In den Spalten 13 und 14 sind die Daten der vorjährigen Beantragung vorgeblendet. Sollte sich hieran nichts geändert haben, so können diese Angaben in die Spalten 15 (Typ) und 16 (Größenangabe) für das Antragsverfahren 2013 übernommen werden. Die beantragte Fläche darf weder in der Feldblockgröße noch in der Teilschlaggröße enthalten sein. Abweichend von den Flächenangaben im Flächenverzeichnis müssen die Größenangaben der Landschaftselemente in Quadratmetern (m²) erfolgen.

Wird ein Landschaftselement in mehreren Teilschlägen beantragt oder gehört teilweise auch zu anderen Betrieben, so ist die beantragte Größe entsprechend aufzuteilen. Es ist darauf zu achten, dass die beantragte Summe nicht die Gesamtgröße des Landschaftselements überschreitet. Ebenso ist zu beachten, dass sich im Rahmen der Aktualisierung der Landschaftselemente anhand neuer Luftbilder die Angaben zur Referenzgröße geändert haben können. In diesen Fällen muss gegebenenfalls die neue Größenangabe des Landschaftselementes bei der Beantragung berücksichtigt werden.

Sollten sich nach der Eingabe eines Landschaftselementes die Feldblock- oder Teilschlagsangaben geändert werden, so werden diese Angaben im ELAN-Programm automatisch gelöscht und müssen neu eingegeben werden. Hilfreich sind hier auch die verschiedenen Fehlermeldungen und Hinweise, die das Programm anzeigt. Für Landschaftselemente in anderen Bundesländern ist die dortige Landschaftselement-Bezeichnung bei den in den jeweiligen Bundesländern zuständigen Ämtern zu erfragen und in das LE-Verzeichnis einzutragen. Es gibt Bundesländer, die den Landschaftselementen keine eigene Bezeichnung zugeordnet haben; in solchen Fällen kann auf die Angabe der FLEK verzichtet werden. Sollten Sie neue Landschaftselemente beantragen, so ist dieses mithilfe des ELAN-Programms möglich.

Wird der Antrag in Papierform gestellt, ist zu beachten, dass sich an der grundsätzlichen Beantragung der Landschaftselemente gegenüber den Vorjahren nichts geändert hat. Alle Erläuterungen und Hinweise zur Antragstellung, also auch zum LE-Verzeichnis sind in einer Broschüre zusammengefasst, die dem Papierantrag beigelegt ist. Im Papierantrag sind die beantragten Landschaftselemente farbig in den Luftbildkarten zu skizzieren.

Roger Michalczyk, Simone Gehrt

Landschaftselemente 2013 – Typ und Codierung

Code	Typ	Erläuterung	CC-relevant
1	Hecken oder Knicks ab einer Länge von 10 m und höchstens 15 m breit	Lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind; (Waldsäume und verbuschte Waldränder sind keine Hecken).	ja
2	Baumreihen bestehend aus mindestens fünf Bäumen und eine Länge von mindestens 50 m aufweisend	Anpflanzungen von nicht landwirtschaftlich genutzten Bäumen in linearer Anordnung; in der Regel einreihig.	ja
3	Feldgehölze mit einer Größe von mindestens 50 m ² bis höchstens 2000 m ²	Überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen. Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist, gelten nicht als Feldgehölze. Feldgehölze mit mehr als 2000 m ² gelten als Wald und sind nicht antragsberechtigt. Brombeergebüsche sind keine Feldgehölze.	ja
4	Feuchtgebiete mit einer Größe von höchstens 2000 m ²	Biotope, die nach landesrechtlichen Vorschriften im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt und über die Biotopkartierung erfasst sind.	ja
5	Einzelbäume	Frei stehende Bäume, geschützt als Naturdenkmal im Sinne des § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes.	ja
10	Tümpel, Sölle, Moore, Dolinen und andere vergleichbare Feuchtgebiete bis zu einer Größe von höchstens 2000 m ²	Kleinstgewässer und vernässte Stellen inkl. naturnaher Vegetation sowie trichterförmige Einstürze und Mulden; dürfen regelmäßig oder gelegentlich austrocknen; (Seen, Teiche, Bäche, Flussläufe sind nicht antragsberechtigt).	ja
11	Trocken- und Natursteinmauern, Lesesteinwälle	Trockenmauern, wie sie als frei stehende Weidemauern oder Stützmauern in einigen Regionen typisch sind.	ja
12	Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen bis zu einer Größe von höchstens 2000 m ²	Natürlich entstandene, überwiegend aus Fels und Steinen bestehende Flächen, die auf landwirtschaftlichen Flächen enthalten sind oder unmittelbar an diese angrenzen.	ja
13	Feldraine mit einer Gesamtbreite von mindestens 2 m und höchstens 10 m	Mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale, lang gestreckte Flächen zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen; Gehölzbewuchs ist zulässig, jedoch ist die Abgrenzung zu Hecken (Code 1) und Baumreihen (Code 2) zu beachten.	ja
15	CC-relevantes Landschaftselement	Unspezifisches CC-relevantes Landschaftselement, das nicht beantragt wird (0 m ² oder keine Größenangabe in Spalte 16), aber aufgrund der CC-Relevanz im LE-Verzeichnis aufgeführt werden muss.	ja

Lebensräume schützen zahlt sich aus

Für Dauergrünland in einem Vogelschutz- oder FFH-Gebiet kann es Ausgleichszahlungen geben.

Bei der Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen handelt es sich um eine Förderung von Dauergrünland in Flora-Fauna-Habitat-Richtlinien (FFH) und Vogelschutzgebieten. Die Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen wird in Nordrhein-Westfalen mit der Anlage B1 des Sammelantrages beantragt und ist bis zum Mittwoch, 15. Mai, bei der Landwirtschaftskammer einzureichen. Der Antrag kann auch mit dem Programm ELAN gestellt werden. Wie bei der Betriebsprämie gilt die Nachreichungsfrist von 25 Kalendertagen, das heißt, der jeweilige Antrag kann bis zum 9. Juni nachgereicht werden. Allerdings wird in diesem Fall die Beihilfe um 1 % je Werktag Verspätung gekürzt.

Die Voraussetzungen

Die Antragsberechtigung liegt vor, wenn landwirtschaftliche Flächen bewirtschaftet und dabei landwirtschaftliche Produkte über den Eigenbedarf hinaus erzeugt werden. Voraussetzung für die Gewährung der Ausgleichszahlung ist, dass die beantragte förderfähige Fläche mindestens 1 ha beträgt und bei der Berechnung des Antrages mindestens ein Zuwendungsbetrag in Höhe von 36 € erreicht wird. Damit Flächen beantragt werden können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Flächen müssen in einem der nachfolgend genannten Gebiete liegen:
 - FFH-Gebiet,
 - Vogelschutzgebiet,
 - Kohärenzgebiet, das spätestens zum 31. Dezember 2012 rechtskräftig war.

Unter dem Begriff Kohärenzgebiet werden Naturschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 des Landschaftsgesetzes (LG), die außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten liegen, zusammengefasst.

Die Förderfähigkeit von Flächen in Kohärenzgebieten wird derzeit noch abgestimmt. Die Beantragung kann daher nur vorbehaltlich einer möglichen Förderfähigkeit erfolgen. Sollte entschieden werden, dass die Kohärenzgebiete nicht zulässig sind, so werden die in diesen Gebieten beantragten Flächen seitens der Behörde sanktionslos aus dem Antrag gestrichen.

- Es muss sich um Dauergrünland handeln (Fruchtartcodierung 459 oder 480 im Flächen-

verzeichnis). Heiden, Moore, Sümpfe und Seggenwiesen sind nicht förderfähig.

- Die Flächen dürfen nicht im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat und Kulturpflege stehen.
- Für die Flächen darf nicht gemäß § 52 des Flurbereinigungsgesetzes auf Landabfindung gegen Geldausgleich verzichtet worden sein.
- Die Flächen dürfen nicht zu Naturschutzzwecken erworben worden sein und sich gleichzeitig im Eigentum von Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder im Eigentum des Bundes befinden.
- Ersatz- und Ausgleichsflächen gemäß LG sind nicht förderfähig.

Für die beantragten Flächen müssen folgende Auflagen eingehalten werden:

- Für Flächen, die im Natur- oder Landschaftsschutzgebiet liegen, sind die Bestimmungen der jeweiligen Naturschutzgebiets- bzw. Landschaftsschutzgebietsverordnung einzuhalten.
- Bei Flächen, die in gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 62 LG liegen, sind alle Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Zerstörung der Fläche führen können, zu unterlassen.
- Für Flächen, die sich im FFH- oder Vogelschutzgebiet befinden und nicht zusätzlich noch im Naturschutz- oder im Landschaftsschutzgebiet liegen, gilt ein Verzicht auf Grünlandumbruch, der Verzicht auf zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen und die Pflicht zur Rücksichtnahme auf Brutvögel und deren Gelege.

Unterschiedliche Prämiensätze

Eine Ausgleichszahlung von 98 €/ha wird gewährt, wenn sich die beantragte Fläche in einem FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet befindet, das in Naturschutzgebieten oder in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 62 LG liegt. Dabei müssen die Naturschutzgebiete spätestens zum 31. Dezember 2012 rechtskräftig geworden sein. Für Biotope muss die Abgrenzung bis zu diesem Termin erfolgt sein. Sofern eine Naturschutzgebiet-Verordnung (NSG-Verordnung) ausgearbeitet ist und die Behörde eine einstweilige Sicherstellung/Veränderungssperre bis zur Folgeverordnung erlassen hat, bleibt die Fläche förderfähig, wenn der Bewirtschafter die Bestimmungen der alten NSG-Verordnung weiter



Ob Dauergrünland in Naturschutzgebieten außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten gefördert wird, ist noch nicht sicher. Foto: Hermdorf/Pixelio

einhält. Die Höhe der Ausgleichszahlung für Flächen in Kohärenzgebieten betrug in der Vergangenheit ebenfalls 98 €/ha.

Eine Ausgleichszahlung von 48 €/ha wird gewährt, wenn sich die beantragte Fläche in einem FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet befindet, das in Landschaftsschutzgebieten liegt. Eine Ausgleichszahlung von 36 €/ha wird gewährt, wenn sich die beantragte Fläche in einem FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet befindet, das weder in Natur- noch in Landschaftsschutzgebieten liegt.

Im Antragsformular ist der jeweilige Teilschlag einzutragen und anzugeben, um welches Gebiet es sich handelt. Sollte ein Schlag in verschiedenen Gebieten liegen, so sind entsprechend Teilschläge zu bilden.

Vorsicht, Sanktionen

Wenn festgestellt wird, dass beantragte Flächen nicht in einem förderfähigen Gebiet liegen oder sich im Eigentum eines nicht zulässigen Eigentümers befinden, ist neben der Korrektur zusätzlich eine Sanktionierung bis hin zur Ablehnung des Antrages erforderlich. Sofern es sich dabei um erhebliche Abweichungen oder absichtliche Falschangaben handelt, kommt es zu weiteren Kürzungen in den Folgejahren. Werden wiederholt Flächen beantragt, die nicht in einem förderfähigen Gebiet liegen oder sich im Eigentum eines nicht zulässigen Eigentümers befinden, so wird dies als vorsätzliche Falschangabe bewertet und nicht mehr wie in der Vergangenheit mit nur 48 €/ha sanktioniert. Aus diesen Gründen ist vor Antragstellung unbedingt sicherzustellen, dass die beantragten Flächen die genannten Voraussetzungen, wie zum Beispiel Lage in einem förderfähigen Gebiet und zulässiger Eigentümer, erfüllen und dass die genannten Auflagen erfüllt werden.

Die Sanktionierung und ihre Folgen gelten weiterhin auch für Flächen, die gar nicht oder nur in einem geringeren Umfang vom Antragsteller bewirtschaftet werden.

Weiterhin führen Verstöße gegen die anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance) zu Kürzungen bei der Ausgleichszahlung, siehe Seite 6.

Rita Pritzkau, Thorsten Söns

Geld fürs Grünland

Grünland in NRW, Hessen, Rheinland-Pfalz und Niedersachsen kann mit der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete gefördert werden.

Die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete wird in Nordrhein-Westfalen mit der Anlage B des Sammelantrages beantragt und ist bis zum 15. Mai bei der jeweiligen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW einzureichen. Es gilt wie bei der Betriebsprämie die Nachreichungsfrist von 25 Kalendertagen, das heißt bis zum 9. Juni 2013 kann der jeweilige Antrag nachgereicht werden. Allerdings wird in diesem Fall die dem Antragsteller zustehende Beihilfe um 1 % je Werktag Verspätung gekürzt. Antragsberechtigt sind landwirtschaftliche Unternehmen, unabhängig von der gewählten Rechtsform, sofern die Beteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25 % des Eigenkapitals beträgt. Voraussetzung für die Gewährung der

Ausgleichszulage ist, dass mindestens 3 ha der als förderfähig festgestellten, landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes in einem der festgelegten und von der EU als benachteiligt anerkannten Gebiete in NRW, Hessen, Niedersachsen oder Rheinland-Pfalz liegen und bei der Berechnung des Antrages mindestens ein Zuwendungsbetrag in Höhe von 250 € erreicht wird.

Zu den benachteiligten Gebieten in NRW gehören im Rheinland die höher gelegenen Gegenden der Eifel und des Bergischen Landes sowie die höher gelegenen Gegenden in Westfalen-Lippe und einige Gemarkungen in den nördlichen Gemeinden der Kreise Borken, Steinfurt und Minden-Lübbecke. Genaue Aus-

künfte erhalten Sie bei den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer oder unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung/Ländlicher Raum/Ausgleichszulage. Förderfähig ist bewirtschaftetes Grünland (Fruchtartcodierung 421 bis 424, 459, 480, 573) im benachteiligten Gebiet mit einer landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) von höchstens 30.

Die Ausgleichszulage beträgt je Hektar Grünland

bei einer LVZ bis 15:	115 €,
bei einer LVZ bis 20:	90 €,
bei einer LVZ bis 25:	60 €,
bei einer LVZ bis 30:	35 €.

Für Grünlandflächen außerhalb Nordrhein-Westfalens beträgt die Ausgleichszulage für alle LVZ-Gruppen einheitlich 35 €.

Die Ausgleichszulage ist je Zuwendungsempfänger auf einen Zuwendungsbetrag von höchstens 10 000 € begrenzt. Bei Betriebszusammenschlüssen gilt die zuvor genannte Grenze je Mitglied. Insgesamt darf die Ausgleichszulage je Betriebszusammenschluss 30 000 € nicht übersteigen. Voraussetzung für die Anerkennung als Betriebszusammenschluss ist, dass der Zusammenschluss Betriebe oder Betriebsteile betrifft, die von dem jeweiligen Mitglied mindestens fünf Jahre als selbstständiger Betrieb bewirtschaftet worden sind. Zur Antragstellung ist im Flächenverzeichnis je Teilschlag die Art der Benachteiligung und die LVZ anzugeben. Sollte ein Schlag verschiedene Benachteiligungen oder LVZ beinhalten, so sind entsprechend Teilschläge zu bilden. Weitere Informationen zu diesen Angaben und zur Teilschlagbildung werden in den Antragsformularen gegeben.

Werden im Rahmen der Antragsprüfung Differenzen zwischen den im Antrag gemachten Angaben und den tatsächlich vorgefundenen Verhältnissen festgestellt, so erfolgt neben der Korrektur des Antrages zusätzlich eine Sanktionierung bis hin zur Ablehnung der Ausgleichszulage. Bei erheblichen Abweichungen oder bei absichtlichen Falschangaben kommt es zu weiteren Kürzungen in den Folgejahren. Mit zusätzlichen Sanktionen ist zu rechnen, wenn Flächen gar nicht oder nur in einem geringeren Umfang vom Antragsteller bewirtschaftet werden.

Weiterhin führen Verstöße gegen Cross-Compliance-Verpflichtungen zu Kürzungen bei der Ausgleichszulage. Weitere Informationen zu Cross Compliance entnehmen Sie bitte der CC-Broschüre für das Jahr 2013.

Dorothee Lohmer, Thorsten Söns



Wer Grünland in benachteiligten Gebieten bewirtschaftet, kann unter Umständen Ausgleichszulage beantragen. Foto: Quinckhardt

Bewilligung zu Ende?

Bei einigen Agrarumweltmaßnahmen endet in diesem Jahr die Bewilligung für Grundanträge aus dem Jahr 2008. Was tun?

Zum 30. Juni 2013 enden die Bewilligungszeiträume der Grundanträge 2008 für die folgenden Agrarumweltmaßnahmen:

- MSL – Dauergrünlandextensivierung,
- MSL – Ökologische Produktionsverfahren,
- MSL – Vielfältige Fruchtfolge,
- Uferrandstreifenförderung,
- vom Aussterben bedrohte Haustierrassen,
- Vertragsnaturschutz.

Auch wenn aktuell eine Verschiebung der Agrarreform in das Jahr 2015 diskutiert wird, endet nach gültiger Rechtslage zum 31. Dezember 2013 der Planungszeitraum des aktuellen NRW-Programms Ländlicher Raum, in dessen Rahmen diese Maßnahmen gefördert werden. Mit der anstehenden Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik werden sich die Förderbedingungen nicht nur bei den Direktzahlungen, sondern möglicherweise auch bei den Agrarumweltmaßnahmen verändern. Die EU hat aus diesem Grunde bereits im Jahr 2011 Übergangsregelungen getroffen, die im NRW-Programm Ländlicher Raum umzusetzen waren.

Verlängerung möglich

Um möglichst wenige Bewilligungen, die auf der zurzeit gültigen ELER-Verordnung basieren, in den neuen Programmplanungszeitraum überführen zu müssen, können Antragsteller, deren Bewilligung in den genannten Maßnahmen im Juni 2013 ausläuft, keinen neuen Antrag mit der herkömmlichen Laufzeit von fünf Jahren stellen. Es ist jedoch vorgesehen, den betroffenen Landwirten eine Verlängerung der bisherigen Laufzeit um ein Jahr bis zum 30. Juni 2014 zu ermöglichen. Dabei gelten die zum Zeitpunkt der Verlängerung aktuellen Förderbedingungen. So kann zum Beispiel ein Teilnehmer an der Dauergrünlandextensivierung, der bis zum 30. Juni 2013 eine Bewilligung mit einem Hektarsatz von 90 € erhalten hat, für die beiden Verlängerungsjahre vom 1. Juli 2013 bis zum 30. Juni 2014 einen Prämienatz in Höhe von 100 € in Anspruch nehmen. Ein auf dem Acker angelegter Uferrandstreifen kann zum aktuell gültigen Prämienatz von 865 € weitergeführt werden.

Bei den einzelnen Maßnahmen sind folgende Besonderheiten zu beachten:

Für die Maßnahmen **Dauergrünlandextensivierung**, **ökologische Produktionsverfahren**, **vielfältige Fruchtfolge** und **bedrohte Haustierrassen** müssen die Grundanträge bis zum 30. Juni 2013 gestellt werden. Innerhalb dieser

Maßnahmen wird dann nach erfolgter positiver Antragsprüfung eine einjährige Bewilligung bis zum 30. Juni 2014 erfolgen. Der ursprüngliche Verpflichtungszeitraum wird von fünf auf sechs Jahre verlängert.

Die Maßnahmen **Uferrandstreifenförderung** und **Vertragsnaturschutz** sind einzelflächenbezogene Maßnahmen. Innerhalb dieser beiden Maßnahmen kann für solche Flächen, die bereits von 2008 bis 2013 gefördert wurden, eine einjährige Verlängerung beantragt werden. Sollen neue Flächen in die Uferrandstreifenförderung oder in den Vertragsnaturschutz aufgenommen werden, umfasst der Verpflichtungs- und Bewilligungszeitraum für diese einzelnen, neuen Teilschläge dann wie üblich fünf Jahre. In den beiden Maßnahmen haben deshalb gegebenenfalls die Bewilligungen einzelner Flächen, obwohl sie im gleichen Jahr (2013) beantragt werden, unterschiedliche Laufzeiten.

Neuanträge

Landwirte, die 2013 ganz neu in die genannten Agrarumweltmaßnahmen einsteigen möchten, erhalten bei erfolgreicher Antragsprüfung wie bisher eine Bewilligung über fünf Jahre bis 2018,



Nach derzeitiger Rechtslage endet der Planungszeitraum des NRW-Programms Ländlicher Raum zum Jahresende.

Foto: Mildenerger/Pixelio

die eine sogenannte Revisionsklausel beinhaltet. Diese Klausel besagt, dass die jeweils bewilligte Maßnahme im Falle strengerer Cross-Compliance-Anforderungen oder aufgrund von Vorgaben der EU für den Übergang in die neue Förderperiode gegebenenfalls während der Laufzeit angepasst werden kann. Denkbar wäre dies zum Beispiel, wenn sich aufgrund des Greenings der Direktzahlungen Änderungen bei der Förderfähigkeit von Agrarumweltmaßnahmen ergeben sollten. Im Falle einer solchen Anpassung kann der Bewilligungsbescheid auf Wunsch des Zuwendungsempfängers aufgehoben werden; bereits gewährte und ausgezahlte Zuwendungen werden in diesen Fällen nicht zurückgefordert.

Joachim Tichy

Förderung für den Ökolandbau

Ökologische Produktionsverfahren im Gesamtbetrieb werden gefördert, wenn sie den Kriterien der EG-Ökoverordnung entsprechen.

Die Förderung für den gesamten Betrieb wird gewährt, wenn in allen Produktionszweigen eines Betriebes nach der EG-Öko-Verordnung gewirtschaftet wird. Die Ausgliederung einzelner Betriebszweige ist nicht möglich. Die Höhe der Prämien für die Grundanträge aus 2013 zeigt die Tabelle. Die Bagatellgrenze liegt bei 900 €/Jahr. Das entspricht einer Mindestantragsfläche von 4,19 ha Acker und 4,40 ha für Dauergrünland.

Mit einem Neuantrag können alle Flächen des aktuellen Flächenverzeichnisses einschließlich Landschaftselemente und solche Flächen, die bis zum 1. Juli 2013 in die Bewirtschaftung aufgenommen werden und in Nordrhein-Westfalen oder Rheinland-Pfalz liegen, beantragt werden. Für Flächen, die nicht im Flächenverzeichnis des Antragstellers enthalten sind, müssen ein Zusatzflächenverzeichnis und geeignete Nachweisbe-

lege, wie Pachtvertrag und Luftbild, vorgelegt werden.

Betriebe mit Dauergrünlandflächen sollten unbedingt beachten, dass ein Mindestviehbesatz im Jahresdurchschnitt von 0,3 RGV/ha Dauergrünland eingehalten werden muss. Wird dieser Mindestviehbesatz im Jahresdurchschnitt um mehr als 10 % unterschritten, wird für das Dauergrünland des Betriebes keine Prämie gezahlt.

Codierung und Auflagen

Als Dauerkultur werden folgende Kulturen gefördert:

811: Kern- und Steinobst,

Für die Anerkennung von Kernobstanlagen als Dauerkultur müssen wenigstens 800 Bäume/ha und von Steinobstanlagen wenigstens 400 Bäume /ha gepflanzt sein.

817: Beerenobst,

830: und 831: Baumschulen,

850: Rebland.

Als Gemüse oder Zierpflanzen werden folgende Kulturen gefördert:

710: Gemüse Freiland,

715: Spargel,

722: Blumen und nicht verholzende Zierpflanzen,

723: Erdbeeren,

770: Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen,

771: Küchenkräuter,

791: und 792: Gartenbausämerei,

819: sonstige Obstanlagen,

824: oder 825: Hasel- oder Walnüsse,

890: sonstige Dauerkulturen.

Für die Anerkennung als Sonstige Obstanlage oder Sonstige Dauerkultur müssen im Falle von Obstbäumen (Kern- oder Steinobst) oder Walnussbäumen wenigstens 90 Bäume pro ha vorhanden sein.

892: Rhabarber

Als Unterglaskulturen werden die Codierungen 731 und 732 gefördert. Hierbei gelten besondere Bedingungen. Werden sie erfüllt, kann eine Prämie von 5500 € (für Einführung) bis 3500 € (Beibehaltung) pro ha und Jahr ge-



Nur wenn in allen Produktionszweigen eines Betriebes nach der EG-Öko-Verordnung gewirtschaftet wird, kann eine Förderung gewährt werden. Foto: Marianne J./Pixelio

währt werden. Bei Nichterfüllung der Bedingungen wird nur eine Prämie in Höhe der Gemüseförderung gewährt. Sofern Sie Gemüse- oder Zierpflanzenanbau in Gewächshäusern betreiben, informieren Sie sich bitte vor Antragstellung ausführlich über diesen Programmabbaustein bei Ihrer Kreisstelle.

Kontrollvertrag ist Pflicht

Zur Antragstellung bis zum 30. Juni 2013 muss ein gültiger Kontrollvertrag vorgelegt werden. Der Kontrollvertrag mit einer amtlich zugelassenen Kontrollstelle muss spätestens am 1. Juli 2013 beginnen. Die Kontrollstelle überprüft dann regelmäßig die Einhaltung der EG-Verordnungen für den Ökologischen Anbau. Im Anschluss an eine Prüfung erhält der Landwirt eine Kontrollbescheinigung und ein Auswertungsschreiben von der Kontrollstelle zugesandt. Die jeweils aktuelle Prüfbescheinigung

muss innerhalb von sechs Wochen bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer eingereicht werden. Wird die aktuelle Prüfbescheinigung wiederholt nicht innerhalb von sechs Wochen vorgelegt, erfolgt eine 5%ige Kürzung der Prämie.

Eine Liste mit den amtlich zugelassenen Kontrollstellen erhalten Sie bei der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer und über die Internetseiten der Landwirtschaftskammer unter www.landwirtschaftskammer.de.

Die Verpflichtungsdauer für alle Erst-Antragsteller der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung beträgt grundsätzlich fünf Jahre. Für Antragsteller, die nach einem am 30. Juni 2013 auslaufenden fünfjährigen Verpflichtungszeitraum einen neuen Grundantrag in der Maßnahme stellen wollen, gelten andere Verpflichtungszeiten. Lesen Sie dazu den Beitrag auf der gegenüberliegenden Seite.

Ulrike Hagemann

Prämien für Ökolandbau, Grundantragsjahr 2013			
Verfahren	Einführung € pro ha im 1. und 2. Jahr (Umstellung)	Einführung € pro ha im 3. bis 5. Jahr	Beibehaltung € pro ha ab dem 6. Jahr
Ökologische Produktionsverfahren			
Ackerfläche	400	180	180
Dauergrünland	270	170	170
Ackerfläche mit Gemüseanbau und Zierpflanzen	1 200	300	300
Dauerkulturen und Baumschulflächen	1 800	720	720
Unterglasflächen	5 500	4 500	3 500
Kontrollkostenzuschuss für NRW-Betriebe maximal für 15 ha = 525 €*	35	35	35

*Der Kontrollkostenzuschuss für den Betriebssitz in Nordrhein-Westfalen beträgt weiterhin 35 €/ha bis zur Höchstgrenze von 525 €.

Zwischenfrüchte

Der Anbau von Zwischenfrüchten kann auf bestimmten Flächen gefördert werden.

Grundvoraussetzung zur Teilnahme am Programm ist, dass der antragstellende Betrieb Ackerflächen innerhalb der Förderkulisse bewirtschaftet. Diese Förderkulisse ist definiert auf der Grundlage der mit Nitrat belasteten Grundwasserkörper, allerdings ohne die Gebiete der Trinkwasserkooperationen und die Wasserschutzgebiete in den Flächenkooperationen.

Die Auflagen

Am sinnvollsten ist es, sich zunächst über die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer an den zuständigen Wasserrahmenrichtlinien-Berater zu wenden. Darüber hinaus steht die Förderkulisse im Feldblockfinder NRW unter <http://www.landwirtschaftskammer.de/BBF/> zur Verfügung. Dort kann für jeden einzelnen Feldblock ermittelt werden, ob er innerhalb der Förderkulisse liegt oder nicht oder ob er gegebenenfalls nur zum Teil förderfähig ist. Die Anmeldung am Feldblock-Finder erfolgt über die ZID-Registriernummer. Anschließend müssen für den zu prüfenden Feldblock die letzten acht Stellen der FLIK eingegeben werden. Durch Aktivierung der Förderkulisse Zwischenfrucht wird sichtbar, ob der Feldblock innerhalb der Kulisse liegt oder nicht.

• Mit dem Grundantrag verpflichtet sich jeder Antragsteller, auf mindestens 20 % seiner Ackerflächen, die innerhalb der Förderkulisse liegen, für die folgenden fünf Jahre Zwischenfrüchte anzubauen. Wird der prozentuale Mindestflächenanteil mit der Grundantragstellung nicht erreicht, muss der Antrag abgelehnt werden.

Die Antragstellung der vergangenen beiden Jahre hat gezeigt, dass der Antrag nach Möglichkeit nicht exakt für 20 % der innerhalb der Förderkulisse liegenden Ackerfläche gestellt werden sollte. Eine geringfügige Zunahme der Ackerflächengröße innerhalb der Förderkulisse – zum Beispiel durch Anpassungen im Zuge der Antragsbearbeitung – kann zur Ablehnung des Grundantrages führen, weil die 20-%-Grenze unterschritten wird. Deshalb ist es sinnvoll, ein bis zwei Prozentpunkte mehr zu beantragen, um solche möglichen Veränderungen zu kompensieren. Wer beabsichtigt, den überwiegenden Teil oder gar alle Flächen, die in der Kulisse liegen, zu beantragen, sollte bedenken, dass der so beantragte Flächenumfang über den fünfjährigen Verpflichtungszeitraum eingehalten werden muss.

Im Oktober 2013 muss jeder Grundantragsteller mit der sogenannten Herbstklärung die Flächen angeben, die tatsächlich mit Zwischen-

früchten bestellt wurden. Wenn zu diesem Zeitpunkt auffällt, dass die mit dem Grundantrag beantragte Fläche doch nicht mit Zwischenfrüchten bestellt werden konnte, kann die Grundantragsfläche noch bis zum Mindestwert von 20 % der Ackerfläche innerhalb der Kulisse nach unten korrigiert werden. Ist der Grundantrag bereits bewilligt (Dezember 2013) ist eine solche Korrektur nicht mehr möglich.

• Nach der Ernte der Hauptfrüchte müssen zum Zweck der Winterbegrünung Zwischenfrüchte, einschließlich Untersaaten, die nach der Ernte der Hauptfrucht beibehalten werden, angebaut werden. Der jährliche Mindestumfang für den Zwischenfruchtanbau in der Förderkulisse muss dem bewilligten Flächenumfang gemäß Grundantrag entsprechen oder darüber hinausgehen. Da Zwischenfrüchte zur Winterbegrünung nur angebaut werden können, wenn anschließend eine Sommerung folgt, gilt diese Auflage immer dann, wenn mindestens so viele Hektar Sommerungen innerhalb der Förderkulisse angebaut werden, wie bewilligt wurden. Werden weniger Hektar innerhalb der Förderkulisse mit einer Sommerung bestellt, reicht es aus, auf allen Flächen, auf denen eine Sommerung folgt, eine Zwischenfrucht anzubauen.

Welche Zwischenfrüchte?

Es sind drei Gruppen zulässiger Zwischenfrüchte zu unterscheiden:

1. Winterharte Zwischenfrüchte, für die eine Herbstvornutzung durch Mähen oder Mulchen zulässig ist. Dies sind:

- Grünroggen,
- Winterrüben,
- Ölrettich,
- Einjähriges Weidelgras,
- Welsches Weidelgras,
- Bastardweidelgras,
- Deutsches Weidelgras,
- alle ausdauernden Gräser, wie Rotschwingel, Knaulgras oder Wiesenschwingel, auch als Untersaat.

Diese Zwischenfrüchte dürfen, weil sie nach dem Schnitt wieder austreiben, im Herbst als Grünfutter oder zur Silagebereitung genutzt werden.

2. Winterharte Zwischenfrüchte, für die keine Herbstvornutzung zulässig ist. Dazu gehören:

- Markstammkohl (Futterkohl),
- Stoppelrüben (Herbstrüben),
- Winterraps.

Weil diese Kulturen nach einer Schnittnutzung nicht erneut austreiben, ist für sie eine Nutzung im Herbst ausgeschlossen.

3. Abfrierende Zwischenfrüchte, für die keine Herbstvornutzung zulässig ist und deren Folgekultur (Sommerung) in Mulchsaat angebaut werden muss:

- Senf,
- Phacelia,
- Sommerraps,
- Hafer,
- Sommergerste,
- Buchweizen,
- Sonnenblumen,
- Hanf.

Da diese Kulturen bei Frost abfrieren, dürfen sie nicht untergepflügt werden, sondern müssen an der Oberfläche verbleiben und die folgende Sommerkultur muss in Mulchsaat ausgebracht werden. Diese Kulturen dürfen im Herbst nicht genutzt werden.

Für alle angebauten Zwischenfrüchte gilt: Die Beweidung des Zwischenfruchtbestandes vor dem 1. Februar ist in jedem Fall ausgeschlossen. Jede Bearbeitung des Zwischenfruchtbestandes vor dem 1. Februar, die mit einer Einarbeitung in den Boden einhergeht, ist ebenso wenig zulässig wie der Einsatz eines Totalherbizides, das den Bestand abtötet. Die Stickstoffdüngung einer Zwischenfrucht ist nicht zulässig. Dies beinhaltet, dass ab der Ernte der Vorfrucht bis zum 31. Januar des Folgejahres weder mineralischer N-Dünger noch Wirtschaftsdünger (Gülle, Festmist oder Kompost), ausgebracht werden dürfen. Hiervon abweichend ist ausschließlich die N-Düngung einer Zwischenfruchtkultur nach Getreide möglich, jedoch nur vor, während oder unmittelbar nach der Aussaat der Zwischenfrucht.

Die Einsaat der Zwischenfrüchte muss aktiv vorgenommen werden und die ortsübliche Bestellung für den Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten ist sicherzustellen. Eine Selbstbegrünung ist nicht zulässig. Die Einsaat der Zwischenfrucht ist grundsätzlich bis zum 5. September vorzunehmen. Bei später räumenden Kulturen kann die Bewilligungsbehörde auf Empfehlung der Fachberatung einen späteren Termin zulassen. Ein späterer Aussaattermin ist zulässig bei Aussaat von Ölrettich und Senf zur Vorbereitung einer Mulchsaat bis 15. September und nach spät räumenden Kulturen, bei Welschem Weidelgras bis 30. September und beim Grünroggen bis 15. Oktober.

Welche Auflagen bestehen?

Für die geförderten Zwischenfruchtflächen muss mindestens vom Zeitpunkt der Ernte der Vorfrucht bis zur Ernte der Folgefrucht eine schlagbezogene Düngeplanung vorgenommen werden und in einer Schlagkartei müssen die Düngemaßnahmen aufgezeichnet werden. Jeder Antragsteller der Maßnahme „Förderung des Anbaus von Zwischenfrüchten“ muss an mindestens zwei einzelbetrieblichen oder betriebsübergreifenden spezifischen Beratungsangeboten der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung der WRRL

teilnehmen. Der Umfang des Dauergrünlandes im Betrieb darf durch Umbruch nicht verringert werden.

Wie hoch ist die Prämie?

Die jährliche Prämie für die Anlage von Zwischenfrüchten beträgt 84 €/ha für konventionell

wirtschaftende Betriebe und 54 €/ha für Betriebe, die gleichzeitig die Förderung eines ökologischen Anbauverfahrens in Anspruch nehmen. Für die Bewilligung des Grundantrages gilt eine Bagatellgrenze von 168 €/Jahr. Dies entspricht einer Mindestantragsfläche von 2 ha bei konventionellen Betrieben und 3,12 ha bei ökologisch wirtschaftenden Betrieben.

Für diese Förderung gilt zwingend eine fünfjährige Verpflichtungsdauer. Anträge können bis zum 30. Juni 2013 bei den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen eingereicht werden. Die Antragsformulare werden voraussichtlich ab Mitte Mai zur Verfügung stehen.

Joachim Tichy

100 €/ha für extensives Dauergrünland

Wer Dauergrünland extensiv bewirtschaftet, kann 100 €/ha extra bekommen. Wie das geht, lesen Sie hier.

Die Extensivierung von Dauergrünland wird mit 100 €/ha jährlich gefördert. Die Beantragung dieser Maßnahme ist für alle landwirtschaftlichen Unternehmer mit Dauergrünlandnutzung möglich. Die Höhe der Prämie für Neuantragsteller ab 2012 beträgt 100 €/ha und Jahr. Die Verpflichtungsdauer für alle Erst-Antragsteller beträgt grundsätzlich fünf Jahre. Es können nur Flächen beantragt werden, die mindestens ab Beginn des fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes, also dem 1. Juli des Grundantragsjahres, in der Bewirtschaftung des Antragstellers sind. Für Flächen, die bei Antragstellung nicht im Flächenverzeichnis des Antragstellers enthalten sind, muss der Nachweis durch Pachtvertrag erbracht werden, dass diese Flächen ab dem 1. Juli des Antragsjahres in Bewirtschaftung genommen werden. Vorhandene Landschaftselemente werden ebenfalls gefördert. Voraussetzung für die Bewilligung eines Antrages ist die Überschreitung der Bagatellgrenze. Diese Grenze liegt bei 900 € pro Jahr, das entspricht einer Mindestantragsfläche von 9 ha. Betriebe mit einer kleineren Antragsfläche sollten die Förderung des Ökologischen Landbaus in Betracht ziehen, da in diesem Verfahren aufgrund der höheren Hektarsätze bereits mit weniger Fläche die Bagatellgrenze erreicht wird.

Bedingungen des Programms

Bei Teilnahme am Förderprogramm Extensive Dauergrünlandbewirtschaftung müssen die folgenden Bedingungen eingehalten werden:

- Der Zuwendungsempfänger muss den Betrieb während der fünfjährigen Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaften.
- Das gesamte Dauergrünland des Betriebes muss extensiv bewirtschaftet werden.
- Der Viehbesatz darf 0,6 Raufutter fressende Großvieheinheiten (RGV) pro ha Hauptfutterfläche (HFF) im Jahresdurchschnitt nicht unter- und 1,4 RGV nicht überschreiten.

- Der Viehbesatz von 0,6 RGV/ha HFF darf nicht an mehr als 30 Tagen pro Jahr unterschritten werden.
- Absolutes Umbruchverbot von Dauergrünland in Ackerland.
- Verzicht auf Mineraldünger mit wesentlichem Stickstoffgehalt und Pflanzenschutzmittel.
- Wirtschaftsdünger nur höchstens in dem Umfang, der dem Dunganfall eines Gesamtviehbesatzes von 1,4 GVE entspricht.
- Verzicht auf Beregnungs- und Meliorationsmaßnahmen. Nutzung des Dauergrünlandes mindestens einmal jährlich.

Was ist die Hauptfutterfläche?

Mit der Abgabe des Flächenverzeichnisses 2013 bis zum 15. Mai und den vergebenen Kultur- und Fruchtartcodierungen liegt auch die Hauptfutterfläche des Betriebes fest. Dies ist für die Berechnung des Viehbesatzes maßgeblich. Zur Hauptfutterfläche zählen neben den Codierungen 459 (alle Dauergrünlandnutzungen) und 480 (Streuobstflächen mit Dauergrünlandnutzung) die Codierungen der Gruppe Ackerfutter (411 – 429) und die Uferrandstreifen (573). Silomais, der nachweislich für eine Biogasanlage angebaut wird, kann aus der Berechnung der Hauptfutterfläche herausgenommen werden, wenn jährlich ein aussagekräftiger Anbauvertrag mit einer Biogasanlage nachgewiesen wird.

Grundsätzlich werden alle Angaben für Rindviehhalter für das Verpflichtungsjahr aus den HIT-Meldungen entnommen. Ein wichtiger Bestandteil des Auszahlungsantrages ist die Anlage Viehbestand. Hier werden zu vier Stichtagen zwischen dem 1. Juli und dem 30. Juni die sonstigen Raufutterfresser, wie Schafe, Ziegen und Pferde, eingetragen. Diese Angaben sind bindend für die Berechnung der Raufutterfresser, die nicht aus der HIT-Datenbank übernommen werden können. Dabei ist zu beachten, dass die Tiere in Altersklassen eingeteilt werden müssen

und eventuell während eines Verpflichtungsjahres in eine andere Altersklasse wechseln. Diese Angaben sind, neben den Daten aus HIT, bindend für die Berechnung des Viehbesatzes.

Kürzungen drohen

Die Förderung der gesamtbetrieblichen Dauergrünlandfläche ist an den vorgeschriebenen Viehbesatz gebunden. Durch betriebsgebundene Zu- und Abgänge von Tieren kann es bei knapp kalkulierenden Betrieben immer wieder mal vorkommen, dass es im Durchschnitt einer Verpflichtungsperiode zu Unter- oder Überschreitungen des Viehbesatzes kommt. Wobei ein besonderes Augenmerk auf die Verpflichtung gelegt werden muss, dass der Tagesbesatz von 0,6 RGV/ha auch an nicht mehr als 30 Tagen unterschritten werden darf. Eine regelmäßige Kontrolle der HIT-Daten ist zu empfehlen.

Wird der jährliche durchschnittliche Viehbesatz von 0,6 RGV/ha Hauptfutterfläche (HFF) unter- oder 1,4 RGV/ha HFF überschritten, erfolgt unmittelbar eine Kürzung der Prämie um 20 %. Eine Unter- oder Überschreitung des durchschnittlichen Viehbesatzes von 0,6 RGV/ha HFF um 5 bis 10 % führt zu einer Prämienkürzung um 50 %. Werden die Viehbesatzwerte um mehr als 10 % unter- oder überschritten, wird keine Zuwendung im jeweiligen Jahr gewährt.

Folgende Kürzungen erfolgen, wenn der Mindestviehbesatz an mehr als 30 Tagen unterschritten wird:

- Unterschreitung an mehr als 30 Tagen bis 10 % führt zu einer Kürzung der Prämie um 20 %.
- Eine Unterschreitung an mehr als 30 Tagen zwischen 10 und 20 % hat eine Kürzung der Prämie um 50 % zur Folge.
- Eine Unterschreitung an mehr als 30 Tagen über 20 % zieht eine vollständige (100 %) Kürzung der Prämie nach sich.

Prämienkürzungen aufgrund von Dauergrünlandumbruch: Es gilt bei Umwandlung von Dauergrünlandflächen bis 5 % eine 20%ige, bei Umwandlung von 5 bis 10 % eine 50%ige und bei Umwandlung von mehr als 10 % der Dauergrünlandfläche ein 100%ige Kürzung.

Im Falle eines wiederholten Verstoßes innerhalb der fünfjährigen Verpflichtungsdauer gegen eine der Verpflichtungen greift die jeweils nächst höhere Sanktionsstufe.

Die Neuanträge sind nach vorgeschriebenem Muster mit allen Unterlagen bis zum 30. Juni bei der zuständigen Kreisstelle einzureichen.

Ulrike Hagemann

Lohnende Vielfalt

Enge Fruchtfolgen sollen besonders durch den Anbau von Leguminosen aufgelockert werden. Förderbeträge bieten einen Anreiz für vielfältige Fruchtfolgen.

Mit der Förderung einer vielfältigen Fruchtfolge soll der immer enger werdenden Fruchtfolge im Ackerbau begegnet werden. Schwerpunkt ist der Anbau von Leguminosen. Deshalb wird Betrieben, die bereit sind, auf 10 % und mehr ihrer betrieblichen Ackerfläche Körnerleguminosen anzubauen, eine höhere Prämie gewährt. Antragsberechtigt sind Betriebsinhaber, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Die Maßnahme kann seit dem vergangenen Jahr auch wieder von ökologisch wirtschaftenden Betrieben beantragt werden.

Die Voraussetzungen

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass auf der Ackerfläche des Betriebes, ohne die Flächen, die nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden,

- mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten angebaut werden,
- außer bei Leguminosen oder Leguminosengemengen je Hauptfrucht ein Mindestanteil von 10 % an der Ackerfläche angebaut wird,
- ein Anteil von 30 % je Hauptfruchtart an der Ackerfläche nicht überschritten wird,
- ein Getreideanteil von zwei Drittel an der Ackerfläche nicht überschritten wird,
- Gemüse und andere Gartengewächse auf höchstens 30 % der Ackerfläche angebaut werden,
- auf mindestens 7 % der Ackerfläche Leguminosen oder ein Gemenge, das Leguminosen enthält, angebaut werden,
- nach Leguminosen oder Gemengen mit Leguminosen eine Folge- oder Zwischenfrucht angebaut wird, die über Winter bis mindestens 31. Januar den Boden bedeckt.

Werden mehr als fünf Hauptfruchtarten angebaut und wird der Mindestanteil von 10 % bei einer oder mehreren Hauptfruchtarten nicht erreicht, so können Hauptfruchtarten zusammengefasst werden, bis ein Anteil von 10 % erreicht wird. Neben den ackerbaulichen Verpflichtungen ist Voraussetzung, dass der Umfang des Dauergrünlandes im Gesamtbetrieb, außer in Fällen des Besitzwechsels, nicht verringert werden darf.

Bei Nichteinhaltung der genannten Verpflichtungen kann die Zuwendung je nach Schwere der Abweichungen um 20, 50 oder 100 % gekürzt werden. Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt je Hektar förderfähiger Ackerfläche 65 €, bei gleichzeitiger Förderung ökologischer Produktionsverfahren 40 €. Bei Nachweis des erweiterten An-

baus von Körnerleguminosen von 10 % oder mehr der Ackerfläche erhöht sich die Prämie je Hektar bei konventionell wirtschaftenden Betrieben auf 75 € und auf 50 € bei gleichzeitiger Förderung ökologischer Produktionsverfahren. Für die Förderung gilt eine Bagatellgrenze von 400 € je Jahr. Dies entspricht einer Mindestantragsfläche von 6,16 ha, bei ökologischen wirtschaftenden Betrieben von 10 ha.

Änderungsanträge möglich

Neuanträge sind nach vorgeschriebenem Muster bis zum 30. Juni 2013 einzureichen. Antragsformulare werden voraussichtlich ab Mitte Mai bei den Kreisstellen zur Verfügung stehen. Antragsteller, die bereits über bestehende Bewilligungen ab 2010 verfügen, können für den Fall, dass sich die zu bewirtschaftende Ackerfläche ab 2013 um nicht mehr als 50 % der bereits bewilligten Fläche erhöht, einen Änderungsantrag für die Bewilligung der hinzugekommenen Ackerfläche stellen. Die erweiterte Zuwendung kann dann ab 2014 gewährt werden.

Das Formular wird in ELAN zur Verfügung gestellt und kann vom Antragsteller ausgedruckt werden. Der Antrag ist auch weiterhin in Papierform, ebenfalls bis zum 30. Juni 2013, bei der Kreisstelle einzureichen.

Betriebe, die bereits über eine Bewilligung verfügen, sollten den Auszahlungsantrag 2013 mit der Anwendung ELAN-NRW einreichen. Das Verfahren bietet für die Maßnahme „Anbau einer vielfältigen Fruchtfolge“ eine besondere Summenübersicht an, auf der alle beantragten Fruchtarten mit Hektargröße und Prozentanteilen aufgeführt sind. Damit soll die Überprüfung der erforderlichen Mindest- und Höchstanteile erleichtert werden. Der Antragsteller sollte jedoch beachten, dass mit ELAN im Vorfeld eine Prüfung auf Richtigkeit aller Zuwendungsvoraussetzungen nicht gegeben ist. Die beigefügten Informationsblätter bieten weitere Hilfen zur Antragstellung. Auch die zuständige Kreisstelle steht für Rückfragen zur Verfügung.

Regina Klein

Bauen Betriebe auf mehr als 10 % ihrer Ackerfläche Leguminosen an, erhalten sie mehr Prämie.

Foto: Saaten-Union



Blühstreifen bringen Abwechslung

Blühstreifen und Blühflächen sollen die Artenvielfalt fördern und die Kulturlandschaft bereichern. Wer solche Flächen anlegt, kann dafür eine Prämie erhalten.

Blühstreifen schaffen zusätzliche Lebensräume und Nahrungsangebote für Insekten-, Vogel- und Kleinsäuger-Arten. Als Korridore und Übergangszonen bieten sie den Tieren in der Agrarlandschaft zudem vermehrte Brut- und Rückzugsmöglichkeiten. Gefördert wird die Anlage von Blühstreifen und Blühflächen auf jeweils denselben oder jährlich wechselnden NRW-Ackerflächen. Landschaftselemente werden in dieser Maßnahme nicht gefördert. Bei Teilnahme verpflichtet sich der Landwirt zur Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen für einen Zeitraum von fünf Jahren.

Streifen oder Fläche?

Bei der Förderung ist zwischen der Anlage von Blühstreifen und Blühflächen zu unterscheiden. Blühstreifen müssen an jeder Stelle mindestens 6 m breit sein und sind bis zu einer Höchstbreite von 12 m förderfähig. Auf einem Acker Schlag dürfen mehrere Blühstreifen angelegt werden. Zwischen jedem Blühstreifen muss der Anbau der Hauptkultur mit mindestens einer betriebsüblichen Maschinenarbeitsbreite erfolgen. Die Anzahl Blühstreifen je Schlag ist nicht begrenzt, allerdings dürfen maximal 20 % eines Gesamtschlages mit Blühstreifen angelegt werden. Eine Blühfläche darf maximal 0,25 ha groß sein. Eine Mindest- und eine maximale Breite sind bei einer Blühfläche nicht vorgeschrieben. Allerdings darf je Schlag nur eine Blühfläche angelegt werden, auch in Kombination mit einem oder mehreren Blühstreifen. Auch hier gilt: Die Summe aller innerhalb eines Schlages mit einer Hauptkultur angelegten Blühstreifen und der einen eventuell angelegten Blühfläche darf 20 % des Gesamtschlages nicht überschreiten. Nur wenn innerhalb eines Feldblockes durch den Antragsteller bis zu 1 ha Ackerfläche bewirtschaftet wird, gilt die 20%-Obergrenze nicht. In diesem Fall darf auf der bewirtschafteten Ackerfläche eine Blühfläche bis zur maximalen Größe von 0,25 ha angelegt werden. Die Kombination einer Blühfläche mit Blühstreifen ist hier aber nicht möglich. Mit dieser Regelung soll ermöglicht werden, auch auf kleinsten Schlägen Blühflächen anzulegen, insbesondere dann, wenn der gesamte Schlag nur eine Größe von maximal 0,25 ha aufweist. Blühstreifen und Blühflächen

dürfen sowohl entlang der Schlaggrenze als auch innerhalb des Schlages angelegt werden. Die Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerfutter-Schlägen, die der Verordnung zum Erhalt von Dauergrünland unterliegen, ist grundsätzlich möglich. Vor der Anlage muss jedoch bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung auf Umbruch gestellt werden. Erst wenn die schriftliche Genehmigung hierzu vorliegt, kann die Anlage der Blühstreifen oder -flächen erfolgen.

Vorgeschriebenes Saatgut

Für die Anlage der Blühstreifen oder Blühflächen darf ausschließlich eine der in NRW festgelegten Saatgutmischungen aus verschiedenen standortangepassten Pflanzenarten verwendet werden. Die Zusammensetzung der Saatgutmischungen ist den Richtlinien zu entnehmen. Bei den Mischungen AS 1.1, AS 1.2 und AS 1.3 handelt es sich um fertige Mischungen, die im Landhandel zur Verfügung stehen. Die Saatgutmischung ASR ist eine Rahmenmischung. Hier ist es möglich, innerhalb der angegebenen Gewichtsanteile eigene Schwerpunkte für die Aussaat zu setzen. Die Einsaat der Blühstreifen oder Blühflächen ist möglichst im Herbst, spätestens jedoch bis zum 15. Mai des Folgejahres, vorzunehmen und sie müssen, sofern sie im darauf folgenden Jahr an eine andere Stelle verlegt werden sollen, bis zur Ernte der Hauptfrucht, wenigstens aber bis zum 31. Juli, stehen bleiben. Darüber hinaus ist es nicht erlaubt, Blühstreifen oder Blühflächen:

- mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln,
- deren Aufwuchs zu nutzen,
- abgesehen von Pflegemaßnahmen oder Nachsaaten, Bearbeitungsmaßnahmen durchzuführen sowie
- sie zu befahren.

Die Anlage eines Blühstreifens oder einer Blühfläche auf dem Vorgewende ist ausgeschlossen. Im Falle, dass Pflegemaßnahmen notwendig sind, dürfen diese nicht im Zeitraum vom 1. April bis 31. Juli vorgenommen werden.

Für fünf Jahre festgelegt

Der Umfang der Blühstreifen oder Blühflächen, der im ersten Jahr realisiert wird, muss

für die Dauer von fünf Jahren beibehalten werden. Die Anlage der Blühflächen und Blühstreifen ist nur auf Flächen möglich, die mindestens seit drei Jahren ununterbrochen als Ackerflächen genutzt wurden. Bei Anlage der Blühstreifen im Jahr 2014 (erstes Jahr des Nachweises im Flächenverzeichnis) wird überprüft, ob die Flächen in den Jahren 2011 bis 2013 als Acker genutzt wurden. Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt je Hektar Blühstreifen oder Blühflächen 950 €. Die Bagatellgrenze beträgt 475 € pro Jahr. Dies entspricht einer Mindestantragsfläche von 0,5 ha. Wird diese Antragsfläche nicht erreicht, muss der Antrag abgelehnt werden. Die Bewilligung kann maximal 10 % der zum Zeitpunkt der Grundantragstellung berücksichtigungsfähigen Ackerfläche umfassen.

Antragstellung und Termine

Die Einreichungsfrist für die Grundanträge endet am 30. Juni 2013. Mit dem Grundantrag wird lediglich die beantragte Fläche in Hektar festgelegt, die für die kommenden fünf Jahre als Blühstreifen vorgesehen ist. Es ist mit diesem Antrag nicht notwendig, die Schläge anzugeben, auf denen die Maßnahme durchgeführt werden soll. Diese Angabe erfolgt erstmalig mit dem Auszahlungsantrag in 2014.

Bei der Förderung von Blühstreifen oder -flächen besteht seit 2012 die Möglichkeit, durch einen neuen Grundantrag den bis dahin bewilligten Umfang zu erweitern. Bedingung für die Flächenaufstockung ist, dass in dem neuen Grundantrag mindestens 50 % der bis dahin bewilligten Fläche zusätzlich beantragt wird. Die Laufzeit des Verpflichtungszeitraumes von fünf Jahren beginnt dann wieder von vorn.

Der Auszahlungsantrag muss bis zum 15. Mai gestellt werden. Wird die Bewilligung mit den zur ersten Auszahlung beantragten Flächen unterschritten, so wird der Bewilligungsrahmen nach unten hin angepasst. Im Falle der Unterschreitung der Bagatellgrenze mit dem ersten Auszahlungsantrag wird dieser abgelehnt und der Zuwendungsbescheid wird aufgehoben. Im Zuge der Anlage der Blühstreifen und -flächen ist darauf zu achten, dass diese einen unmittelbaren Bezug zum Ursprungsschlag aufweisen, an den Ursprungsschlag also tatsächlich angrenzen. Die Angabe der Codierungen 591 (Ackerland aus der Erzeugung genommen) und 573 (Uferrandstreifen) als Ursprungsschläge (Bezugsflächen) für Blühstreifen und -flächen ist unzulässig. Blühstreifen und Blühflächen, deren Ursprungsschläge die genannten Codierungen aufweisen, sind nicht förderfähig.

Die Antragsformulare und die Richtlinien zur Förderung der Anlage von Blühstreifen oder Blühflächen gibt es voraussichtlich ab Mitte Mai bei allen Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen und im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung.

Michael Schulz

Naturschutz per Vertrag

Der Vertragsnaturschutz soll helfen, bessere Rahmenbedingungen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten zu schaffen. Die Unterstützung dieses Zieles wird belohnt.



Der Erhalt von Streuobstwiesen wird bis zu einer maximalen Summe von 800 bzw. 900 € unterstützt. Foto: Duba/Pixelio

Der Vertragsnaturschutz hält insgesamt vier Förderbausteine bereit – Naturschutzgerechte Nutzung von Äckern/Ackerstreifen, Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünland, Streuobstwiesenförderung und die Biotop- bzw. Heckenpflege. Die Höhe der jährlichen Zuwendung ist jeweils gestaffelt nach Art und Umfang der Auflagen (siehe Übersicht). Es können nur Flächen gefördert werden, die innerhalb von ausgewiesenen Gebietskulissen liegen. Ob die eigene Fläche dazu gehört, erfährt man bei der Bewilligungsbehörde.

Viele Varianten zur Wahl

In den zurückliegenden Jahren wurde der Ackerextensivierung in festgelegten Förderkulissen zum Schutz des Lebensraumes bestimmter Arten (Feldhamster, Feldhase, Kiebitz, Wachtelkönig) besondere Beachtung geschenkt. Gefördert werden in diesem Rahmen zum Beispiel folgende Maßnahmen:

- Untersaat,
- Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand, zusätzlich mit gleichzeitigem Verzicht auf Wintergetreide,
- Stehenlassen von Stoppeln oder Ernteverzicht und Stehenlassen von Getreide,
- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Insektizide oder Rodentizide oder Düngung,
- Bearbeitungsfreie Schonzeiten; Bodenbearbeitung gestaffelt nach Zeiträumen,
- Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung oder geeigneter Einsaat wie Luzerne.

Der höchste Ausgleichsbetrag ist bei vollständigem Ernteverzicht gegeben.

Je nach zu schützender Art werden ganz bestimmte Maßnahmenkombinationen vorgegeben. Bezogen auf die jeweilige Fläche prüft die Bewilligungsbehörde die naturschutzfachlichen Erfordernisse.

Antragsverlängerung möglich

Antragsteller mit einem Grundantrag aus 2008, deren Bewilligung am 30. Juni 2013 ausläuft, können einen einjährigen Verlängerungsantrag einreichen, sodass der Bewilligungszeitraum insgesamt sechs Jahre beträgt. Flächen, die bisher nicht im Vertragsnaturschutz gefördert wurden, können für eine Laufzeit von fünf Jahren bean-

tragt und bewilligt werden. Die Auflagen des Vertragsnaturschutzes sind für die Dauer des gesamten Bewilligungszeitraums bindend. Für Pachtflächen ist daher zu beachten, dass diese dem Antragsteller über den gesamten Bewilligungszeitraum zur Verfügung stehen.

Das Wirtschaftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres. Da die Grundanträge bis zum 30. Juni 2013 mit allen erforderlichen Unterlagen der Bewilligungsbehörde vorliegen müssen, sollten Sie rechtzeitig vorher Kontakt mit der Bewilligungsbehörde aufnehmen. Vordrucke für den Grundantrag und erforderliche Informationen sind dort erhältlich.

Um die vereinbarte Zuwendung zu erhalten, muss in den folgenden Jahren der Bewilligung

jeweils bis zum 15. Mai ein Auszahlungsantrag gestellt werden.

Werden im Rahmen der Antragsprüfung Differenzen zwischen den im Antrag gemachten Angaben und den tatsächlich vorgefundenen Flächengrößen festgestellt, so kann neben der Korrektur des Antrages, zusätzlich eine Sanktionierung bis hin zur Ablehnung der Prämie erfolgen. Bei erheblichen Abweichungen oder bei absichtlichen Falschangaben kommt es zu weiteren Kürzungen in den Folgejahren.

Mit der Teilnahme am Vertragsnaturschutz sind Cross-Compliance-Bestimmungen prämierelevant. Margarete Leßnig

Förderbausteine und Ausgleichsbeträge (ha/Jahr)

Naturschutzgerechte Nutzung von Äckern/Ackerstreifen zum Schutz spezieller Arten und Lebensgemeinschaften der Äcker	
Extensive Ackernutzung landesweit	612 bis 762 €
Extensive Ackernutzung in festgelegten Kulissen	25 bis 1469 €
Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünland	
Umwandlung von Acker in Grünland	468 €
Extensivierung ohne zeitliche Bewirtschaftungseinschränkungen	
bei Beweidung	263 €
bei Mahd	306 €
Nutzung von Grünland mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen	
Nutzung in genannten Zeitpunkten mit Beweidungspflicht	317 bis 392 €
Nutzung ab genannten Zeitpunkten mit Mahdpflicht	310 bis 392 €
Bewirtschaftungsverschiebung	20 bis 60 €
Extensive ganzjährige Standwiese	347 €
Bewirtschaftung sonstiger Grünlandbiotop	
bei Beweidung	267 €
bei Mahd	391 bis 529 €
zusätzliche Maßnahmen auf Grünland	25 bis 790 €
Besondere Zusatzmaßnahmen	max. 150 €
Streuobstwiesenförderung	
ohne extensive Unternutzung	14,54 €/Baum max. 800 €
Extensive Unternutzung	zusätzlich 100 €
Biotoppflege (Heckenpflege)	
	laufender Meter bis zu 4 €